

Die Europäische Kommunikations-(Un)Ordnung: Mapping der medienrelevanten EU-Rechtsakte und Identifikation von Abhängigkeiten, Schnittbereichen und Widersprüchen

Dreyer, Stephan; Heyer, Rike; Seipp, Theresa Josephine; Schulz, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dreyer, S., Heyer, R., Seipp, T. J., & Schulz, W. (2020). *Die Europäische Kommunikations-(Un)Ordnung: Mapping der medienrelevanten EU-Rechtsakte und Identifikation von Abhängigkeiten, Schnittbereichen und Widersprüchen*. (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, 51). Hamburg: Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI). <https://doi.org/10.21241/ssoar.71720>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



LEIBNIZ-INSTITUT
FÜR MEDIENFORSCHUNG
HANS-BREDOW-INSTITUT

*Stephan Dreyer / Rike Heyer / Theresa Josephine Seipp /
Wolfgang Schulz*

DIE EUROPÄISCHE KOMMUNIKATIONS-(UN)ORDNUNG

Mapping der medienrelevanten
EU-Rechtsakte und Identifikation
von Abhängigkeiten, Schnittbereichen
und Widersprüchen

Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts | Projektergebnisse Nr. 51



Stephan Dreyer / Rike Heyer / Theresa Josephine Seipp / Wolfgang Schulz (2020): Die Europäische Kommunikations-(Un)Ordnung. Mapping der medienrelevanten EU-Rechtsakte und Identifikation von Abhängigkeiten, Schnittbereichen und Widersprüchen. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut, Juni 2020 (Arbeitspapiere des HBI Nr. 51). DOI: <https://doi.org/10.21241/ssoar.71720>.

ISSN 1435-9413

ISBN 978-3-87296-161-7



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz CC BY 4.0.

Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter <https://leibniz-hbi.de/de/publikationen/arbeitspapiere>.

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Hamburg

Das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) erforscht den Medienwandel und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen öffentlicher Kommunikation. Medienübergreifend, interdisziplinär und unabhängig verbindet es Grundlagenwissenschaft und Transferforschung und schafft so problemrelevantes Wissen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Eine derartige Medienforschung setzt Kooperation voraus: Mit Partnern in vielen Ländern werden international vergleichende Fragestellungen bearbeitet. Mehr unter www.leibniz-hbi.de.

Die Autorinnen und Autoren

Dr. Stephan Dreyer ist Senior Researcher „Medienrecht und Media Governance“ am Leibniz-Institut für Medienforschung und Ko-Sprecher des Forschungsprogramms „Transformation der Kommunikation“. Rike Heyer ist studentische Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für Medienforschung. Theresa Josephine Seipp ist Junior Researcher am Leibniz-Institut für Medienforschung. Prof. Dr. Wolfgang Schulz ist Direktor des Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut in Hamburg, Professor für „Medienrecht und Öffentliches Recht einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und zudem Direktor des Alexander von Humboldt Instituts für Internet und Gesellschaft in Berlin.

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI)

Rothenbaumchaussee 36

20148 Hamburg / Germany

Tel.: (+49 40) 450 217-0, info@leibniz-hbi.de,

leibniz-hbi.de

@Bredow_Institut





Inhalt

Inhalt	3
1. Hintergrund und Untersuchungsziel	4
2. Relevante Rechtsakte	4
3. Analysemethode: Kohärenz als Betrachtungsfokus	5
4. Analyse des Ordnungsrahmens	8
4.1. Medienspezifische Rechtsakte	9
4.2. Sektorspezifischer Rechtsrahmen.....	10
4.3. Allgemeine Vorgaben mit Medienrelevanz.....	17
4.4. Zwischenfazit: Regulatorische Vielfalt für Informations- und Kommunikationsangebote	25
5. Vergleichende Analyse aus Kohärenzperspektive	25
5.1. Allgemeine Beobachtungen	25
5.2. Abhängigkeiten und Verschränkungen der Anwendungsbereiche	27
5.3. Analyse der Schutzziele	31
5.4. Analyse der räumlichen Geltungsbereiche	33
5.5. Phänomen und Relevanz von Spill-Over-Effekten aus medienfremden Bereichen.....	36
5.6. Evaluationsvorgaben und -kultur	40
5.7. Analyse der Impact Assessments	41
5.8. Zielkonflikte und „broken concepts“	47
6. Ergebnis und Ausblick auf zentrale Herausforderungen	52
Literatur	55
Annex 1 – Liste der identifizierten Rechtsakte	57
Annex 2 – Dienstetypen und ihre Definitionen im Medienbereich	92
Annex 3 – Evaluations- und Berichtspflichten in einzelnen Rechtsakten (Beispiele)	98



1. Hintergrund und Untersuchungsziel

Im Vorfeld der EU-Ratspräsidentschaft Deutschland im zweiten Halbjahr 2020 erarbeitet das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) mehrere Gutachten und Untersuchungsberichte, die als Diskussionsgrundlage für die EU-Medienkonferenz im Juli 2020 und die nachfolgenden Focus Sessions dienen sollen. Ziel der HBI-Untersuchungen ist dabei die Identifikation von Möglichkeiten der mittel- und langfristigen Verbesserung der Kohärenz der europäischen Informations- und Kommunikationsordnung. Die derzeitige Informations- und Medienordnung ist ein rechtliches Mehr-Ebenen-System, das aus Normen der EU, des Bundes und der Länder besteht. Hinzu treten völkerrechtliche Vorgaben, aber auch Normen der Selbstregulierung. Die derzeitige Regulierung in diesem Bereich, die teils jahrzehntealten Pfadabhängigkeiten folgt, ist angesichts struktureller Transformationen öffentlicher und individueller Information und Kommunikation immer wieder Gegenstand grundsätzlicher Debatten über ihre Kohärenz, Kongruenz, Zeitgemäßheit und Zukunftsfähigkeit.

Mit dem vorliegenden Gutachten soll eine systematische materiell-rechtliche Kartographierung der derzeit bestehenden Regelungen auf europäischer Ebene erfolgen, die den für die derzeitige EU-Medienordnung relevanten Sekundärrechtskorpus aus Sicht audiovisueller Angebote überblicksartig beschreibt, die einzelnen Rechtsakte aus einer komparativen Governance-Perspektive analysiert und so Abhängigkeiten, Überlappungen, strukturelle Unterschiede und mögliche Widersprüche aufzeigt. Dazu gehören mögliche Durchwirkungs- und Spill-Over-Effekte von Rechtsakten aus anderen Bereichen, deren Regelungen sich (auch) im Medienbereich bemerkbar machen und so faktischen Einfluss auf die Medienordnung haben.

2. Relevante Rechtsakte

Die Identifizierung von relevanten Rechtsakten erfolgte anhand einer umfassenden Gesetzgebungs- und Literaturrecherche. Während der medienspezifische EU-Rechtsrahmen hinlänglich bekannt sind und zentrale Weichenstellungen für die aktuelle EU-Medienordnung vornehmen, lagern sich bildlich gesprochen eine Vielzahl weiterer sektoraler und allgemeiner Rechtsakte darüber, die auch Unternehmen der Medien- und Kommunikationsbranchen mitumfassen.

Abb. 1: Regelungskreise der EU-Medienordnung mit Beispielen





Die Identifikation hier zu untersuchender Rechtsakte erfolgte zunächst durch Sichtung von rechtswissenschaftlichen Übersichtswerken zur Medienregulierung, von Kommentarwerken medienspezifischer Gesetze und ihren Verweisen auf weitere Vorgaben sowie auf Grundlage der Nennung praxisrelevanter Regelungen durch Stakeholder im Rahmen der im Frühjahr 2020 durchgeführten Stakeholder-Befragungen. Insgesamt konnten so 61 derzeit gültige und geplante EU-Rechtsakte identifiziert werden; da viele dieser Gesetzeswerke Richtlinien und Verordnungen ändern oder aufheben, waren von den Analysen insgesamt 116 Rechtsakte der EU berührt (s. Annex 1).

3. Analyseverfahren: Kohärenz als Betrachtungsfokus

Die Kohärenz politischer Aktivitäten oder gesetzlicher Vorgaben auf EU-Ebene ist seit längerem ein Betrachtungsfeld in den Politikwissenschaften sowie in der Rechtsvergleichung. Die dort erarbeiteten Methoden zur Erforschung von „policy coherence“ sowie „convergence“ oder „divergence“ im Recht zielen allerdings vor allem auf den zwischenstaatlichen Vergleich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben ab (Beaumont 2000). Fokus ist jeweils, wie ähnlich oder unähnlich die Transposition von EU-Recht in den Mitgliedstaaten erscheint, um etwas über den innereuropäischen Harmonisierungsgrad und letztlich auch den Einfluss der EU-Vorgaben auf die Schaffung einheitlicher nationaler Rechtsrahmen zu erfahren. Bei der vorliegenden Analyse geht es jedoch vor allem um das Mapping und den Abgleich der vielen parallel gültigen Rechtsvorgaben auf ein und derselben Ebene, die von dem gleichen Legislativorgan verabschiedet wurden; damit rückt das Ziel der Einheitlichkeit des EU-Rechtsrahmens aus der Perspektive des Medienrechts in den Analyse Vordergrund. Einheitlichkeit als Ausdrucksform von Kohärenz findet sich als Idee seit langem vor allem in (rechts-)philosophischen Überlegungen (Rescher 1973). Zentrale Erwartungen an Kohärenz sind dabei zum einen die Konsistenz des bestehenden Rechts, zum anderen die der Umfassendheit, d.h. der Vollständigkeit und insbesondere der inferentiellen Geschlossenheit (Bracker 2002: 171 ff.). Zwar kann man diese Anforderungen auf Gesetzeswerke übertragen, gedacht waren und sind sie aber in erster Linie in ihrem Bezug auf rechtliche und juristische Argumentationen. In der vorliegenden Untersuchung geht es dagegen vor allem um die Perspektive auf gesetzliche Vorgaben als Governance-Instrumente (Dose 2008). Auch hier gilt es als Voraussetzung einer legitimen Rechtsordnung, dass einzelne Rechtsvorgaben sich nicht widersprechen (Bertea 2005). Es wird dabei anerkannt, dass die Etablierung eines kohärenten Rechtsrahmens umso voraussetzungsvoller wird, je mehr unterschiedlichen Schutzzwecke die einzelnen Normen dienen (Weinrib 1988; McGarry 2013). Dennoch wird Kohärenz als Meta-Ziel von Rechtsordnungen gesehen, da sich Inkohärenz, Widersprüchlichkeit, Fragmentierung oder Entkopplung zu einer „Unleserlichkeit“ im Sinne einer Nicht-Abschätzbarkeit des Rechtsrahmens verdichten können (Raz 1992).

Auch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union statuiert in Art. 7 AEUV als ausdrückliches normatives Ziel für die Politiken und Maßnahmen der EU-Organe ein Kohärenzprinzip. Das als verbindliches Rechtsgebot einzuordnende Prinzip beschreibt das Ziel einer „konsistenten Zielverwirklichung und harmonischen Auflösung von Zielkonflikten im Sinne „inhaltlicher Kohärenz“ (Ruffert 2016), jedenfalls dort, wo die EU koordinierend tätig wird. Dieses mehrdimensionale Gebot (Schmidt-Aßmann 2015: 92) wirkt ausdrücklich auch horizontal, d.h. Ziel ist nicht nur die



innere Geschlossenheit einzelner Rechtsakte, sondern auch die Widerspruchslosigkeit von Vorgaben über verschiedene Bereiche hinweg: Die EU-Organe haben „in ihrem allgemeinen wie in ihrem rechtsetzenden Handeln auf den sinnbildenden Zusammenhang jedes Einzelaktes mit dem Bestehenden zu achten“ (Schorkopf 2020: Rn. 12). Ein subjektiver Rechtsanspruch auf eine kohärente EU-Medienpolitik folgt aus Art. 7 AEUV allerdings nicht: Das Prinzip in Form eines Rechtsgebots ist nur begrenzt justizierbar, die EU-Organe verfügen hier über einen deutlichen Entscheidungsspielraum („Beurteilungsfreiraum“, Schorkopf 2020: Rn. 14). Durch die Verfolgung unterschiedlicher Ziele wird auch hier akzeptiert, dass Kohärenz sinken kann, insbesondere, wenn legitime konfligierende Rechte in Einklang gebracht werden müssen (Hoebink 2004; Picciotto 2005). Die Untergrenze der Berücksichtigung dieses Rechtsgebots ist allerdings erreicht, wo ein EU-Organ nicht einmal versucht, eine kohärente, mit bestehenden Vorgaben stimmige Maßnahme zu beschließen. Zur Formalisierung oder Messbarkeit von Kohärenz aber hat die Rechtswissenschaft selbst bislang nur unzureichend Methoden entwickelt.

Hier können sich rechtswissenschaftliche Kohärenzanalysen an sektoralen Governancebetrachtungen orientieren, wie sie teils in der Politikwissenschaft unter dem Begriff „horizontal policy coherence“ angestellt werden (Lenschow, Bocquillon & Carafa 2018: 323). Dort werden die Policy-Aktivitäten eines Akteurs über verschiedene Sektoren hinweg betrachtet, um ganzheitliche Aussagen zu der materiellen Stimmigkeit der verschiedenen Maßnahmen treffen zu können (Nilsson et al. 2020). Diese Perspektive deckt sich mit dem rechtswissenschaftlichen Verständnis von outputbezogener Kohärenz, soweit es um die vergleichende Analyse mehrerer Rechtsakte geht: Da einzelne Gesetzeswerke jeweils auf ein oder mehrere bestimmte soziale Probleme abzielen und in zeitlicher wie in argumentativer Hinsicht für sich stehen, sind sie systemimmanent regelmäßig gerade nicht aufeinander bezogen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, die Einzelelemente der Rechtsordnung als Teile „eines widerspruchsfreien, in sich stimmigen, geordneten Ganzen erscheinen zu lassen“ (Basedow 2016: 5; Bumke 2016). Teilweise wird dies auch als „horizontale Konsistenz“ bezeichnet (Crawford/Carruthers 2013: 2). Als Methode mit einheitlichen Vorgaben und operationalisierbaren Kriterien hat sich dieser Zielwert allerdings noch nicht durchgesetzt. Das mag auch dem Umstand liegen, dass die Komplexität paralleler, sich überlagernder und ineinander verschachtelter Regelwerke erst in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, und dass die sektorenübergreifende Betrachtung ganz unterschiedlicher Normen jedenfalls noch nicht systematisch zum Schwerpunkt rechtswissenschaftlicher Analysen geworden ist.

Im Kern geht es bei einer horizontalen Kohärenzanalyse darum, Analysedimensionen zu entwickeln, die die Rechtssystematik, rechtlichen Anknüpfungspunkte und Begrifflichkeiten ihres Anwendungsbereichs, ihrer regulatorischen Zwecke und die gewählten Steuerungsinstrumente untersucht, um strukturelle Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Widersprüche sowie mögliche systematische Konfliktfelder zu identifizieren. Mit Blick auf die hier in Rede stehenden Rechtsakte der EU sind weitere Betrachtungsebenen einzubeziehen, die auf der Implementationsseite die mitgliedstaatlichen Spielräume in den Blick nehmen, auf der prozeduralen Ebene vorgesehene Kooperationsmechanismen betrachten und mit Blick auf mögliche Optimierungsgebote des EU-Gesetzgebers (vgl. Drechlsler 2019: 194 f.) auch etwaige Rechtsfolgeabschätzungen und vorgesehene Evaluationsmaßnahmen berücksichtigen.



Tab. 1: Untersuchungsdimensionen der Kohärenzanalyse

Materielle Untersuchungsdimensionen	Prozedurale Untersuchungsdimensionen
▶ Steuerungsziel(e)	▶ Umsetzungsspielräume Mitgliedstaaten
▶ Sachlicher Anwendungsbereich, umfasste Dienste und deren Anknüpfungspunkte, Überlappungsbereiche und Abgrenzungen	▶ Kooperationspflichten/-mechanismen
▶ Räumlicher Geltungsbereich, insb. Niederlassungsprinzip, Ausnahmen oder Marktortprinzip	▶ Impact Assessment / Evaluation
▶ Regulierungsansatz	
▶ Governancestruktur / Implementation	

In einem ersten Schritt wurden die identifizierten Rechtsakte anhand dieser Betrachtungsdimensionen untersucht, wobei die Analyse je nach Zentralität der Medienrelevanz des Rechtsaktes unterschiedlich tief erfolgte: Bei Richtlinien und Verordnungen mit zentralem, unmittelbarem Medien- und Kommunikationsbezug (s. Abb. 1 „medienspezifische Vorgaben“) erfolgten Analysen in den Dimensionen sachlicher Anwendungsbereich (und Ausnahmen davon), räumlicher Geltungsbereich, Schutzziel bzw. Schutzziele, Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten, Steuerungskonzepte, Rechtsgrundsätze sowie die jeweils etablierte Governance-Struktur und vorgehene Evaluationen sowie vorab erfolgte kommunikationsbezogene Impact Assessments. Für sektorale Rechtsakte, die einen Medienbezug mittelbar oder in einzelnen Abschnitten aufweisen, erfolgte eine Analyse für diese Bereiche in den Dimensionen Anwendungsbereich, Schutzziel bzw. Schutzziele, Rechtsgrundsätze, Steuerungskonzepte sowie Evaluationen und Impact Assessments. Bei allgemeinen bzw. medien-“fernen“ Richtlinien und Verordnungen wurden diejenigen Einzelschriften in die Analyse einbezogen, die Auswirkungen auf informations- und kommunikationsrelevante Dienste und Inhalte haben. Der Fokus der Analysen lag hier jeweils auf den Dimensionen Anwendungsbereich, Schutzziel bzw. Schutzziele, Rechtsgrundsätze sowie Evaluationen und Impact Assessments.



Tab. 2: Analysematrix

Untersuchungsdimensionen	Medien-spezifische Vorgaben	Sektor-spezifische Vorgaben	Allgemeine Vorgaben
<i>Betrachtungsumfang</i>	<i>Gesamter Rechtsakt</i>	<i>Abschnittsweise</i>	<i>Einzelvorschrift(en)</i>
▶ Steuerungsziel(e) bzw. Schutzziel(e)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ Sachlicher Anwendungsbereich, umfasste Dienste und deren Anknüpfungspunkte, Überlappungsbereiche und Abgrenzungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ Räumlicher Geltungsbereich, insb. Niederlassungsprinzip, Ausnahmen oder Marktortprinzip	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ Regulierungsansatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
▶ Governancestruktur / Implementation	<input checked="" type="checkbox"/>		
▶ Umsetzungsspielräume Mitgliedstaaten	<input checked="" type="checkbox"/>		
▶ Kooperationspflichten/-mechanismen	<input checked="" type="checkbox"/>		
▶ Impact Assessment / Evaluation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Mit diesem Ansatz wurden im Rahmen der Gesamtuntersuchung vier medienbezogene Vollanalysen, 18 sektorbezogene Teilanalysen und 32 Kurzanalysen durchgeführt (s. Annex 1). Die folgenden Ausführungen sind aggregierte Aussagen auf Grundlage der Einzelanalysen (Abschnitt 4) sowie nach der vergleichenden Gesamtschau mit Blick auf die oben angesprochenen Kohärenzaspekte (Abschnitt 5).

4. Analyse des Ordnungsrahmens

Wie oben dargestellt lassen sich die einzelnen Normenwerke des EU-Sekundärrechts aus Perspektive der von den Regelungen betroffenen audiovisuellen Anbietern grob in drei Regelungsrahmen unterteilen: Im Zentrum steht der spezifische Ordnungsrahmen für audiovisuelle Medienangebote (4.1), der gerahmt wird vom allgemeineren sektorspezifischen Rechtsrahmen für alle Informations- und Kommunikationsdienste (4.2). Darüber hinaus besteht der allgemeine EU-Rechtsrahmen mit einer Vielzahl von Vorgaben aus ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen, die regelmäßig eben auch Anwendung auf die Aktivitäten von Medienanbietern finden (4.3). Im Folgenden erstellt der Bericht eine kurze Bestandsaufnahme über die relevanten Rechtsakte in den



drei konzentrischen Bereichen, um die materiellen Grundlagen und Betrachtungsgegenstände der in Abschnitt 5 erfolgenden Kohärenzanalyse darzulegen.

4.1. Medienspezifische Rechtsakte

Der Umfang und die Inhalte der EU-Rechtsakte im Medienbereich sind gekennzeichnet von den legislativen Kompetenzen der Europäischen Organe, wie sie sich aus dem Europäischen Primärrecht, d.h. den Europäischen Verträgen ergeben: Die Gewährleistung eines freien Binnenmarkts für Dienste – zu denen audiovisuelle Medienangebote zählen – ist Ausgangspunkt aller medienpolitischen Maßnahmen; daneben verweist der EU-Gesetzgeber regelmäßig auf die Sicherung der menschenrechtlichen Informations- und Kommunikationsfreiheiten in Art. 10 Abs. 1 EMRK und die (begrenzten) Möglichkeiten ihrer gesetzlichen Beschränkbarkeit in Abs. 2 als Anlass für harmonisierende Rechtsakte in diesem Bereich. Da mediale Dienstleistungen gleichzeitig auch Kulturgüter sind, für die die EU nur (begrenzte) unterstützende Kompetenzen hat¹, geht es Europäischer Medienpolitik im Kern um die Gewährleistung eines EU-weiten Binnenmarkts für audiovisuelle Medien und ihre Anbieter, in dem ein gleichwertiger Rechtsrahmen für die Herstellung und Distribution von Angeboten gesichert wird und faire Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Grundpfeiler des Medienrechtsrahmens auf EU-Ebene ist die **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)**², die in erster Linie medieninhaltsbezogene Vorgaben macht. Die von ihr verfolgten Zwecke betreffen die Harmonisierung von Vorgaben in den Bereichen des qualitativen und quantitativen Werberechts, des Menschenwürde- und Jugendmedienschutzes, der Barrierefreiheit, der Kurzberichterstattung bei öffentlichen Ereignissen, der Förderung europäischer Werke sowie der Unabhängigkeit von Medienaufsichtsstellen. Die Richtlinienvorgaben gelten regelmäßig³ nicht unmittelbar, sondern bedürfen der Umsetzung in nationales Recht durch die einzelnen Mitgliedstaaten. Um klarzustellen, welchem jeweiligen Recht ein Anbieter unterfällt, enthält die Richtlinie Bestimmungen zur Feststellung der Rechtshoheit. Dabei setzt sie zentral auf das sog. Niederlassungsprinzip, welches davon ausgeht, dass grundsätzlich das jeweils nationale Recht desjenigen Mitgliedsstaats gilt, in dem ein Anbieter seine Niederlassung hat. Zur besseren Abstimmung und Kooperation der Mitgliedstaaten bei dem Vollzug der umgesetzten AVMD-Vorgaben sieht die Richtlinie die Etablierung einer Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) vor. Unmittelbare Vorgaben zur Sicherung von Medienvielfalt enthält die AVMD-RL nicht, die Erwägungsgründe treffen aber grundsätzliche Aussagen zum Stellenwert von Medienpluralismus im audiovisuellen Binnenmarkt.

Neben den strukturierenden Ordnungsrahmen der AVMD treten einzelne Rechtsakte, die **Rechtsvorgaben an spezifische Medieninhalte** anknüpfen, etwa im Bereich der Darstellung sexuellen

¹ Artikel 167 AEUV; vormals Artikel 151 EGV.

² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24, geändert durch Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92.

³ Ausnahmsweise können Einzelvorschriften der Richtlinie unmittelbar gelten, wenn diese Rechtspositionen von Rechtsträgern sichern und in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden; vgl. EuGH Rs. 152/84 Slg. 1986, 723 f. – „Marshall“.





Kindesmissbrauchs.⁴ Auch die vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte⁵ gehört zu diesen inhaltsbezogenen Spezialvorgaben, die Sondervorschriften für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten vorsehen.

Weitere medien spezifische Rechtsakte sind vor allem solche, die Förderprogramme für europäische Medienproduktionen auflegen (insb. das **Creative Europe MEDIA-Programm**⁶) sowie medien spezifische Ausnahmen insb. im Bereich des Beihilferechts⁷. Diese stellen allerdings keine unmittelbaren medieninhalts spezifischen Vorgaben für Medienanbieter auf.

4.2. Sektorspezifischer Rechtsrahmen

Die EU hat die technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten regulatorisch spätestens seit Anfang der 90iger-Jahre eng begleitet, auch durch stetige Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Ordnungsrahmen. Zum einen erscheinen entsprechende Angebote stets als Formen von Dienstleistungen, die von den Europäischen Verträgen besonders umhegt sind. Vor diesem Hintergrund sind Normenwerke entstanden, die das Anbieten elektronisch erbrachter oder elektronisch vermittelter Dienstleistungen zum Gegenstand haben, mit der E-Commerce-Richtlinie im Zentrum. Zu diesem Typus gehören zudem die IKT-spezifischen Vertrags-, Urheber- und Verbraucherrechtsrahmen. Zum anderen sind elektronisch vermittelte Kommunikationsinhalte stets auf technische Infrastruktur angewiesen, die die Informationen in Form von elektrischen Schwingungen oder Datenströmen übertragen. Zu den Rechtsvorgaben zählen daher daneben vor allem die Vorgaben des Telekommunikationsrechts als vor allem sektorspezifisches Wettbewerbsrecht. Darüber hinaus enthält der EU-Rechtsrahmen teils diensteübergreifende inhaltliche Vorgaben, insb. im Bereich von unzulässigen Darstellungen und Äußerungen.

4.2.1. E-Commerce- und elektronisches Dienstleistungsrecht

Eine der im IKT-Bereich nach wie vor relevantesten Richtlinien ist die **E-Commerce-Richtlinie**, die grundlegende Vorgaben für die Erbringung elektronischer Dienstleistungen enthält. Auch bei der Verabschiedung dieser Richtlinie ging es dem EU-Gesetzgeber in erster Linie um die Schaffung eines harmonisierten Rechtsbereichs, mit dem ein Mindeststandard für die freie Erbringung von in diesem Fall elektronischen (geschäftlichen) Dienstleistungen im digitalen Binnenmarkt gewährleistet werden soll. In den Erwägungsgründen wird außerdem auf die Sicherung der Informations- und Kommunikationsfreiheiten aus Art. 10 EMRK – und ihre Grenzen – verwiesen. Die Themen, die die E-Commerce-Richtlinie harmonisiert, sind der Grundsatz der Zulassungsfreiheit

⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1-14, berichtigt durch ABl. L 018 vom 21.1.2012, S. 7.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, COM/2018/640 final.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221-237.

⁷ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Protokolle - Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäische Gemeinschaft - Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 0109, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 4 Buchst. H, Abs. 28 Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon vom 13.12.07, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 163.





und die Möglichkeit, rechtsgültige Verträge im Fernabsatz zu schließen, anbieterbezogene Kennzeichnungspflichten, Transparenzpflichten bei werblicher Kommunikation und bei Vertragsschlüssen, Fragen der Streitbeilegung und des Rechtsschutzes sowie Haftungsprivilegien in Bezug auf fremde Inhalte im Falle von technischen Vermittlungsleistungen. Auch sieht die Richtlinie die Klärung des jeweils anwendbaren Rechts vor, wobei sie ebenfalls vom Niederlassungsprinzip ausgeht.

Die im Jahr 2000 verabschiedete Richtlinie ist in den letzten Jahren mit Blick auf neuere Angebotsformen unter Druck geraten, vor allem im Hinblick auf die Frage der Zeitgemäßheit der Haftungsprivilegien für Intermediäre und Plattformen. Vor diesem Hintergrund plant die EU-Kommission eine Modernisierung der E-Commerce-Richtlinie als Teil eines „Digital Service Act“ (DSA). Bisherige Empfehlungen schlagen hier allenfalls behutsame Änderungen der bisherigen Prinzipien vor⁸, andere sehen beim DSA dagegen die Möglichkeit, bislang verpasste Regelungsbereiche anzugehen, wie verstärkte Transparenzanforderungen an algorithmenbasierte Verfahren (Selektion, Priorisierung, Empfehlungen etc.), die bessere Einbeziehung von Pflichten zur Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit und innovativere Formen der Bearbeitung von Streitigkeiten im Rahmen von Inhalte- und Accountlöschungen durch private Anbieter. Im Rahmen der Ankündigung des „Digital Service Act Package“ durch die neue EU-Kommission wurden die Pläne umschrieben mit neuen und überarbeiteten Regeln zur Vertiefung des Binnenmarktes für digitale Dienste durch die Erhöhung und Harmonisierung der Verantwortlichkeiten von Online-Plattformen und Informationsdiensteanbietern und die Stärkung der Aufsicht über die Inhaltspolitik der Plattformen in der Europäischen Union. Die im Frühsommer 2020 laufende Anhörung erwähnt daneben Vielfaltsrisiken auf Plattformen als „emerging topic“.

Auch das Steuerrecht sieht sich angesichts grenzüberschreitender digitaler Dienstleistungen neuen Herausforderungen gegenüber. Klassisches Unternehmenssteuerrecht geht stets von niedergelassenen Unternehmen aus, deren Gewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden, wodurch Unternehmenserträge einem bestimmten Land zugeordnet werden können. Bei körperlosen und EU-weit angebotenen Dienstleistungen und Anbietern aus dem EU-Ausland geraten traditionelle Besteuerungsansätze an Grenzen. Ziel des **Vorschlags für eine Digitalsteuer-Richtlinie** (DST-Richtlinie)⁹ ist die Schaffung eines Steuertatbestands für Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen in Höhe von 3 Prozent. Steuerbar sollen dabei Erträge sein, die aus Online-Displaywerbung, mehrseitigen Plattformen zur Vermittlung von Dienstleistungen und der Übermittlung gesammelter Online-Nutzerdaten stammen. Als Ort der Besteuerung gilt der Ort des vom Nutzer verwendeten Endgeräts. Gelten soll die neue Steuerpflicht für Unternehmen, die mehr als 50 Mio Euro innerhalb und 750 Mio EUR weltweit in einem Jahr umsetzen.

4.2.2. Telekommunikationsrecht

Der bis zum 20. Dezember 2020 umzusetzende **Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation** (Electronic Communications Code; EEC¹⁰) ersetzt das zuletzt 2009 modernisierte

⁸ Vgl. Draft Report with recommendations to the Commission on Digital Services Act: Improving the functioning of the Single Market (2020/2018(INL)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/IMCO-PR-648474_EN.pdf

⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM/2018/0148 final - 2018/073.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36-214, berichtigt durch ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 164.





Richtlinienpaket im EU-Telekommunikationsrecht¹¹ - mit Ausnahme der e-Datenschutz-Richtlinie¹² (s. unten). Ziel des alten wie des neuen TK-Rechtsrahmens ist Harmonisierung der nationalen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, zugehörigen Einrichtungen und Diensten und Teilen von Endeinrichtungen. Nach der vollständigen Liberalisierung der früher staatlichen Telekommunikationsnetze zielen die Richtlinien und Verordnungen auf eine verbesserte Regulierung der Märkte zur Gewährleistung verstärkten Wettbewerbs, auf die Vollendung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation sowie zunehmend auf verbesserte Verbraucherschutz- und Nutzerrechte.

Der Europäische TK-Rechtsrahmen betrifft die Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, darunter Vorgaben zur Frequenz- und Nummernzuteilung inklusive der länderübergreifenden Frequenzabstimmungen, Vorgaben zu Wegerechten für den Aufbau und Ausbau von TK-Netzen, Bestimmungen zum Netzzugang und zur gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und -Einrichtungen, Bestimmungen zur Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten sowie Vorgaben zur Standardisierung und Interoperabilität von Netzen, Diensten und zugehörigen Einrichtungen, darunter auch digitale Fernsehdienste. Zur Umsetzung der vielfältigen Vorgaben sieht das EU-Telekommunikationsrecht eine Reihe von Verfahren vor, darunter die

¹¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33-50; Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7-20; Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21-32, alle geändert durch Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37-69; Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51-77; geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11-36; Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1-10, aufgehoben durch Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009, ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1-35; Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10-35, geändert durch Verordnung (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte, ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1-8; Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1-14.

¹² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37-47, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11-36.





Kontrolle marktmächtiger TK-Unternehmen, Verfahren zur Analyse und Definition relevanter Märkte sowie Verfahren für die Streitbeilegung zwischen Unternehmen.

Die Relevanz des Telekommunikationsrechtsrahmens für den audiovisuellen Bereich ist hoch: Zwar schließt das Europäische TK-Recht die Anwendbarkeit auf übertragene Inhalte aus, zur Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes, aber auch für das Angebot von ganz allgemeinen Diensten der Informationsgesellschaft sind die Anbieter aber zwingend auf infrastrukturelle Dienste und Netze angewiesen. Sie benötigen eine Transportschicht, um die eigenen Inhalte zum Nutzenden und ggf. deren Anfragen zurück zu bekommen, die aus softwarebasierten Telekommunikationsdiensten und hardwarebasierten Telekommunikationsnetzen besteht. Inhaltebezogene Dienste und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind angewiesen auf Zugang und Nutzbarkeit der darunterliegenden Transportschichten und Netze als Distributions- und ggf. Rückkanäle.

Damit weisen telekommunikationsrechtliche Fragen und Entscheidungen im Bereich der Frequenzverwaltung, der Must-Carry-Bestimmungen, der Netzneutralität, der Interoperabilität, Vorgaben zu Verfügbarkeit und Mindestqualität von Netzen und Diensten und der Entbündelung vertikal integrierter Unternehmen sowie letztlich der Umfang des zugedachten Verbraucherschutzes direkte und indirekte Bezüge zu den Verbreitungsmöglichkeiten von Diensten der Informationsgesellschaft und den Rezeptions- und Nutzungsmöglichkeiten auf Nutzerseite auf.

Neben solche Formen der Durchwirkung, bei denen TK-Regulierung sich auf die Möglichkeit und Form der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft auswirken, treten Fälle von Diensten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit ggf. unmittelbar unter die Vorgaben des Telekommunikationsrechtsrahmens fallen (s. dazu unten).

4.2.3. Vertrags- und Verbraucherschutzbezogene Vorgaben im Medienbereich

Neben dem allgemeinen Verbraucherschutzrechtsrahmen (s. unten) hat die EU in den letzten Jahren auch Rechtsakte beschlossen, die sich spezifisch auf elektronisch erbrachte oder vermittelte Dienstleistungen beziehen.

Die im Mai 2019 verabschiedete **Digitale-Inhalte-Richtlinie** (DID-RL)¹³, die bis zum 1. Juli 2021 umzusetzen ist, zielt darauf ab, den Vertragsrechtsrahmen bei der Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen zu harmonisieren. Im Fokus steht dabei die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, um grenzüberschreitende Vertragsschlüsse rechtssicherer zu machen und bisher bestehende höhere Transaktionskosten zu verringern. Als vertragsrechtliche Richtlinie knüpfen die Vorgaben hier an Verträge an, auf deren Grundlage Unternehmer Verbrauchern digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellen. Auf eine Zahlung kommt es dabei nicht an, die Gegenleistung bzw. das Entgelt kann auch durch die Zurverfügungstellung personenbezogener Daten erfolgen. Damit rückt das Gros medialer Angebote und digitaler Plattformen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (s. unten). Die Vorgaben der DID-Richtlinie werden so zu vertragsbezogenen Vorgaben, an die sich auch diese Anbieter unabhängig von der genutzten Bereitstellungs- bzw. Übertragungstechnologie zu halten haben. Das können von Medienanbietern bereitgestellte Software, Apps und darüber zugänglich gemachte Inhalte wie Videos, Audiodateien, Musik, Spiele oder E-Publikationen sein. Daneben umfasst die Richtlinie

¹³ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1-27, berichtigt durch ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 62.





Dienste wie Cloud-Computing, Hosting, Soziale Medien oder Software-as-a-Service. Entsprechende digitale Inhalte sind nach der DID-Richtlinie vertragsgemäß, wenn sie hinsichtlich der Beschreibung, Quantität und Qualität, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Interoperabilität und sonstiger Merkmale den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben und sich „für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen“. Die Beweislast, dass ein digitaler Inhalt oder eine digitale Dienstleistung vertragsgemäß ist, liegt beim Anbieter. Die DID-Richtlinie stellt hier Anforderungen an die vertragsgemäße Bereitstellung, die für mediale Angebote nicht immer einfach zu interpretieren sind und die sich von der Erbringung rein publizistischer Leistungen unterscheiden. Ein weiterer relevanter Umstand der bei der DID-Richtlinie ist der Umstand, dass es sich dabei um eine Richtlinie handelt, die dem Ansatz der sog. maximalen Harmonisierung folgt, d.h. der EU-Gesetzgeber verpflichtet die Mitgliedstaaten zur exakten Umsetzung der Vorgaben, ohne die bei normalen Richtlinien bestehenden Transpositionsspielräume, etwa mit Blick auf strengere oder weniger strenge nationale gesetzliche Vorgaben.

Vor allem mit Blick auf die Freizügigkeit innerhalb der EU wurde die **Portabilitäts-Verordnung**¹⁴ beschlossen, die gewährleisten soll, dass Bürgerinnen und Bürger EU-weit ungehindert Zugriff auf Online-Inhaltedienste haben, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Land aufhalten als in dem Land ihres Wohnsitzes. Dafür werden die entsprechenden Anbieter verpflichtet, ihren Kunden einen entsprechenden Zugang auch aus anderen EU-Ländern mit demselben Funktionsumfang und ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls dem Verbraucherschutz ist die **Geoblocking-Verordnung**¹⁵ gewidmet, mit dem die EU Sachverhalte verhindern will, in denen Nutzer bei Online-Käufen ungerechtfertigt diskriminiert werden, etwa auf Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer Niederlassung innerhalb der EU. Danach sind etwa eine Sperrung oder Beschränkung des Zugangs von Kunden zu Benutzeroberflächen wie Internetseiten oder Apps, diskriminierende AGB oder Zahlungsanforderungen nicht zulässig. Webseiten-Umleitungen auf länderspezifische Portale oder Shops sind regelmäßig nur nach Zustimmung erlaubt, digitale Inhalte müssen EU-weit erhältlich sein (insb. Software, Apps, Webhosting); außerdem müssen Anbieter mindestens ein kostenfreies Zahlungsmittel anbieten. Für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die im Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Werke besteht, gilt die Verordnung nur eingeschränkt: So erlaubt sie Anbietern, unterschiedliche Leistungsbedingungen (Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen) für via Downloads oder Streaming angebotene Inhalte vorzusehen. Informationsbezogene – etwa publizistische – Angebote, die keine urheberrechtlich geschützten Bild- oder Tonwerke enthalten, sind von dieser Ausnahme nicht umfasst. Hier gelten die Vorgaben der Geoblocking-Verordnung weiterhin grundsätzlich. Anbieter von Live-Streams sowie Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können daneben frei entscheiden, inwieweit sie den Anforderungen der Verordnung folgen wollen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1-11.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1-15.





Noch nicht in Formen von Entwürfen zu Richtlinien oder Verordnungen manifestiert haben sich Planungen und Vorhaben der EU, den Bereich der **algorithmenbasierter Entscheidungen** allgemein oder medienpezifisch regulatorisch einzuhegen, etwa in Form einer Allgemeinen Algorithmen-Verordnung (General Algorithm Regulation). Diese Vorhaben stehen mit den derzeitigen Diskussionen über die Möglichkeiten und Grenzen von Systemen sog. „Künstlicher Intelligenz“ und die dabei je nach Domäne in Betracht stehenden (Grundrechts-)Risiken im Zusammenhang.¹⁶ Angesichts der bereits vielfach bei Medienproduzenten, Verlagen und Intermediären eingesetzten KI-Systeme können weitere Entwicklungen in diesem Bereich starke Auswirkungen auf die Medienpraxis und die öffentliche Kommunikation haben.

4.2.4. Wettbewerbsrechtliche Spezialvorgaben

Die junge Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (**P2B-Verordnung**)¹⁷ ist ein Instrument, mit dem die EU die große Bedeutung von Plattformen und Intermediären bei der Sichtbarkeit und der Vermittlung von Dienstleistungen in den Blick nimmt. Kompetenziell beruft sich die EU auf den Beitrag zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarkts. Die am 21. Juli 2020 in Kraft tretende Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen, mit deren Hilfe gewerbliche Nutzer der Plattform ihre Produkte und Dienstleistungen gegenüber Endverbrauchern anbieten. Die Verordnung sieht für diesen Bereich Vorschriften vor, mit denen für gewerbliche Nutzer angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten gewährleistet werden sollen, insbesondere durch Vorgaben für die Gestaltung von AGB und gewerbliche Nutzerinformationen, die Offenlegung der Kriterien für die Auswahl und das Ranking bei der Anzeige von Suchergebnissen. Die P2B-Verordnung ist aus Sicht von Medienanbietern vor allem relevant, weil sie die Intermediäre verpflichtet, die Grundlagen ihres Rankings offenzulegen, etwaige differenzierte Behandlungen deutlich zu machen und den Zugang zu (Plattform- und Nutzer-)Daten zu erläutern. Die Parameter-Beschreibungen sind dabei klar und verständlich zu formulieren. Für Vermittlungsdienste sieht die Verordnung im Fall von Streitigkeiten die Einrichtung interner Beschwerdemanagementverfahren und die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung vor; für Suchmaschinen gelten die entsprechenden Regeln nicht. Die Vorgaben der P2B-Verordnung reichen so in einen Bereich der Medienpolitik hinein, der seit längerem für Diskussionen sorgt: Die Frage der Transparenz von Selektions- und Sortierlogiken bei Intermediären, um bewusste bzw. gezielte Diskriminierungen bestimmter Inhalte oder Anbieter auszuschließen, die sich negativ auf die Medienvielfalt auswirken können. Hier führt die Verordnung – wenn auch aus vertrags- und wettbewerbsrechtlicher Perspektive, nicht aus individueller Informationsfreiheits- oder Vielfaltsperspektive¹⁸ – eine Regelung ein, die entsprechende Transparenz herstellen könnte. Umso bemerkenswerter ist der Umstand, dass die Perspektive der Medienvielfalt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses keinerlei Rolle gespielt hat.

¹⁶ Vgl. EU-Kommission, Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ vom 19.2.2020, COM(2020) 65 final, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABI. L 186 vom 11.7.2019, S. 57–79.

¹⁸ Vgl. Schwartmann/Hermann/Mühlenbeck, Transparenz bei Medienintermediären, 2020, S. 95.



4.2.5. Urheberrechtliche Vorgaben

Durch die Verarbeitung, Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten, an denen Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen, spielt der urheberrechtliche Rahmen eine zentrale Rolle in der EU-Kommunikationsordnung. Der aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen bestehende Rechtsrahmen ermöglicht den Urhebern und Verwertern geschützter Werke die Ausnutzung von Ausschließlichkeitsrechten zur entgeltlichen Lizenzierung der Inhalte, setzt die Schutzfristen für solche Auswertungen fest und sieht wichtige Urheberrechtsschranken vor.

Ziel der zentralen **InfoSoc-Richtlinie**¹⁹ war es 2001, das Immaterialgüterrecht an die Folgen der Digitalisierung, Online-Kommunikation und zunehmender Medienkonvergenz anzupassen. Die Richtlinie harmonisiert innerhalb der Europäischen Union das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Verbreitungsrecht entsprechend der WIPO-Verträge. Weitere Schwerpunkte lagen in der Festlegung urheberrechtlicher Schranken und den Bedingungen und Tragweiten, wenn sie durch Mitgliedstaaten in nationale Urheberrechtsgesetze eingeführt werden. Zudem setzte sie einen Rahmen für die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, wobei die nähere Ausgestaltung den Mitgliedsstaaten überlassen wurde.

Die jüngste Reform des EU-Urheberrechts erfolgte durch die Digital Single Market-Richtlinie (**DSM-Richtlinie**)²⁰, die die InfoSoc-Richtlinie in weiten Feldern modernisiert. Die trotz erheblicher Proteste („Save the Internet“) im April 2019 beschlossene Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis Mitte 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Richtlinie liegen in der gesetzlichen Erlaubnis für das Text- und Data Mining (TDM), die kollektive Lizenzvergabe für gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, die Umsetzung des Presseverleger- und Leistungsschutzrechts und der Verlegerbeteiligung, sowie das Urhebervertragsrecht und die Verantwortlichkeit von sog. Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten. Besondere Relevanz für öffentliche Kommunikation haben dabei die Vorgaben aus Art. 15, der ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverleger einführt, und Art. 17, der Vorgaben zu Lizenzpflichten und zur Haftung von Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten für das Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten macht.

Ziel der **CabSat-Richtlinie**²¹ ist die Harmonisierung des nationalen Urheberrechts im Hinblick auf grenzüberschreitende Rundfunksendungen via Kabel oder Satellit. Mit der Richtlinie soll die im EG-Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes der EU-Mitgliedsstaaten für grenzüberschreitenden Rundfunk verwirklicht werden. Dazu stellt die

¹⁹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125.

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125, berichtigt durch ABl. L 259 vom 10.10.2019, S. 86.

²¹ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15-21, geändert durch Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82-91.



Richtlinie die entsprechenden Rahmenbedingungen auf, die es Satelliten- und Kabelnetzbetreibern erleichtern sollen, die geforderten Rechte an den Rundfunksendungen zu erwerben. Darüber hinaus normiert die Richtlinie das Sendelandprinzip und bestimmte Einschränkungen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, die zur Klärung der Urheber- und Leistungsschutzrechte beitragen sollen. Trotz des spezifischen Wortlautes beschränkt sich die neue **Online-SatCab-Richtlinie**²² nicht allein auf die Online-Verbreitung. Ziel der Richtlinie ist die Förderung einer grenzüberschreitenden Verbreitung von europäischen Fernseh- und Radioprogrammen, auch über IP-Netze. Dabei erstrecken sich deren Regelungsgegenstände auf drei große Bereiche nämlich – unter Berücksichtigung des Ursprungslandprinzips – die Online-Verbreitung bestimmter Arten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in anderen EU-Mitgliedsstaaten durch die Sendeunternehmen selbst, die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus Mitgliedsstaaten durch Dritte – wobei zur Erleichterung des Rechteerwerbs durch Netz- und Plattformbetreiber eine obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung gilt – und schließlich die Übertragung von Programmen mittels „Direkteinspeisung“, für die der Grundsatz gilt, dass es sich dabei nur um einen einzigen Fall einer öffentlichen Widergabe handelt.

Die **Richtlinie über kollektive Rechtswahrnehmung** (Collective Rights Management Directive; CRM-Directive)²³ zielt auf eine Koordinierung nationaler Vorschriften, die sich auf die Aufnahme der Tätigkeit einer Organisation zur kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Modalitäten ihrer internen Funktionsweise und auf ihre Beaufsichtigung beziehen. Insbesondere legt die Richtlinie Anforderungen an Organisationen für die kollektive grenzüberschreitende Rechtswahrung fest, die vorher regelmäßig nationale Monopole innehatten. Für Lizenznehmer, die einen Dienst EU-weit anbieten wollen, konnten die teils komplexen nationalen Lizenzierungsverfahren stark vereinfacht und verkürzt werden; die bedeutete einen deutlich leichteren EU-Markteinstieg für neue Online-Musik- und Streaming-Dienste.

4.3. Allgemeine Vorgaben mit Medienrelevanz

Neben den medienspezifischen Rechtsakten, die teils auf aktuelle technische und digitale Entwicklungen reagieren, besteht die EU-Kommunikationsordnung an ihren „Rändern“ auch aus den allgemeinen Vorgaben ganz unterschiedlicher Rechtsbereiche, die neben vielen anderen Lebensbereichen und Sachverhalten ebenfalls Anwendung auf medienrelevante Angebote und Aktivitäten finden.

4.3.1. Datenschutzbezogene Vorgaben aus der DSGVO

Die **Datenschutz-Grundverordnung**²⁴ ist eine der bekanntesten Rechtsakte der EU. Mit dem Datum ihrer Anwendung setzt die Verordnung europaweit den Rechtsrahmen für Datenschutz und

²² Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82–91, berichtigt durch ABl. L 296 vom 15.11.2019, S. 63.

²³ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72–98.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2.





führt entsprechend verpflichtende Grundsätze und Pflichten für Verantwortliche ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 Abs. 1 GrCh).²⁵ Der Anwendungsbereich ist dabei denkbar weit gezogen und umfasst die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie (...) die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“. Aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind rein private Datenverarbeitungsvorgänge. Die DSGVO geht für Datenverarbeitungen von einem Verbotsgrundsatz mit Erlaubnisvorbehalt aus: Nur, wenn sich der Verantwortliche auf einen Erlaubnistatbestand berufen kann, darf er personenbezogene Daten verarbeiten. Ihn treffen hohe Anforderungen an die Information der Nutzer über die Verarbeitungsvorgänge, an die Einholung einer datenschutzrechtlichen Nutzereinstimmung, an die datenschutzfreundliche Gestaltung und Dokumentation der eingesetzten Verarbeitungsverfahren und an das Vorhalten von Verfahren zur Umsetzung von Nutzerrechten wie etwa Auskunfts- und Löschungsansprüchen.

Mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich der DSGVO wird klar, dass auch die Datenverarbeitung durch Anbieter audiovisueller Medien von den Vorgaben umfasst wird. Eine bereichsspezifische Sonderregelung für die Datenverarbeitung insbesondere zu journalistischen Zwecken sieht Art. 85 DSGVO vor. Danach bringen die Mitgliedstaaten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Informations- und Kommunikationsrechten in Einklang; in nationalen Rechtsvorschriften können sie für diesen Bereich Ausnahmen von bestimmten Kapiteln und Artikeln der DSGVO vorsehen. Die DSGVO delegiert hier die Gewährleistung der Kommunikationsfreiheiten an die EU-Länder, die von der Klausel in teils recht unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben (s. unten).

Weitere datenschutzrechtliche Vorgaben macht die **E-Datenschutz-Richtlinie**²⁶ (auch ePrivacy-Richtlinie) – insbesondere auch dort, wo sie 2009 durch die sog. **Cookie-Richtlinie**²⁷ erweitert wurde. Jedenfalls für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bleiben die TK-Richtlinie anwendbar, für Dienste der Informationsgesellschaft soll – bis zur Verabschiedung der geplanten **ePrivacy-Verordnung** – die DSGVO abschließend sein. Das Verhältnis von DSGVO und ePrivacy-Richtlinie ist im Einzelnen komplex und umstritten.²⁸ Zur Herstellung von Kohärenz der beiden Regelwerke beabsichtigt der EU-Gesetzgeber eine Überprüfung der ePrivacy-Richtlinie (s. DSGVO-Erwägungsgrund 173). Auch den bisherigen Entwürfen der ePrivacy-Verordnung wird

²⁵ Zur rechtswissenschaftlichen Debatte um das Schutzgut in der DSGVO s. Veil, Die Datenschutz-Grundverordnung: des Kaisers neue Kleider, NVwZ 2018, 686 ff.

²⁶ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37–47, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11–36.

²⁷ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11–36, berichtigt durch ABl. L 241 vom 10.9.2013, S. 9 und ABl. L 162 vom 23.6.2017, S. 56.

²⁸ Kühling/Raab in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 95 Rn. 10.





teils mangelnde Kohärenz mit der DSGVO und massive direkte und indirekte Folgen für den Medienbereich vorgeworfen.

4.3.2. Allgemeines Beihilferecht

Das Allgemeine Beihilferecht der EU geht von der Grundannahme aus, dass der Einsatz staatlicher Gelder zur Unterstützung oder Förderung bestimmter Wirtschaftszweige oder einzelner Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Insoweit sind Beihilfen nach Artikel 107 AEUV grundsätzlich untersagt. Es gibt aber Ausnahmen von diesem Verbotsgrundsatz, die ein Mitgliedstaat vor ihrem Beginn bei der EU-Kommission notifiziert werden müssen.²⁹ Ausnahmen können nach Art. 107 Abs. 3 AEUV unter anderem gemacht werden bei „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ oder bei „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Für den Medienbereich werden diese Vorgaben dort relevant, wo ein Mitgliedstaat Unternehmen aus dem Medienbereich fördern will, etwa im Bereich der produktionsbezogenen Film- oder Games-Förderung. Zudem ist Art. 106 Abs. 2 AEUV relevant, da etwa die Beitragsfinanzierung von öffentlich-rechtlichem Rundfunk unter die Ausnahme von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ fällt.

4.3.3. Allgemeines Werberecht und werberechtliche Vorgaben aus anderen Bereichen

Die **Tabakwerbe-Richtlinie**³⁰ sieht in den Mitgliedstaaten seit 2005 restriktive Beschränkungen für Tabakwerbung und -sponsoring vor. Danach muss sich Tabakwerbung auf Fachpublikationen des Tabakhandels beschränken. Werbung für Tabakprodukte ist ansonsten in der Presse, in Diensten der Informationsgesellschaft und im Rundfunk verboten. Die **EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)**³¹ stellt Anforderungen an die Kennzeichnung, Bewerbung und den Verkauf von Lebensmitteln im Fernabsatz. Die **Arzneimittel-Richtlinie (AMRL)**³² sieht Verbote für nicht zugelassene oder verschreibungspflichtige Medikamente und inhaltliche Vorgaben frei verkäufliche Arzneimittel vor; für Tierarzneimittel macht das die **Tierarzneimittel-Richtlinie**³³, für

²⁹ S. Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9–29.

³⁰ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16–19, berichtigt durch ABl. L 067 vom 5.3.2004, S. 34.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18–63.

³² Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67–128, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241–344.

³³ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43–167, berichtigt durch ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 112.





Arzneifuttermittel die **Arzneifuttermittel-Verordnung**³⁴. Inhaltliche Anforderungen für die Darstellung und Bewerbung von Medizinprodukten enthält die **Medizinprodukte-Verordnung**³⁵,

4.3.4. Allgemeines Verbraucherschutzrecht

Neben dem medienspezifischem Verbraucherschutzrecht (s. oben) gelten die allgemeinen Vorgaben des Verbraucherschutzrechts. Dazu gehören auch Vorgaben für Fernabsatzverträge, welche gerade im Bereich digitaler Medien online geschlossen werden. Mit der **Verbraucherrechte-Richtlinie** (VRR) hat die EU 2011 klare Vorgaben für den Fernabsatz- und Onlinehandel festgesetzt. Die VRR soll im EU-Raum einen weitgehend einheitlichen Verbraucherschutz sicherstellen, da sich der grenzüberschreitende Online-Handel hinsichtlich der zuvor unterschiedlichen nationalen Widerrufsfristen als schwierig gestaltet hatte. Schwerpunkte der Richtlinie bilden dabei die europaweite einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen, grundlegende vertragliche Informationspflichten für Verbraucherverträge, eine weitreichende Vereinheitlichung des Rechts für Fernabsatzverträge, einer Neufassung des Rechts der Rückabwicklung bei Verbraucherverträgen, sowie die Erstellung einheitlicher europäischer Muster für Widerrufsbelehrungen, Verpflichtungen des Händlers zur Bestätigung eines Vertrages und schließlich der Übernahme der Kosten von Fracht-, Liefer-, Versand- und Rücksendekosten durch Händler, sofern der Verbraucher nicht ordnungsgemäß informiert war.

Daneben gilt die **Preisangaben-Richtlinie**³⁶, die auf die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften inklusive einer Pflicht zur Abgabe des Verkaufs- und Grundpreises gerichtet ist, die grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Verbreitungsmethode gilt. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Anbietern und Verbrauchern sieht die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative Dispute Resolution; **ADR-Richtlinie**)³⁷ flächendeckende alternative Streitbeilegungsstellen für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Verbrauchern und Unternehmen vor. Dafür können die Mitgliedstaaten entweder auf bereits bestehende unabhängige Streitbelegungsstellen zurückgreifen und dazu deren Zuständigkeitsbereich anpassen oder neue errichten. Auf der Grundlage der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Online Dispute Resolution; **ODR-Verordnung**)³⁸ hat die EU eine eigene, von ihr finanzierte Plattform für die Online Streitbeilegung geschaffen, mit der eine zentrale Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Rechtsgeschäften für Verbraucher und Unternehmer geschaffen werden sollte. Dafür reichen die jeweiligen Verbraucher und Unternehmer, die eine solche außergerichtliche

³⁴ Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates, ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1-23, berichtigt durch ABl. L 162 vom 19.6.2019, S. 28.

³⁵ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1-175, berichtigt durch ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 9 (2017/745) und ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 165 (2017/745).

³⁶ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, ABl. Nr. L 080 vom 18.03.1998, S. 27-31.

³⁷ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), OJ L 165, 18.6.2013, S. 63-79.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), OJ L 165, 18.6.2013, S. 1-12.





Streitschlichtung beabsichtigen, über ein Online-Formular ihre Beschwerde ein. Anschließend leitet die Plattform den Vorgang an die von den Mitgliedsstaaten zu benennenden alternativen Streitbeilegungsstellen weiter. Wird nach 30 Tagen keine Einigung zwischen den Parteien erzielt, wird die Beschwerde nicht weiterbearbeitet. Beide Rechtsakte sind Gesetzgebungsinstrumente, die in einem engen Zusammenhang miteinander stehen und die Möglichkeiten für EU-Verbraucher verbessern sollen, ihre Rechte gegenüber Händelern von Waren oder Dienstleistungen in einem alternativen und außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung leichter, günstiger, schneller und fairer geltend zu machen.

4.3.5. Allgemeines Wettbewerbs- und Kartellrecht

Ziel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (**UGP-Richtlinie**)³⁹ ist die Stärkung des Binnenmarktes durch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes, zudem schützt sie zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Anwendung findet sie dabei ausschließlich auf Werbe- und Marketingmaßnahmen von Unternehmen, die sich an Verbraucher richten. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass der Verbraucher eine informierte und von äußeren und inneren Zwängen freie Kaufentscheidung für ein Produkt oder eine Dienstleistung trifft. Im Mittelpunkt der Richtlinie steht die Generalklausel des Art. 5 Abs. 2, welche eine Geschäftspraktik als unlauter bestimmt, wenn diese den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und das wirtschaftliche Verhalten des angesprochenen Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu jedenfalls geeignet ist. Die Generalklausel wird durch Beispieltatbestände ergänzt, die irreführende und aggressive Geschäftspraktiken umschreiben. Zusätzlich erhält die Richtlinie einen Anhang von 30 Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen unlauter sind (sog. „Schwarze Liste“). Audiovisuelle Angebote und Dienste der Informationsgesellschaft haben sich bei ihren geschäftlichen Aktivitäten ebenfalls an diese allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Vorgaben zu halten. Das gilt auch und insbesondere für werbliche Kommunikationen: Die **Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung**⁴⁰ zielt darauf ab, Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung festzulegen und Gewerbetreibende vor den nachteiligen Effekten irreführender Werbung zu schützen. So soll sichergestellt werden, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen wahrheitsgetreue Werbe- oder Vermarktungsaussagen gemacht werden.

Neben den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regeln finden auch die kartellrechtlichen Vorgaben Anwendung auf Medienangebote und ihre Anbieter. Aus Art. 101 ff. AEUV ergibt sich dabei ein allgemeines Kartellverbot, für dessen Umsetzung die EU-Kommission zuständig ist. Die **Kartellverfahrensverordnung**⁴¹ regelt dabei das Verfahren der Europäischen Kommission bei der

³⁹ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22–39, berichtigt durch ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 18.

⁴⁰ Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21–27.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1–25, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 487/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr, ABl. L 148 vom 11.6.2009, S. 1–4.





Durchsetzung des europäischen Kartellrechts; in den Gruppenfreistellungsverordnungen sind Legalausnahmen vom Anwendungsbereich des Kartellverbots vorgesehen. Bestimmte Verhaltensweisen können durch diese als kartellrechtswidrig festgestellt werden, sodass anschließend eine Abstellung angeordnet oder Abhilfemaßnahmen auferlegt werden können. Die Verordnung zielt auf den Schutz vor Verfälschung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Die **EG-Fusionskontrollverordnung (FKVO)**⁴² regelt die Zuständigkeit, Befugnisse und Verfahren der Europäischen Kommission bei der europäischen Fusionskontrolle. Dabei ist die Zuständigkeit der Kommission gegeben, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen erreichen. Andernfalls liegt die Zuständigkeit bei den nationalen Kartellbehörden. Das Ziel einer präventiven Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen durch Kartellbehörde liegt dabei in der Verhinderung dauerhafter Verschlechterungen der Marktstruktur durch marktbeherrschende Unternehmen. Ergänzt wird das EU-Kartellrecht durch die **Kartellschadensersatzrichtlinie (SE-RL)**⁴³, die die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche von Kartellgeschädigten erleichtert. Die auch informations- und kommunikationsrelevanten technischen Entwicklungen durch die Digitalisierung stellen einen Wirtschaftsbereich dar, der das bestehende EU-Kartellrecht herausfordert. Marktstarke datengetriebene Plattformen und Intermediäre stehen hier seit längerer Zeit im Fokus der Aufmerksamkeit der Kommission, darunter mehrere Kartellverfahren gegen Google (Google Search; Android; Google AdSense) und eine aktuelle Beschwerde von Spotify gegen Apple. Für die laufende Amtszeit der derzeitigen EU-Kommission ist eine Reform des EU-Kartell- und Fusionskontrollrechts geplant. Auch Deutschland hatte vor dem Hintergrund des Berichts der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“⁴⁴ Reformvorschläge während der Ratspräsidentschaft Deutschlands in Aussicht gestellt.

4.3.6. Allgemeine Vorgaben des Urheberrechts

Neben dem allgemeinen Wettbewerbsrecht gelten auch die allgemeinen Vorgaben des EU-Urheberrechts, soweit Medienangebote urheberrechtlich relevante Inhalte verbreiten oder zugänglich machen. Das Europäische Urheberrecht besteht aus einer Vielzahl von Einzelrichtlinien, die

⁴² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung"), ABI. L 24 vom 29.1.2004, S. 1-22.

⁴³ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABI. L 349 vom 5.12.2014, S. 1-19.

⁴⁴ BMWi (Hrsg.) (2019), Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft. Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0. September 2019.





sich unter anderem mit der Einbeziehung neuer Werkarten⁴⁵ oder Verwertungsrechte⁴⁶ in den Anwendungsbereich, mit neuen Vergütungsformen⁴⁷, mit den Schutzfristen⁴⁸, mit dem Umgang verwaister Werke⁴⁹ sowie mit Vorgaben für eine bessere Rechtsdurchsetzung⁵⁰.

4.3.7. Vorgaben aus dem Bereich des Geheimnisschutzes

Die **Geschäftsgeheimnis-Richtlinie**⁵¹ gewährleistet einen europaweiten Mindestschutz von Geschäftsgeheimnissen. Sie zielt darauf ab, Unternehmen vor Geheimnisverrat und Wirtschaftsspionage zu schützen und grenzüberschreitende Innovationen im europäischen Binnenmarkt zu fördern. Unternehmen können durch die Vorgaben besser gegen eine unerlaubte Erlangung, Nutzung oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen vorgehen und Entschädigungen erlangen. Neben der Legaldefinition eines Geschäftsgeheimnisses enthält die Richtlinie eine Vielzahl an Verbots- und Erlaubnistatbeständen, der Erlaubnis von Reverse Engineering (die eigenständige Entdeckung oder Schöpfung sowie das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Produkten), Ansprüche des Geheimnisinhabers und die erstmalige gesetzliche Regelung von Whistleblowing. Unternehmen müssen beweisbare Geheimhaltungsmaßnahmen treffen, um Rechtsschutz zu erlangen. Mit der Richtlinie wird der investigative Journalismus im Bereich der Geschäftsgeheimnisse gestärkt und es werden erstmals ausdrückliche Regelungen für den Schutz von Hinweisgebern geschaffen: So sieht die Richtlinie zwar Maßnahmen und Rechtsbehelfe vor, die darin bestehen können, dass die Offenlegung von Informationen verhindert wird, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen, doch darf die Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit keinesfalls eingeschränkt werden, insbesondere was den investigativen Journalismus und den Schutz der journalistischen Quellen anbelangt. Menschen, die Missstände an die Öffentlichkeit bringen, gewinnen dadurch größere Rechtssicherheit.

Auch die **Whistleblower-Richtlinie**⁵² hat das Anliegen, einen verbesserten Schutz von Hinweisgebern („Whistleblower“), die Verstöße gegen das EU-Recht melden, zu gewährleisten. Hintergrund der Richtlinie ist, dass der derzeitige Schutz von Hinweisgebern in den Mitgliedsstaaten unein-

⁴⁵ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20–28, geändert durch Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92–125.

⁴⁶ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28–35.

⁴⁷ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 32–36.

⁴⁸ Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1–5, berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 117 vom 27.4.2013, S. 23;

⁴⁹ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5–12.

⁵⁰ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45–86, berichtigt durch ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1–18.

⁵² Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17–56.





heitlich geregelt ist. Das Aufdecken von Verstößen gegen das Unionsrecht haben oft grenzüberschreitende Dimension, so dass ein unzureichender Schutz in einzelnen Staaten auch für andere Mitgliedsstaaten und die Union als Ganzes Konsequenzen nach sich ziehen kann. Schutzziel der Richtlinie ist ein wirksamer Hinweisgeberschutz, und damit die Gewährleistung der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten aus Art. 11 GRCh. Die Richtlinie sieht Hinweisgeber als wichtige Informationsquelle für JournalistInnen und insbesondere für den investigativen Journalismus, damit dieser seiner Wächterrolle in der demokratischen Gesellschaft nachkommen kann. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien kann die Sicherheit (potenzieller) Hinweisgeber erhöhen und erleichtert so die Weitergabe von Hinweisen an die Medien. Wesentliche Inhalte der bis zum 17.12.2021 umzusetzenden Richtlinie sind die Pflicht zur Einrichtung interner Meldesysteme bei Unternehmen, externer Meldesysteme an Behörden, der Schutz der Whistleblower vor Vergeltungsmaßnahmen und die Pflicht zur Einführung von Sanktionen für Arbeitgeber. Dabei werden private Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern oder mehr als 10 Mio. Euro Umsatz im Jahr und alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet. Der Schutz von Whistleblowern wird allerdings nur gewährleistet, wenn sie Verstöße gegen bestimmte Bereiche des EU-Rechts melden, darunter das öffentliche Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz sowie Datenschutz und IT-Sicherheit. Außerdem werden Whistleblower bei der Offenlegung gegenüber Medien nur geschützt, wenn sie zuvor Informationen über Verstöße gegen Vorschriften erfolglos an interne und externe Meldesysteme übergeben und hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprachen.

Insgesamt zeigt sich hier ein Widerspruch zwischen Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und Whistleblower-Richtlinie: Wo eine Offenlegung von Geheimnissen gegenüber Medien nach der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie nach einer Abwägung der widerstreitenden Interessen grundsätzlich möglich und geschützt ist, fällt ein derartiges Verhalten nach der Whistleblower-Richtlinie nicht in den besonders geschützten Bereich, wenn nicht zuvor erfolglos interne und externe Meldesysteme mit der Meldung beschäftigt wurden. Immerhin sieht die Whistleblower-Richtlinie eine Öffnungsklausel für weniger strenges nationales Recht vor.

Aspekte des Geheimnisschutzes – von JournalistInnen – und dem Schutz von Whistleblowern werden auch durch aktuelle Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Verbesserung grenzüberschreitender Strafrechtsermittlungen berührt: Mit der derzeit in den EU-Parlamentsausschüssen diskutierten **e-Evidence-Verordnung**⁵³ sollen Ermittlungsbehörden länderübergreifend nutzerbezogene Daten von elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des EECC sowie von Diensten der Informationsgesellschaft herausfordern können. Einer solchen Herausgabeanordnung, die sich neben Messenger-Diensteanbieter ausdrücklich auch soziale Netzwerke, Online-Marktplätze, Anbietern von (Cloud-)Hosting-Dienste richten kann, müssten die Anbieter ohne eigene Prüfungskompetenz oder Vetorecht des EU-Mitgliedstaats Folge leisten. Auf eine Strafbarkeit der Tat in dem Staat, in dem der Beschuldigte lebt oder der Provider sitzt, kommt es zudem nicht an. Vor diesem Hintergrund haben unter anderem Journalistenverbände auf die Gefahren

⁵³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, COM(2018) 225 final.





hingewiesen, die entsprechende Herausgabenordnungen für den Journalismus und seinen Quellenschutz darstellen.

4.4. Zwischenfazit: Regulatorische Vielfalt für Informations- und Kommunikationsangebote

Der EU-Medienrechtsrahmen hält eine Vielzahl medien- und sektorspezifischer Regelungen bereit, die zunächst für sich und nebeneinanderstehen. Zentrales Ziel fast aller Rechtsakte ist die Vollendung des Binnenmarktes, teilweise gerahmt von weiteren Schutzziele wie dem Verbraucherschutzrecht, dem Jugendschutz, dem (geistigen) Eigentumsschutz oder – teilweise – der Meinungs- und Medienfreiheit. Auffällig ist, wie über die Zeit immer mehr konkrete Phänomene oder Problembereiche in den Blick der EU-Digitalpolitik gerückt sind, die mit neuen regulatorischen Instrumenten angegangen werden. Daneben ist deutlich geworden, wie sehr auch allgemeine Rechtsvorgaben naturgemäß auch Anwendung auf mediale Sachverhalte und Aktivitäten finden. Die tiefe Mediatisierung der Gesellschaft, durch die medial vermittelte Kommunikation und Information faktisch in allen Lebensbereich zum Alltag gehört, führt zunehmend zu einer Entgrenzung spezifischer Medienregulierung und zu einem Relevanzgewinn allgemeiner Rechtsbereiche.

5. Vergleichende Analyse aus Kohärenzperspektive

5.1. Allgemeine Beobachtungen

Ein Gesamtüberblick über den EU-Rechtsrahmen aus der Perspektive von Medienschaffenden offenbart zunächst, wie komplex die Vorgaben, wie vielfältig ihre Rechtsquellen und wie unterschiedlich die ihnen zugrundeliegenden Rechtsgebiete sind. Zu der Gemengelage der ganz unterschiedlichen Pflichten und Anforderungen an die Erbringung von Diensten und Dienstleistungen tritt als Spezifikum der EU-Vorgaben noch die teils unterschiedliche gesetzliche Umsetzung und Ausgestaltung von Ausnahmen und Öffnungsklauseln in den einzelnen Mitgliedstaaten hinzu. Allgemeine Aufmerksamkeitspunkte aus Governance-Perspektive sind folgende:

- Die Anzahl relevanter Normen und Rechtsakte ist hoch. Die unterschiedlichen Regelwerke weisen aufgrund ihrer Art (Richtlinie, Verordnung) und der in ihnen enthaltenen Vorgaben, Ausnahmen und Delegationen unterschiedliche Umsetzungsspielräume und –maßstäbe auf. Dabei enthalten nicht alle Vorgaben konkrete umsetzungs- und anwendungsbezogene Kohärenz- und Koordinationspflichten.
- Die Kenntnis und Beachtung der rechtlichen Vorgaben in dem Mehr-Ebenen-System sowie die Beobachtung von Reformen, Änderungen und relevanter Rechtsprechung ist eine Vollzeitaufgabe, die nur ein Teil der Regelungsadressaten systematisch bewältigen kann. Mit Blick auf die Möglichkeit der Befolgung rechtlicher Vorgaben erscheint dieser Umstand als besondere Herausforderung für Akteure, die neu in den Markt treten, die ihren Hintergrund in anderen sektorspezifischen Rechtsrahmen haben, oder die nicht ausreichend viele Ressourcen für Compliance in derart komplexen Rechtsumgebungen haben. Die Vielfalt der Anbieter im Bereich Medien droht dadurch in Gruppen zu zerfallen, die entweder die nötigen Ressourcen aufbringen und die Vorgaben umsetzen können, oder die daran scheitern. Wo





- Nicht-Compliance mittelfristig zu der Einstellung eines Dienstangebots führt, besteht das Risiko, dass die Komplexität des EU-Rechtsrahmens selbst vielfaltsgefährdend wirken kann.
- Insbesondere die Betrachtung der Anwendungsbereiche der medien- und sektorspezifischen Vorgaben über Zeit weist auf die Entwicklung hin, dass der EU-Gesetzgeber die Anwendungsbereiche materiell teils deutlich erweitert hat. Ursprünglich nur für das klassische Fernsehen konzipiert, wurde die „Fernsehen ohne Grenzen“-Richtlinie von 1989 im weiteren Verlauf auch auf neuere Formen audiovisueller Dienste ausgeweitet: 1997 wurde Teleshopping mit einbezogen, im Rahmen der Novellierung 2007 bestimmte nichtlineare Dienstformen („audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“), zuletzt wurden sog. Video-Sharing-Plattform-Dienste in die Richtlinienvorgaben mit aufgenommen, reine Hörfunkangebote bleiben weiterhin ausgenommen. In den Anwendungsbereich des telekommunikationsrechtlichen EU-Rahmens wurden zuletzt auch OTT-Dienste einbezogen (sog. „nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste“).
 - Die Erweiterung der Anwendungsbereiche und die Einführung (meist abgestufter) Anforderungen an unterschiedliche Dienstypen erfolgt stets als Reaktion auf festgestellte Markt- und Akteursveränderungen und bzw. oder technologische Weiterentwicklungen. Dabei erfolgt die Einbeziehung neuer Angebots- oder Dienstformen vor allem phänomenbezogen. Sowohl die Definitionen als auch die Schaffung neuer dienstespezifischer Anforderungen basieren auf bestimmten wahrgenommenen Problemen, nicht auf der Grundlage der strukturellen Absicherung von abstrakten Schutzziele. Dadurch entstehen immer wieder grundlegende Fragen bezüglich der Anwendungsbereiche unterschiedlicher Rechtsakte, ihrer Überlappungen und der Kohärenz ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten (s. unten).
 - Bei der Einbeziehung neuer Angebots- und Dienstformen werden vor allem bestehende Regelungen zusätzlich auf diese Dienste angewandt, oft in abgestufter Weise. Neue, dienstespezifische Vorgaben und Pflichten folgen ebenfalls klassischen Steuerungsansätzen. In Regelungsbereichen, in denen der Gesetzgeber auf Akzeptanz und gestaltende Mitwirkung der Regelungsadressaten angewiesen ist, setzen die EU-Vorgaben auf ko-regulative Ansätze. Mit Blick auf weitere neue Regulierungsansätze ist - zumindest auf Ebene der Rechtsakte - wenig Innovation festzustellen. Das ist vor allem dort problematisch, wo der ursprüngliche Rechtsrahmen für Dienste entwickelt wurde, deren individuelle oder gesellschaftliche Funktion eindeutig feststellbar war. Neue konvergente und hybride Dienste und Angebote, die eine Vielzahl unterschiedlicher Kommunikationsmöglichkeiten, Informationsbedürfnisse und Übertragungs- und Darstellungsformen in einem Gesamtangebot vereinen können, können im Vergleich dazu sehr unterschiedliche Funktionen erfüllen. Die einfache Einbeziehung solcher Angebots- und Dienstformen in Rechtsakte mit klassischen Steuerungsansätzen muss unweigerlich dazu führen, dass diese Funktionsambivalenz unberücksichtigt oder jedenfalls nicht immer umfassend einbezogen erscheint.
 - Insbesondere mit Blick auf die medien- und sektorspezifischen Vorgaben wird deutlich, dass die dienstespezifische Regulierung von Informations-, Kommunikations- und Mediendiensten vertikal - in Regulierungssilos - erfolgt. Durch die Konvergenz der Angebots- und Dienstformen führt dies zu einer möglichen parallelen Anwendung verschiedener sektorspezifischer Anforderungen für ein- und dasselbe Angebot (oder differenzierbare Teilangebote).





- Anbieter sehen sich in diesen Fällen ganz unterschiedlichen Regelungssystematiken mit unterschiedlichen Schutzziele, Berichtspflichten, Zuständigkeiten und Regulierungskulturen gegenüber. Dort, wo der EU-Gesetzgeber den Versuch einer horizontalen Abschichtung unternommen hat – etwa mit Blick auf die horizontalen Ansätze in der Infrastrukturregulierung einer- und der inhaltebezogenen Regulierung andererseits – führen Konvergenzentwicklungen zu einer Durchbrechung dieser „Schichten“, so etwa bei der Einbeziehung von OTT-Diensten in den TK-Rechtsbereich.
- Die zur Harmonisierung des Digitalen Binnenmarktes eingeführten Richtlinien und Verordnungen weisen häufig unbestimmte Rechtsbegriffe – bei der Definition des Anwendungsbereichs wie bei einzelnen Tatbeständen – auf, die durch ihre Vagheit zu gegenteiligen Effekten bei der Transposition, Umsetzung und Interpretation durch die Mitgliedstaaten führen können. Ausnahmeregeln und Öffnungsklauseln wirken hier parallel als Gegenvektor von Kohärenz über Mitgliedstaaten hinweg. Eine weitere Ausfächerung der Medienordnung „an den Rändern“ erfolgt durch die Europäische und nationale Rechtsprechung, durch Vorgaben und Kodizes von Selbstregulierung und Ko-Regulierung sowie durch Aktivitäten des Europarats. Die Herstellung von Kohärenz in einem solchen multilateralen Mehr-Ebenen-System erscheint so als äußerst komplexes Unterfangen, das ggf. neuer prozeduraler Kooperationsformen bedarf.
 - Erst in letzter Zeit hat sich der EU-Gesetzgeber im Informations- und Kommunikationsbereich vermehrt dazu entschieden, als Regelungsinstrument die EU-Verordnung zu nutzen. Theoretisch ist dadurch die Erreichung eines höheren Harmonisierungsgrads möglich, da die Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und damit einen einheitlichen Rechtsrahmen schafft. Durch (viele) Öffnungsklauseln, durch unterschiedliche Interpretation und Anwendungspraxis der nationalen Aufsichts- und Vollzugsstellen sowie deren ggf. abweichende Regulierungskulturen können sich hier in der Praxis trotzdem nationale signifikant unterschiedliche Rechtsrahmen, Interpretationen und Vollzugsmaßnahmen herausbilden, die vom Harmonisierungsniveau kaum über das einer Richtlinie mit Umsetzungsspielraum hinausgehen.

5.2. Abhängigkeiten und Verschränkungen der Anwendungsbereiche

Bei der genaueren Analyse der Anwendungsbereiche von relevanten EU-Vorgaben zeigt sich, dass die meisten der Rechtsakte nicht in einem luftleeren Raum entstanden sind, sondern durchaus ihr Verhältnis zu anderen bereits bestehenden Gesetzeswerken beschreiben, etwa durch Bezugnahme auf Definitionen anderer Rechtsakte bei den Begriffsbestimmungen oder dem Anwendungsbereich, der Klarstellung der Unbenommenheit von Vorgaben aus anderen Gesetzeswerken oder der ausdrücklichen Überprägung von Einzelvorschriften in anderen Richtlinien oder Verordnungen (s. Annex 2 - Dienstetypen und ihre Definitionen im Medienbereich).

Auffällig ist dabei, dass die Anwendungsbereiche der relevanten Rechtsakte eine Vielzahl unterschiedlicher Benennungen und Definitionen aufweisen, die teils nicht immer klar voneinander abgrenzbar sind und sich teils überschneiden. Formen von Überlappungen sind angesichts der unterschiedlichen Rechtsbereiche und Kontexte der vom Anwendungsbereich umfassten Sachverhalte strukturell nicht ausgeschlossen und auch nicht automatisch inkohärent. Deutlich wird bei





diesem Überblick allerdings, dass der EU-Gesetzgeber bei den einzelnen Dienstdefinitionen an vollkommen unterschiedliche Kriterien und Merkmale anknüpft:

- Das einzige übergreifende Begriffsmerkmal ist das des „Dienstes“. Mit Blick auf den kompetenzrechtlichen Rückgriff auf die Dienstleistungsfreiheit und die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes ist der Ausgangspunkt „Dienst“ systemimmanent. Mit der Nutzung des Dienstbegriffs einher geht die Annahme, dass es sich bei den umfassten Angeboten regelmäßig um gewerbliche Angebote handelt. Rein private Angebote sollen und können von keiner der Dienstdefinitionen umfasst sein. Die Grenzbereiche zwischen rein privaten und rein gewerblichen Angeboten aber sind groß und auch die Anforderung an eine entgeltliche Erbringung ist durch den EuGH sehr weit verstanden worden⁵⁴, so dass bereits mit dem Verweis auf „Dienste“ für viele Anbieter mit untypischen Re- oder Querfinanzierungsmodellen eine grundsätzliche Rechtsunsicherheit einhergeht.
- Bei elektronisch übertragenen Diensten bieten sich technische Anknüpfungspunkte für die Dienstdefinition an. Angesichts des ausdrücklichen Ziels der EU, möglichst technikneutrale Vorschriften zu konzipieren, müssen Verweise auf technische Umstände dabei möglichst abstrakt bleiben. Hier finden sich in der Definitionsliste unterschiedliche Bezugnahmen auf Art und Weise der technischen Bereitstellung bzw. Übertragung einzelner Dienstekategorien. Eine Hälfte der Definitionen nehmen die Übertragung durch elektronische Kommunikationsnetze im Sinne der TK-Rahmenrichtlinie (AVMD-RL: audiovisueller Mediendienst, Video-Sharing-Plattform-Dienst) bzw. des EECC (EECC: Elektronische Kommunikationsdienste) als Kriterium. Die E-Commerce-Richtlinie und weitere Rechtsakte (DSM-RL: Art. 15, 16, 17; DSGVO: Art. 8; P2B-VO-Entwurf: Online-Vermittlungsdienste) verweisen dagegen auf die Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ in der Transparenz-Richtlinie (teilweise auch Notifizierungsrichtlinie)⁵⁵. Die dortige Definition stellt auf eine „elektronisch erbrachte“ Dienstleistung ab und meint damit Dienstleistungen, „die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (...) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird“. Daneben gibt es weitere Einzeldefinitionen, die keiner dieser beiden Bezugnahmen folgen: Digitale Dienstleistungen im Sinne der DID-Richtlinie sind solche, „die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen“. Die Geoblocking-VO sieht „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ als solche, „die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden“ und die „ohne Informationstechnologie nicht erbracht werden können“. Die Portabilitäts-Verordnung spricht bei „Online-Inhaltendiensten“ von Dienstleistungen, „die ein Anbieter (...) online erbringt“. Die geplante P2B-Verordnung spricht bei „Online-Suchmaschinen“ lediglich von einem „digitalen Dienst“. Der Begriff von „Online“ ist dabei nirgends näher erläu-

⁵⁴ EuGH C-339/15, MMR 2017, 673 Rn. 37.

⁵⁵ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1-15.





tert. Insbesondere bei letzteren Beispielen wird deutlich, dass der EU-Gesetzgeber Möglichkeiten systematischer Verweise nicht nutzt, die zu einer kohärenteren Dienstedefinition beitragen könnten.

- Teilweise finden sich Rückgriffe auf den (Haupt-)Zweck eines Dienstes in den Definitionen, so etwa bei den Definitionen von audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattform-Diensten in der AVMD-Richtlinie oder den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten in Art. 16 der DSM-Richtlinie. Das Anknüpfen an Zwecke von Diensten ist nicht ohne Risiko, weil den Zweck in erster Linie der Anbieter selbst durch die Gestaltung des Dienstes in der Hand hat. Hilfsweise – etwa wenn der Anbieter einen bestimmten Zweck von der Bereitstellung seines Dienstes nicht umfasst sehen will – kann eine objektive Betrachtung zur Zweckermittlung eingesetzt werden. Für die betroffenen Anbieter ergeben sich besonders dann Rechtsunsicherheiten, wenn eine größere Anzahl von Nutzern den bereitgestellten Dienst zu anderen, ggf. rechtlich relevanten Zwecken nutzt, die von dem Anbieter weder intendiert noch vorgesehen waren. Die Anbieter haben in solchen Fällen, in denen ein Angebot einem restriktiveren Rechtsrahmen nur aufgrund der Nutzungsrealitäten unterfällt, keinen Einfluss auf die Zweckbestimmung. Das macht zweckbezogene Kriterien in Dienstedefinitionen zu mittelbaren Öffnungstoren etwa in Richtung restriktiverer Haftungsrahmen, aber auch weiterer inhaltlicher und organisatorischer Anforderungen. Auch mit Blick auf hybride Dienste wird der zweckbezogene Ansatz herausgefordert, da derartige Angebote eine Schwerpunktbestimmung erschweren, wenn nicht verunmöglichen. Andere Definitionen knüpfen nicht an den Zweck als Kriterium einzelner Dienstetypen an, sondern gleich an deren Ermöglichung bestimmter Nutzungsformen auf Seiten des Nutzers (DID-RL: digitale Dienstleistungen; Portabilitäts-VO: Online-Inhaltedienst; P2B-VO: Online-Vermittlungsdienst, Online-Suchmaschine). Dies scheint jedenfalls aus Sicht der Adressaten als transparentere Wahl, weil den Anbieter dadurch praktisch eine Prüfpflicht trifft, welche Nutzungsmöglichkeiten der Dienst theoretisch ermöglicht. Zu welchen Zwecken die Nutzer den Dienst faktisch nutzen, spielt dabei keine Rolle. Das Risiko eines Hineingezogenwerdens in einen Anwendungsbereich durch bestimmte Nutzungen ist so ausgeschlossen.
- Ein weiteres Kriterium, das einige der Dienstedefinitionen nutzen, ist das des dienstespezifischen Adressatenkreises. Während einige Vorgaben spezifisch auf die Allgemeinheit als potentielle Adressaten der Dienstleistung verweisen (AVMD-RL: audiovisueller Mediendienst, Video-Sharing-Plattform-Dienst), sehen anderen Definitionen dagegen den Einzelnutzer als Empfänger der Dienstleistung vor (EC-RL/DSGVO/DSM-RL: Dienste der Informationsgesellschaft). Wieder andere Dienste stellen auf eine „endliche Anzahl von Personen“ (E-ECC: Interpersonelle Kommunikationsdienste) oder spezifisch den „Abonnenten“ ab (Portabilitäts-VO: Online-Inhaltedienst). In der DSM-RL werden „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (Art. 2 (6)) genutzt, um eine „große Menge an (...) urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen“.
- Durch die Aufnahme von teils sehr spezifischen neueren Diensten kann es angesichts der in der Praxis konvergierenden Dienstetypen zu nicht-intendierten Überlappungen kommen: So schließt die E-Commerce-RL etwa „Fernsehdienste“ aus ihrem Anwendungsbereich aus, da





diese nicht auf individuellen Nutzerabruf hin erbracht würden. Die novellierte AVMD-Richtlinie schließt nun aber auch Video-Sharing-Plattform-Dienste ein, die zwar öffentlich zugängliche audiovisuelle Medieninhalte vorhalten, diese aber nur auf Nutzerabruf hin übertragen. Dadurch geraten Dienste, die ursprünglich dem Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie unterfielen, zusätzlich in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie.

- Letztlich enthalten einige der Definitionen auch inhaltsbezogene Anknüpfungspunkte, so etwa die Art bzw. Gestaltung der im Rahmen des Dienstes bereitgestellten Inhalte. Audiovisuelle Mediendienste bestehen demnach aus „Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung“, Video-Sharing-Plattform-Dienste enthalten „Sendungen oder nutzergenerierte Videos“.

Insgesamt ergibt sich so ein wenig strukturiertes Bild an Dienstdefinitionen. Wo in einigen Fällen mehrere Rechtsakte immerhin auf einen generelleren Dienstetyp und die entsprechende Definition verweisen, nutzen andere komplett autarke Dienstbeschreibungen für ihren Anwendungsbereich. Auch die prinzipielle Definition der technisch-infrastrukturellen Ebene in dem Telekommunikationsrechtsrahmen referenzieren nur einige der Definitionen. Hinzu treten teils Verweise auf außer Kraft getretene bzw. ersetzte Richtlinien. Dadurch kommt es insgesamt zu einer größeren Zahl unterschiedlicher Dienstdefinitionen, die nur teilweise systematisch miteinander verschränkt sind und manchmal teildentische Anwendungsbereiche, teils unabhängig voneinander parallele Anwendungsbereiche eröffnen. Die Ausnahmeregelungen sind meist global, klare Abgrenzungs- und insbesondere detaillierte Konkurrenzregeln finden sich nur vereinzelt (Bsp. DID-RL).

Auffällig sind insbesondere die abstrakten Beschreibungen in (neueren) Richtlinien und Verordnungen, die ein ganz konkretes Phänomen adressieren, wie etwa die Regeln in der AVMD-Richtlinie zu Video-Sharing-Plattform-Diensten, die nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste der EECC oder die Online-Inhaltendienste in der Portabilitäts-VO. Auch die Online-Vermittlungsdienste der geplanten P2B-Verordnung zeigen einen solchen Umstand. Durch die Absicht, zukunfts offene Formulierungen zu verwenden, entsteht ein Grad an sprachlicher Abstrahierung, die unerwünschte Nebeneffekte nicht systematisch ausschließen kann.

Darüber hinaus führt die Vielzahl unterschiedlicher Dienstdefinitionen neben der Parallelanwendbarkeit vor allem mit Blick auf hybride und zusammengesetzte Dienste zu erheblichen Zuordnungs- und damit Rechtsunsicherheiten. Bei hochkonvergenten Angebotstypen, die gleichzeitig unter eine Vielzahl der aufgezeigten Dienstdefinitionen fallen können, zeigen sich die aktuellen Herausforderungen dieser nebeneinander bestehenden Anwendungsbereiche am deutlichsten:

- Wo zusammengesetzte Dienste z.B. offen zugängliche audiovisuelle Beiträge mit privaten Meldungen und Beiträgen in ständigem Wechsel in eine z.B. chronologische Reihenfolge bringen, wie etwa bei Sozialen Netzwerken oder Micro-Blogging-Diensten, müsste man für eine Zuordnung in unterschiedliche Dienste den Betrachtungsgegenstand des „Dienstes“ auf den Einzelbeitrag begrenzen. Personalisierte Feeds wären demnach nicht ein Dienst, sondern eine schnelle Abfolge unterschiedlicher Einzeldienste. Was für die Zuordnung der Dienste aus Anbietersicht aufwändig, aber prinzipiell machbar erscheint, muss aus Nutzersicht zu größerer Verwirrung führen, da sich innerhalb einer Nutzeroberfläche und dort in





ein- und derselben Elementdarstellung unterschiedliche Dienste finden, für die unterschiedliche Rechtsrahmen gelten. Ähnliches kann für die Suchergebnisse bei der Nutzung von Suchmaschinen gelten, in denen sich für Nutzer kaum erkennbare personalisierte Suchergebnisse mit allgemein verfügbaren Ergebnislisten und -inhalten abwechseln.

- Ein strukturell ähnliches Dilemma ergibt sich bei elektronischen Kommunikationsdiensten, über die neben Texten und Audiobeiträgen auch audiovisuelle Inhalte an teils große Empfängergruppen verteilt werden – so ist die Gruppengröße etwa bei der Messenger-App „Telegram“ auf 100.000 Teilnehmer begrenzt. Dass für einen kleinen lokalen Web-TV-Anbieter mit 1000 Zuschauern restriktivere Anforderungen gelten sollen als für einen größeren Gruppenchat, in dem ebenfalls potentiell meinungsbildende Inhalte geteilt werden, spricht aus Sicht des erklärten EU-Ziels, ein „level playing field“ für den audiovisuellen Bereich zu schaffen, gegen eine besonders kohärente Medienordnung.

Schließlich scheinen bei der Übersicht auch einzelne konkrete Inkohärenzen auf:

- So statuiert Art. 1 der durch die DSM-RL novellierten Urheberrechts-RL, dass die Richtlinie die Vorgaben der E-Commerce-RL weder berührt noch beeinträchtigt, um sie in Art. 17 (3) dann ausdrücklich für den Anwendungsbereich der DSM-RL abzuändern.
- Art. 1 (3) Geoblocking-VO schließt die Anwendbarkeit auf Tätigkeiten nach Art. 2 (2) der Dienstleistungs-RL aus; dazu gehören „audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk“. In Art. 4 der Geoblocking-VO sind vom Anwendungsbereich der Einzelvorschrift elektronische Dienstleistungen ausgenommen, „deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen“. Hintergrund beider Ausnahmen sind urheberrechtliche Zugeständnisse an die territoriale Lizenzierung von audiovisuellen Inhalten, es bleibt aber unklar, warum an zwei unterschiedlichen Stellen eine in der Praxis deckungsgleiche Bereichsausnahme vorgesehen wurde.
- Auch konkrete Konkurrenzregeln können Unsicherheiten erzeugen. Wenn Art. 1 Abs. 7 Geoblocking-VO die (subsidiäre) Anwendung der Dienstleistungs-RL statuiert, handelt es sich dabei entweder um eine obsoletere Klarstellung oder aber – für den Fall der Nichtanwendbarkeit der Geoblocking-VO – eine signifikante externe Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 20 (2) der Dienstleistungs-RL.

5.3. Analyse der Schutzziele

Grundsätzlich gelten als Schutzziele des EU-Rechtsrahmens die Werte und Ziele der EU, mit Bezug auf die Medienordnung insbesondere Art. 2 EUV zum Schutz des Pluralismus, sowie Art. 3 (3) EUV zum Schutz des Binnenmarkts und kultureller und sprachlicher Vielfalt. Wie Kapitel 4 zeigt, steht besonders die Vollendung des (digitalen) Binnenmarktes und ein fairer Wettbewerb im Fokus der nicht nur medienrelevanten Gesetzgebungen – mit Ausnahme der DSGVO, die in erster Linie der Gewährleistung des Grundrechtsschutzes, und dort insbesondere des Datenschutzes, anvisiert. Teilweise werden weitere Schutzziele genannt, vor allem der Verbraucherschutz tritt hier häufig in der Herleitung der Erforderlichkeit auf, etwa im Telekommunikationsrecht, aber



auch in vertragsrechtlichen und mittelbar Verbraucherschutzbezogenen Rechtsakten wie der DID-RL, der Portabilitäts-VO oder der Geoblocking-VO. Hier scheint ebenfalls eine binnemarktbezogene Perspektive, diesmal aus Sicht des Verbrauchers, ausschlaggebend für die Schutzzielbestimmung. Weniger häufig stehen unmittelbar Informations- und Kommunikationsfreiheiten im Fokus: Relevante Bezüge insb. zu Art. 10 EMRK und Art. 11 GrCh werden genannt, erscheinen aber nicht als zentrales Ziel, sondern lediglich als weiterer Zweck neben dem Erreichen eines barrierefreien digitalen Binnenmarktes, wie beispielsweise in der E-Commerce-RL.

Hier scheint auf, dass sich binnemarktbezogene Ziele und Ziele für eine gelingende öffentliche Kommunikation oftmals gut ergänzen: Das Ziel eines freien Informations- und Kommunikationsflusses – jedenfalls innerhalb der EU – steht im Einklang und wird befördert durch faire Wettbewerbsverhältnisse, gleichlaufende gesetzliche Rechte und Pflichten, vergleichbare Rechtsschutzmöglichkeiten und vergleichbare Marktzutritts- und Netzzugangschancen. Genauso einige verbraucherrechtliche Vorgaben, wie die Geoblocking-VO, wonach es keine Diskriminierung bei Online-Käufen geben darf, und die Portabilitäts-VO, welche auf Freizügigkeit und barrierefreie Zugriffe auf Online-Inhalte abzielt, stehen mit dem Ziel des digitalen Binnenmarktes im Einklang. Auch Medienfreiheiten wie ein barrierefreier Zugang zu Inhalten innerhalb der EU erscheinen gleichlaufend mit dem Ziel eines digitalen Binnenmarktes.

Doch es gibt Bereiche, in denen die Schutzziele einzelner Rechtsakte – und mehr noch ihre darauf aufbauende materielle Ausgestaltung – mit den Medienfreiheiten konfliktieren können. Da etwa die DSGVO auf den Schutz persönlicher Daten und weiterer Grundrechte und Freiheiten, also individuellen Grundrechtsschutz, zielt, gleichzeitig aber als Verordnung einen unmittelbaren horizontalen Einfluss auf die Medienordnung hat, scheinen hier Konflikte mit dem freien Informationsfluss auf. Die Geoblocking-VO beispielsweise sieht die grenzüberschreitende Nutzung von Online-Inhalten als ein Ziel des digitalen Binnenmarktes vor; um diese Nichtdiskriminierung zu ermöglichen, ist allerdings eine durchgehende Identifikation der genutzten Endgeräte notwendig, was datenschutzrechtlich nicht dem Prinzip der Zweckbindung entspräche.⁵⁶ Auch weisen inhaltspezifische Verbote eine unmittelbare Beschränkung der Informations- und Kommunikationsfreiheiten auf, etwa im Bereich von Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder terroristischen Inhalten. Dabei geht es nicht um die Vollendung des digitalen Binnenmarktes, sondern um die Gewährleistung von Opferschutz und öffentlicher Sicherheit und Ordnung. Dies kann zu Zielkonflikten etwa im Hinblick auf die Pflichten von Plattformen führen, die sich parallelen Regelungen unterworfen sehen, die unterschiedliche, nicht immer kohärente Schutzziele aufweisen (s. unten). Durch die Schutzzielvielfalt, die Überlagerung von vertikal und horizontal wirkenden Rechtsakten und die überlappenden und teils miteinander verschränkten Anwendungsbereiche kommt es für Diensteanbieter Fällen, in denen unterschiedliche Regelungssysteme mit sich widerstreitenden Schutzzielen gleichzeitig gelten, etwa im Bereich unterschiedlicher Transparenzvorgaben aufgrund von Vorgaben aus der E-Commerce-RL, der AVMD-RL und der P2B-VO.

⁵⁶ Majcher (2018), E-Commerce in the EU: Searching for coherence of data protection and competition law in the context of Geo-Blocking, *Columbia Journal of European Law*, Volume 24, Issue 3, S. 577 ff.



5.4. Analyse der räumlichen Geltungsbereiche

Dass die Digitalisierung von Dienstleistungen das EU-Recht auch mit Blick auf den räumlichen Geltungsbereich und die Frage nach dem jeweils anwendbaren Recht herausfordert, ist angesichts ihrer örtlich unbegrenzten und grenzüberschreitenden Angebotserbringung unstrittig. Bei der gesetzgeberischen Ausgestaltung kommen mangels primärrechtlicher Vorgaben im EUV zwei grundverschiedene Prinzipien als Ausgangspunkt in Betracht, die jeweils Vor- und Nachteile haben – das Niederlassungs- bzw. Herkunftslandprinzip auf der einen und das Marktort- oder Bestimmungsland- bzw. Zielortprinzip auf der anderen Seite: Das Niederlassungsprinzip geht von dem Grundsatz aus, dass jeweils das nationale Recht desjenigen EU-Mitgliedsstaates anwendbar ist, in dem der Regelungsadressat niedergelassen ist. Dagegen geht das Marktortprinzip davon aus, dass die nationalen Gesetze desjenigen Landes gelten, auf den das Dienstleistungsangebot eines Regelungsadressaten ausgerichtet ist.

Für Diensteanbieter mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat hat das Niederlassungsprinzip den Vorteil, dass der Anbieter sich ausschließlich an „sein“ nationales Recht zu halten hat. Dadurch ist es für Anbieter relativ einfach, die für sie geltenden Vorgaben abzuschätzen und einzuhalten, neue Rechtsentwicklungen zu beobachten und rechtliche Streitigkeiten vor lokalen Gerichten auszufechten. Gerade das grenzüberschreitende, europaweite Anbieten der eigenen Dienstleistung unter einem nationalen Rechtsrahmen kann für neue und kleine Anbieter ein wichtiger positiver Aspekt beim Marktzutritt sein. Das Marktortprinzip hat dagegen aus Sicht der Dienstleistungsempfänger den Vorteil, dass diese den Dienst nach dem Recht ihres jeweiligen Wohnorts nutzen können. In grenzüberschreitenden Sachverhalten hat sich der Anbieter an das Recht des Ziellandes zu halten. Bei dem Angebot einer Dienstleistung in mehreren oder gar allen EU-Mitgliedstaaten gerät das Marktortprinzip „an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit“.⁵⁷ Mit Blick auf die Herausforderungen des Marktortprinzips insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Bezug zu vielen EU-Staaten erscheint das Niederlassungsprinzip als bessere, jedenfalls umsetzbarere Lösung. Dies aber setzt zwei Dinge zentral voraus: Zum einen kann das Niederlassungsprinzip vor allem dort Steuerungsvorteile erzielen, wo die nationalen Rechtsvorgaben größtenteils harmonisiert sind und ein vergleichbares Schutzniveau aus Grundrechtssicht erreicht wird; die Effektivität des Niederlassungsprinzips hängt direkt mit der Reichweite und dem Umfang gleichwertiger Rechtsrahmen in allen Mitgliedstaaten zusammen: Sich nur an eine Rechtsordnung halten zu müssen ist ein zentrales *Instrument* zur Erreichung eines Binnenmarktes. Das zeigt auch die Verschränkung des Niederlassungsprinzips mit dem Ziel eines vollendeten Binnenmarktes. Zum anderen hängt die Effizienz des Niederlassungsprinzips von der Vergleichbarkeit der Rechtsdurchsetzung ab. Selbst bei vergleichbaren nationalen Rechtsrahmen entscheidet im zweiten Schritt der Vollzugsdruck im jeweiligen Land einer Anbieterniederlassung über den Grad der Anbietercompliance und der Gewährleistung tatsächlich gleichwertiger (Rechts-)Schutzstandards; zu einem entsprechenden Vollzugsdruck zählt auch die Effektivität grenzüberschreitender Kooperationen der Vollzugsbehörden. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, verliert das Niederlassungsprinzip signifikant an Steuerungsvorteilen – es kann zu Phänomenen des sog. „forum shopping“ („Rosinenpicken“) kommen, bei denen sich Anbieter bewusst in Staaten mit Mindestanforderungen und bzw. oder geringem Vollzugsdruck niederlassen. Dabei spielt dem forum shopping in die Hände, dass sich für die zuständige Rechtsaufsicht

⁵⁷ Drexler, in Münchener Kommentar zum BGB, Internationales Lauterkeitsrecht, 7. Auflage 2018, Rn. 22.



kaum strukturelle Anreize bieten, sich um Rechtsverstöße eigener nationaler Anbieter zu kümmern, die ausschließlich in einem oder mehreren anderen Staaten als Rechtsverstöße wahrgenommen werden. Insbesondere in diesen Fällen erscheint die Wahl des Niederlassungsprinzips als strukturelle Bevorteilung der Geschäftsinteressen der Dienstleister – zulasten der Rechtsposition der Rezipienten und Nutzer, aber auch zulasten des Binnenmarktes.

Der EU-Gesetzgeber folgt in den hier analysierten Rechtsakten und -bereichen beiden unterschiedlichen Prinzipien, teils gibt es zudem auch in der Praxis nationalstaatlicher Umsetzungen der Vorgaben relevante Ausnahmen von dem jeweils statuierten Grundsatz. Ein Überblick:

- Vorab: Für Anbieter, die keine Niederlassung in der EU haben, gilt mangels einer nationalen Anwendbarkeit (und einer Verfolgbarkeit in einem der EU-Mitgliedstaaten) in der Regel das Marktortprinzip. Der folgende Überblick beschreibt insoweit die Kollisionsregeln für grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen der Dienstleister seine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat als der Nutzer bzw. Verbraucher oder Vertragspartner.
- Die AVMD-Richtlinie kann auf eine lange Tradition in Sachen Niederlassungsprinzip zurückblicken. Bereits ihr Vorgänger, die Fernseh-Richtlinie von 1989 sah das sog. „Sendestaatsprinzip“ als Grundsatz vor. Auch in der jetzigen, 2018 erneut novellierten Richtlinie hält der Gesetzgeber am „country-of-origin principle“ für die von der Richtlinie harmonisierten Bereiche fest, sieht aber – wie zuvor – Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. So kann ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen auch zeitlich beschränkte Maßnahmen gegen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, wenn dieser Anbieter bereits mehrfach und offensichtlich zu Gewalt oder Hass aufgestachelt oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat aufgefordert hat und eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Selbst dann muss aber die nationale Medienaufsicht zunächst die zuständige Rechtsaufsicht mit dem Fall beschäftigen, und den zuständigen Mitgliedstaat und die EU-Kommission konsultieren. In der Aufsichtspraxis spielen die Ausnahmen vom Niederlassungsprinzip in der AVMD-Richtlinie angesichts dieser hohen Hürden bislang kaum eine Rolle. Mit Blick auf die möglichen Nachteile des Niederlassungsprinzips verstärken hohe Anforderungen an Ausnahmen das Risiko des forum shopping. Während der letzten Novellierungsdiskussionen gab es vor diesem Hintergrund einzelne Vorstöße, das Niederlassungsprinzip generell in Frage zu stellen. Positiv zu bewerten ist die Konkretisierung der Rechtswahl in der reformierten AVMD-Richtlinie: In der novellierten Form gibt die Richtlinie mehr Kriterien bei Fällen an die Hand, in denen ein Anbieter mehrere Niederlassungen mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten hat; dies hatte zuvor teils für Zuordnungsprobleme gesorgt.
- Auch die E-Commerce-Richtlinie schreibt als Grundsatz das Niederlassungsprinzip fest. Und auch sie sieht in Ausnahmefällen Durchbrechungsmöglichkeiten vor; die Voraussetzungen für diese Ausnahmen unterscheiden sich dabei von den Ausnahmeanforderungen in der AVMD-RL. Nach der E-Commerce-Richtlinie kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen gegen einen spezifischen Anbieter aus dem EU-Ausland ergreifen, wenn dies aus bestimmten Gründen erforderlich ist (Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Sicherheit, Verbraucherschutz), der Dienst eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt und die geplanten Maßnahmen verhältnismäßig sind. Hier hat der Staat, der die Maßnahme erlassen will, zuvor den zuständigen Mitgliedstaat und die Kommission



lediglich zu „unterrichten“. In dringenden Fällen kann von der vorherigen Unterrichtung aber ganz abgesehen werden. Zudem nimmt die E-Commerce-RL spezifische Bereiche von dem Niederlassungsprinzip aus, darunter das Urheberrecht, die Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien oder vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge. Schwierigkeiten bereiten bei der Entscheidung über das auf einen Dienst anwendbare Recht vor allem Fälle, in denen ein Diensteanbieter in mehreren Mitgliedstaaten Niederlassungen hat oder (elektronische) dienstbezogene Tätigkeiten durchführt. Erwähnenswert ist zudem, dass Art. 1(4) der E-Commerce-Richtlinie sagt, dass die Richtlinie keine „zusätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts“ schafft und sich nicht „mit der Zuständigkeit der Gerichte“ befasst.

- Der wettbewerbsrechtliche Rahmen geht – vor allem mit Blick auf die Folgen einer Verletzungshandlung – vom Marktortprinzip aus, wobei in erster Linie der Absatzmarkt zur Identifikation des Bestimmungsmarkts in den Blick genommen wird. Eine (auch) medienrelevante Besonderheit ergibt sich in wettbewerbsrechtlichen Fällen, bei denen die Unlauterkeit aus einem Verstoß gegen geltende Gesetze folgt. Hier kommt es zu einem Zusammenprall beider Prinzipien: Der Verstoß etwa gegen medienordnungsrechtliche Vorgaben – etwa Jugendschutzvorschriften –, für deren Verfolgung das Niederlassungsprinzip gilt, wird ursächlich für das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes, für den das Marktortprinzip zur Anwendung gelangt. Durch das Wettbewerbsrecht werden so Verstöße gegen Vorschriften, für die das Niederlassungsprinzip gilt, in einen marktortbasierten Regelungsrahmen hineingezogen.
- Auch der EU-Urheberrechtsrahmen geht grundsätzlich von einem Marktortprinzip aus: Grundsatz im Urheberrecht ist das Schutzlandprinzip, das besagt, dass der Rechteinhaber Rechtsschutz in dem Territorium benötigt, für das er die Urheber- oder Verwertungsrechte innehat. Der Urheberrechtsinhaber soll seine Rechte in der Rechtsordnung des jeweiligen Schutzlandes durchsetzen können. Die Herausforderung bei digital distribuierten Werken ist dabei das mögliche Auseinanderfallen des Orts der Tat, des Angebotsstaats und des Abrufstaats.
- Der neue datenschutzrechtliche Rahmen, wie er durch die DSGVO aufgespannt wird, zeichnet sich durch die Besonderheit der unmittelbaren Geltung der DSGVO aus. Kollisionsrechtliche Probleme ergeben sich hier zunächst nicht, da die Vorgaben der DSGVO EU-weit einheitlich gelten. Fragen des geltenden Rechts stellen sich aber vor allem bei der Frage der räumlich zuständigen Stelle, die mit der Rechtsdurchsetzung beauftragt ist, sowie bei der Frage, welches nationalstaatliche Datenschutzrecht auf Verantwortliche anwendbar ist, soweit sich daraus öffnungsklauselbezogene Abweichungen und Konkretisierungen ergeben. Bei der Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsstellen geht die DSGVO grundsätzlich von einem Niederlassungsprinzip aus, wobei der Sitz der Hauptniederlassung sich im Datenschutz danach entscheidet, in welcher Niederlassung die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten hauptsächlich verbindlich getroffen werden. Nur wenn sich keine Hauptniederlassung identifizieren lässt, ist weiterhin die Aufsichtsbehörde am jeweiligen Ort einer Datenverarbeitung zuständig. Durch das Auseinanderfallen von datenverarbeitungsbezogenen Entscheidungen in der DSGVO einerseits und etwa programmbezogenen Entscheidungen in der AVMD-Richtlinie andererseits können



sich so unterschiedliche Ergebnisse bei der Bestimmung einer Hauptniederlassung ergeben. Dadurch kann es zu einem Auseinanderfallen anwendbarer nationaler Rechtsordnungen mit Blick auf DSGVO und AVMD-RL kommen.

Durch allgemeine und sektorspezifische horizontale Regelungen, die dem Marktortprinzip folgen, und medienpezifische und sektorspezifische vertikale Regelungen, die vom Niederlassungsprinzip ausgehen, ergeben sich erhöhte Anforderungen für Medienanbieter bei der Identifizierung des jeweils geltenden nationalen Rechtsrahmens. Es kann durch das Auseinanderfallen der anwendbaren Prinzipien zu Situationen kommen, in denen für ein und dasselbe Angebot je nach Rechtsbereich unterschiedliches nationalstaatliches Recht gilt, etwa mit Blick auf medieninhaltliche Anforderungen der AVMD-RL und vertragliche mediennutzungsbezogene Vorgaben der DID-RL oder der Portabilitäts-VO (s. zu solchen Spill-Over-Effekten auch Kap. 5.6.3).

Insgesamt erscheint die regulatorische Wahl eines der beiden Prinzipien nicht immer systematisch hergeleitet, und die durch die Verschränkung der Anwendungsbereiche von Normen mit unterschiedlichen Rechtswahlprinzipien entstehenden Problematiken nicht hinreichend durchleuchtet. Es bedarf hier eines auch systematischeren Konzepts für die gesetzgeberische Wahl zwischen Niederlassungs- und Marktortprinzip. Dazu gehören nicht nur steuerungstheoretische Überlegungen und die bereichsspezifische Klärung der Steuerungsziele und Steuerungsvoraussetzungen, sondern auch die Berücksichtigung bereichsrelevanter Ausnahmen und Durchbrechungen sowie Überlegungen auf Seite der Rechtsfolgenabschätzungen. Ein weiteres loses Ende – von der AVMD-Novelle abgesehen – scheinen fehlende Interpretationsleitlinien für Rechtsanwendungsfragen in Fällen zu sein, in denen ein Anbieter mehrere ortsbezogene Berührungspunkte in Mitgliedstaaten hat.

5.5. Phänomen und Relevanz von Spill-Over-Effekten aus medienfremden Bereichen

Der Überblick über medienrelevante EU-Rechtsakte hat gezeigt, dass nicht nur medienpezifische Richtlinien und Verordnungen den derzeitigen Korpus der EU-Medienregulierung ausmachen, sondern dass sich Medienanbieter daneben den breiteren sektorspezifischen Regelungen sowie auch aus anderen Rechtsbereichen stammenden Vorgaben gegenübersehen. Diese nicht zentral auf öffentliche Kommunikation abzielenden Normenwerke sind es, die – teils un intendierte – Auswirkungen auf den Informations- und Kommunikationsbereich haben können. Im Folgenden soll anhand von Beispielfeldern aufgezeigt werden, wie stark sich derartige „Spill-Over“-Effekte als Inkohärenz in der EU-Medienordnung darstellen.

5.5.1. Video-Sharing und die Haftungsprivilegien der E-Commerce-RL

Das neue Regelwerk der durch die DSM-RL reformierten Urheberrechtlichkeitsrichtlinie zur Verantwortlichkeit von Plattformen für von Dritten hochgeladene rechtswidrige Inhalte zeigen solche Spill-Over-Effekte zwischen DSM-RL, E-Commerce Richtlinie und der AVMD-RL auf. Besonders bezüglich des Regulierungsansatzes unterscheidet sich die EC-RL stark von der AVMD-RL und der DSM-RL: Die EC-RL führte horizontal und sektorenübergreifend eine Haftungsprivilegierung für (Hosting-)Plattformen ein, um die Entwicklung und Funktionsfähigkeit von Onlinediensten zu ermöglichen. Da dieser Regulierungsansatz auf die Förderung der Entwicklung von Onlinediensten



im Europäischen digitalen Binnenmarkt und auf Verwirklichung von Kommunikationsfreiheit abzielt, kann dieser als „strukturorientiert“ gelten. Jüngst eingeführte neue Regelungen in der AVMD-RL und der DSM-RL erscheinen dagegen vor allem als „phänomenorientiert“ und wirken ausschließlich vertikal. Unterschiede bestehen hier insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren Schutzziele (s. oben). Die Erforderlichkeit eines problemorientierten Regulierungsansatzes mit zusätzlichen Pflichten für Onlinedienste geht dabei auf die wachsende Bedeutung der Rolle von Plattformen zurück.

Die Existenz horizontaler und neuerer, vertikaler Sonderanforderungen führen nun zu Überschneidungen von Pflichten, die als nachteilig für eine kohärente Medienordnung erscheinen. Plattformen müssen sich an verschiedene, teils gegenläufige Rechtsvorgaben halten. So kann etwa die Haftungsprivilegierung der E-Commerce-RL für das Gesamtangebot einer Plattform grundsätzlich gelten, sie muss aber die spezifischen Vorgaben der DSM-Richtlinie für urheberrechtlich geschützte Werke und bzw. oder die inhaltlichen Anforderungen der AVMD-Richtlinie für audiovisuelle Inhalte auf Video-Sharing-Plattformen einhalten, etwa im Bereich des Jugendschutzes.

Unklarheiten bezüglich des Geltungsbereichs solcher Pflichten sorgen innerhalb des EU-Rechtsrahmens für Rechtsunsicherheit, etwa mit Blick auf Begriffsbestimmungen Mangels einer EU-weiten Definition von „Hassrede“ bleibt aus Anbietersicht hier unklar, für welche Inhalte welche Rechtsvorgaben gelten. So gilt Holocaustleugnung in Deutschland und Österreich als unzulässige Äußerung, nicht aber in anderen EU-Staaten. Plattformen aus den USA orientieren sich hier ggf. an Interpretationen von Hate Speech im US-Recht, wo entsprechende Rede oft noch unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt. Ähnliches trifft auf die Bekämpfung von „terroristischen Inhalten“ zu, wozu es keine festgelegte und einheitliche Begriffsklärung gibt. Solche Unklarheiten sorgen dafür, dass Plattformen in der schwierigen Rolle sind, gleichzeitig Anforderungen an die Meinungsfreiheit ihrer Nutzer und Pflichten zu Löschung bestimmter Inhalte einzuhalten. Wo das Nichtlöschen von rechtswidrigen Inhalten rechtlich sanktioniert wird, ergeben sich bei entsprechenden Rechtsrahmen starke Anreize für die betroffenen Plattformen, auch zweifelhafte oder grenzwertige Formen von Nutzeräußerungen zu löschen. Es kann so nicht ausgeschlossen werden, dass Plattformen bei unklaren rechtlichen Verhältnissen aus Sorge vor Sanktionen proaktiv bei der Kontrolle und Entfernung von Inhalten werden, und möglicherweise strukturell häufiger rechtlich geschützte Rede entfernen. Weiter werden Plattformen als private Akteure auf der einen Seite für die Überwachung, Verhinderung und Aufdeckung von rechtswidrigen Inhalten verantwortlich gemacht, während der allgemeine Konsens eine private Einflussnahme auf die öffentliche Kommunikation ablehnt. Dies führt systematisch zu Widersprüchen.

Auch scheint die Auslegung der Haftungsprivilegien in der AVMD-RL und der DSM-RL gegenläufig zu Art. 14 und 15 der EC-RL zu stehen. Insbesondere das Fehlen eines konkreten einheitlichen Anwendungsbereichs in Bezug darauf, wer als „Host-Provider“ oder „Plattform“ gilt, verursacht Unsicherheit. Das liegt auch daran, dass sich die Rolle der Plattformen von einer eher passiven Übermittlungsrolle zu aktiveren Formen der Inhaltselektion und -priorisierung entwickelt hat. Eine inhaltsbezogene Form der Zusammenstellung und Organisation aber kann als Einfallstor für höhere Anforderungen an die Überprüfungspflichten bezüglich möglicher rechtswidriger Inhalte zu sehen sein. Auch das Versäumnis, wirksame Maßnahmen auf infrastruktureller Ebene zu ergreifen, um rechtswidrige Inhalte zu entfernen, könnte für Host-Provider ein Grund zur Auslösung



von Verantwortlichkeiten darstellen. Die dadurch faktische Erwartung an eine gewisse Überwachung aller Inhalte steht im Widerspruch zu dem in Art. 15 EC-RL vorhergesehenen allgemeinen Verbot einer Überwachungspflicht von Plattformen. Die aktuelle Problematik besteht hier darin, nicht abschätzen zu können, ab welchem Zeitpunkt vertikale Rechtsvorschriften faktisch eine „allgemeine Überwachung“ implizieren oder zur Folge haben oder ob ein Verfahren zur Überprüfung von abgrenzbaren Teilinhalten der Plattform dieses Verbot nicht tangiert und gerechtfertigt erscheint.

Die sich verändernde Rolle von Host Providern und/oder Plattformen lässt sich zudem an folgendem Beispiel veranschaulichen: Die AVMD-RL führt neue Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattform-Dienste ein, wodurch vollzugsähnliche Machtstrukturen auf Seiten der Anbieter entstehen, darunter etwa im Jugendschutz oder in der Terrorismusbekämpfung. Kritik entzündet sich hier daran, dass VSP eine zunehmend relevante Rolle bei der Festlegung der Grenzen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit spielen. Der Rahmen der Möglichkeiten äußerungsbezogener Grundrechtsausübung wird so zunehmend von privaten Akteuren gesetzt – nicht nur aus eigenem Antrieb, was auch der Fall sein kann (sog. „private ordering“), sondern im Zuge der Umsetzung rechtlicher Vorgaben.

Abgesehen von den unterschiedlichen Regulierungsansätzen weisen auch die in den Mitgliedstaaten teils unterschiedlich wahrgenommenen Umsetzungsspielräume bei der Festlegung dessen was ein „Host Provider“, eine „Plattform“ oder ein „VSP“ ist, Inkohärenzen bei der Umsetzung der EU-Vorgaben auf, was die Problematik der Anwendbarkeit der beschriebenen Haftungsregeln auf die Ebene der nationalstaatlichen Anwendungsbereiche überträgt und dort verstärkt.

5.5.2. *Datenschutzprivilegien (nur) im Journalismus*

Das Ziel der DSGVO ist der Schutz der persönlichen Daten von EU-Bürgern und die EU-weite Harmonisierung des Datenschutzrechts, aber auch die Sicherung weiterer Grundrechte und Freiheitsverbürgungen (s oben). Obwohl die DSGVO als EU-Verordnung direkt anwendbar ist und keine wie bei Richtlinien übliche Umsetzungsspielräume vorsieht, enthält die DSGVO eine Vielzahl von sog. Öffnungsklauseln. Diese Öffnungsklauseln ermöglichen es den Mitgliedstaaten, besondere Bestimmungen durch nationale Gesetzgebung weiter zu spezifizieren oder über die Verordnung hinausgehende Regelungen in begrenzten Bereichen einzuführen. Ein prominentes Beispiel für solche Delegationen von Umsetzungsspielräumen ist Art. 85 DSGVO, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu „journalistischen Zwecken“, in Einklang zu bringen. Nationale Gesetzgebungsmaßnahmen sollen hier Ausnahmen und Abweichungen festlegen, die notwendig sind, um Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit miteinander in Ausgleich zu bringen. Während die DSGVO das Datenschutzrecht EU-weit harmonisiert, können so Widersprüchlichkeiten und Rechtsunsicherheiten bei der Datenverarbeitung durch Medien bzw. JournalistInnen, aber auch bei nicht-journalistischen Äußerungen entstehen, wo die Mitgliedstaaten Medienprivilegien und Ausnahmen im Bereich des Äußerungsrechts in unterschiedlicher Weise festlegen.

Andere Zwecke der Datenverarbeitung auch durch Medienanbieter werden von dieser Bereichsausnahme allerdings nicht umfasst. Die DSGVO-Vorgaben gelten insoweit unbeschränkt für



jegliche Formen der Nutzungsstatistiken, Kunden- und Abonnementverwaltung, Formen des Direktmarketings oder das Schalten von verhaltensbasierten Werbeanzeigen für das eigene Medienprodukt. Inwieweit Formen der Personalisierung des eigenen Medienangebots und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Verbesserung der eigenen Empfehlungssysteme mit unter das genannte Medienprivileg fallen, ist Gegenstand rechtswissenschaftlicher Diskussionen.⁵⁸ Daneben sind durch die DSGVO-Vorgaben – in teils empfindlicher Weise – auch Unternehmen berührt, die relevante Dienstleistungen im Rahmen der Refinanzierung der Kosten von Medienoutlets bereitstellen, etwa im Bereich Online-Werbung. So hat die DSGVO auch außerhalb der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken eine hohe Relevanz für den Kommunikationssektor.

Insbesondere in Bezug auf die Begriffsbestimmung, wer als „JournalistIn“ oder welche Tätigkeiten als „journalistische Zwecke“ gelten, werden teils unterschiedliche Ansätze in den Mitgliedstaaten offenbar. So ist etwa nicht gewährleistet, dass ein „Laienjournalist“ oder „Bürgerjournalist“ in jedem Mitgliedstaat von den datenschutzrechtlichen Medienprivilegien gleichermaßen umfasst wird. Eine daraus folgende Inkohärenz bei der (Nicht-)Anwendbarkeit von DSGVO-Vorgaben kann so erhebliche Folgen für die freie Ausübung von journalistischen Tätigkeiten haben. Doch nicht nur für Journalisten besteht bei unzureichender Berücksichtigung von Art. 85 DSGVO durch Mitgliedstaaten die Gefahr eines Spill-Over-Effekts: Im digitalen Raum, wo Menschen Gebrauch von ihrer Meinungsfreiheit machen, kollidieren Meinungsfreiheit und Datenschutz. Daher ist die weite Auslegung bei der Umsetzung von Art. 85 DSGVO unabdingbar, um die Meinungsfreiheit vor Datenschutzrechtsmissbrauch zu schützen. Während datenschutzrechtliche Privilegien für klassische Medien und Journalisten regelmäßig Einzug in nationales Recht gefunden haben, sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus mit Blick auf Meinungs- und Informationsfreiheit verpflichtet, die freie öffentliche und individuelle Kommunikation zu gewährleisten. Art. 85 DSGVO schützt zwar insbesondere Medien und Journalisten bei ihren Tätigkeiten, aber daneben können Datenverarbeitungen durch Einzelpersonen im Rahmen der Ausübung der eigenen Meinungsfreiheit anfallen, die nicht von einem engen Begriffsverständnis journalistischer Zwecke umfasst sind: Art. 85 Abs. 1 DSGVO ist nicht auf journalistische Zwecke beschränkt. Damit droht die DSGVO angesichts der vagen Ausnahme in Art. 85 DSGVO und der Delegation ihrer Umsetzung in einzelnen Mitgliedstaaten dort gewachsene rechtliche Einhegungen und gerichtliche Spruchpraxis im Bereich des Persönlichkeitsrechtsschutzes und allgemeinen Äußerungsrechtes zu überprägen und faktisch außer Kraft zu setzen. So kann die DSGVO im außerjournalistischen Bereich sowie in Grenzbereichen neuerer journalismusähnlicher Angebote zu „chilling effects“ führen.

Ein mit dem klassischen Persönlichkeitsschutz zusammenhängendes Problem betrifft die datenschutzrechtlich eingeräumte Widerrufsmöglichkeit einer Einwilligung. Viele Medienorganisationen, insbesondere in der Fernseh- und Filmindustrie, sind auf schriftliche Einwilligungen von Schauspielern und Mitwirkenden angewiesen. Da eine Einwilligung laut DSGVO jederzeit zurückgezogen werden kann, könnte dies für Produktions- und Medienunternehmen zu Problemen führen, wenn beispielsweise ein Schauspieler seine Einwilligung später zurückzieht. Derartige Fragen sind in den nationalen Rechtsrahmen in der Regel nicht rechtlich eingeehgt. Solche praktischen Herausforderungen für Medienschaffende und die mit ihnen verbundenen Sektoren wurde

⁵⁸ Vgl. Eskens (2019), A right to reset your user profile and more: GDPR-rights for personalized news consumers, International Data Privacy Law, Volume 9, Issue 3, August 2019, Pages 153-172.





bei der Verabschiedung der DSGVO nicht ausreichend bedacht. Daneben wird deutlich, dass nicht nur Richtlinien, sondern auch Öffnungsklauseln in Verordnungen, die Raum für nationale Umsetzungsmaßnahmen lassen, strukturell Rechtsunsicherheiten zu verursachen drohen und so Harmonisierungseffekte von EU-Vorgaben schwächen.

5.6. Evaluationsvorgaben und -kultur

Zu Beginn der Arbeit an einem neuen Gesetzesvorschlag oder einer neuen Initiative bewertet die EU-Kommission zunächst in einer Folgenabschätzung (Impact Assessment) die möglichen Auswirkungen verschiedener Regelungsoptionen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt (siehe Kap. 5.8). Orientiert wird sich dabei zu jeder Zeit an den sogenannten Leitlinien für eine bessere Rechtssetzung („Better Regulation Guidelines“).⁵⁹ Deren Ziel ist eine offene und transparente Entscheidungsfindung, die Einbeziehung von Öffentlichkeit und Interessenträgern in den gesamten Prozess der Politikgestaltung und Rechtssetzung in Form von öffentlichen Konsultationen, die Stützung auf Evidenz, sowie die Minimierung des Verwaltungsaufwandes.

Da der gesamte Lebenszyklus eines Rechtsaktes dabei im Fokus steht, nehmen die Leitlinien neben ex-ante-Bewertungen auch Zwischenbewertungen und ex-post-Bewertungen (Evaluierungen) sowie Eignungstests („fitness checks“) in den Blick. Solche Untersuchungen zielen darauf ab, zuverlässige Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie relevant, wirksam und wirtschaftlich eine Regulierung nach ihrer Einführung und Umsetzung tatsächlich ist. Mit sogenannten REFIT-Analysen bewertet und überprüft die EU zudem systematisch Rechtsakte und nimmt gegebenenfalls Änderungen und Verbesserungen vor, um Rechtsvorschriften an neue wirtschaftliche, technische oder gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Das REFIT-Programm dient dabei auch dazu, Inkohärenzen und Regelungslücken zu identifizieren.

Solche Evaluierungsmaßnahmen sind nicht nur von Bedeutung für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsförderung, sondern den EU-Gesetzgeber treffen hier (in Grenzen) Optimierungspflichten, insbesondere dort, wo der Regelungsbereich Grundrechtsrelevanz hat. Dazu gehört nicht nur die Meinungsfreiheit und der Schutz personenbezogener Daten, sondern auch der Schutz weiterer Grundrechte. Die Untersuchung zeigt, dass die analysierten Rechtsakte in aller Regel Überprüfungsklauseln enthalten (s. Annex 3 - Evaluations- und Berichtspflichten in einzelnen Rechtsakten).

Die analysierten Rechtsakte weisen etwa zu gleichen Teilen einmalige Überprüfungsvorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie regelmäßige Überprüfungs- und Berichtspflichten in vorgegebenen Abständen auf. Dies kann grundsätzlich gewährleisten, dass Inkohärenzen zwischen verschiedenen Rechtsakten oder in der Anwendung eines oder mehrerer Regelungen identifiziert werden. Der Nachteil einmaliger Evaluationen ist, dass später hinzutretende Rechtsakte, die Begrifflichkeiten verändern, die Einzelvorschriften überprägen oder die Spill-Over-Potentiale aufweisen, dann nicht mehr systematisch in den Blick und die Überprüfungspraxis geraten. Hier

⁵⁹ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en





könnten die seit 2015 REFIT-Analysen der EU-Kommission helfen; das entsprechende Mandat ist allerdings im Oktober 2019 ausgelaufen.⁶⁰

Auffällig ist, dass nur der kleinere Teil der Überprüfungsklauseln spezifische Anforderungen an das Evaluationsverfahren und die dort zu prüfenden Kriterien vorsieht. Dort, wo entsprechende Vorgaben gemacht werden, erscheinen vorwiegend ökonomische Aspekte im Vordergrund zu stehen. Mögliche und beobachtbare Grundrechtsauswirkungen stehen nicht oder nur am Rande im vorgegebenen Betrachtungsfokus. Keine der Überprüfungsklauseln sieht zudem vor, dass die Evaluation durch externe Stellen erfolgt; hier wird aber zum Teil die ausdrückliche Einbeziehung von eingesetzten Expertengremien vorgesehen (s. P2B-VO-Entwurf). Eine positive Pflicht zur Veröffentlichung der Überprüfungsergebnisse ist die Ausnahme.

Bemerkenswert sind die Fälle, in denen ein Rechtsakt trotz tiefgreifender Veränderungen, Erweiterungen oder Anpassungen des status quo keine Überprüfungsklausel enthält. So sieht etwa die Urh-RL, die zuletzt mit der Einführung des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverleger und den Vorgaben für Text- und Data-Mining weitreichende Änderungen eingeführt hat, keine grundsätzliche Überprüfung vor. Die dort enthaltene einmalige Überprüfung gilt nur für den neuen Art. 17, der Lizenzierungs- und Überwachungspflichten für Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten einführt.

5.7. Analyse der Impact Assessments

Auch und gerade im Bereich der Medienregelung handelt es sich um einen grundrechtsrelevanten Bereich: Für die Anbieter und Medienschaffenden streiten die Meinungsfreiheit und die Kommunikationsfreiheiten, die Eigentumsgarantie und die Unternehmensfreiheit, aber auch EU-Vertragsfreiheiten wie die Dienstleistungsfreiheit. Auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer stehen die Informationsfreiheit und die Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Datenschutz im Mittelpunkt. Um besser zu verstehen, ob und inwieweit der EU-Gesetzgeber bei der Schaffung neuer oder der Modernisierung bestehender Regelwerke mit Relevanz für den Mediensektor die teils bestehenden, komplexen Schutzzweck- bzw. Grundrechtsabwägungen durchführt, wurden die jeweils durchgeführten Gesetzesfolgeabschätzungen analysiert. Im Fokus dabei stand, ob und inwieweit potentielle Konsequenzen von Regelungen für die öffentliche und individuelle Kommunikation und die Relevanz für die informations- und kommunikationsbezogene Grundrechtsausübung dabei identifiziert und wie diese bei etwaigen Abwägungen berücksichtigt wurden.

Impact Assessments („IA“) oder Regulatory Impact Assessments („RIA“) werden von der Kommission systematisch durchgeführt, um zu prüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind und welche Auswirkungen die Gesetzesvorschläge hätten. Durchgeführt wird das IA, bevor die Kommission einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift abschließt. Grundsätzlich werden die Analysen für Initiativen erstellt, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen zu rechnen ist. Dazu gehören insbesondere Legislativvorschläge, nicht-legislative Initiativen (z.B. Finanzprogramme) sowie Durchführungsakte und delegierte Rechtsakte. Ein IA-Bericht enthält regelmäßig eine Beschreibung der antizipierten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen, insbesondere mit Blick auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit. Daneben wird

⁶⁰ Die als Nachfolger von REFIT gedachte „Fit for Future Platform“ (F4F) nimmt derzeit ihre Arbeit auf und kann hier ggf. entsprechende Initiativen etablieren; s. dazu https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less-costly/fit-future-platform-f4f_en





unter Einbeziehung von Konsultationsstellungen erläutert, welche Stakeholder-Gruppen wie von der jeweiligen Maßnahme betroffen sind. Die Durchführung der Assessments erfolgt auf Basis der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die Kommission richtet sich hier nach den „Leitlinien für eine bessere Rechtssetzung“⁶¹:

- Im Zentrum der IA-Berichte stehen – wie bei den Evaluationen – die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen. Konsequenzen für Grund- und Menschenrechte werden nur „whenever relevant“ analysiert.⁶² Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die EU beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um den Einzelnen vor Eingriffen in die Grundrechte zu schützen oder wenn Grundrechte Teil der Problemdefinition sind. Die Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften auf Grundrechte wird davon abhängig gemacht, ob sie Teil des Problems oder des politischen Kontextes sind. Die Folge ist, dass die Grundrechte und die darin enthaltenen Medienfreiheiten, insbesondere die der Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 11 GrCH), nicht immer Teil eines Impact Assessments sind und nicht systematisch bei jedem neuen Gesetzesvorschlag angesprochen werden.
- Die IA-Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird von einer unabhängigen Stelle, dem „Ausschuss für Regulierungskontrolle“, geprüft und in einer weiteren Stellungnahme beurteilt. Dieses Verfahren dient einer gewissen Unabhängigkeit und Objektivität der Qualitätskontrolle. Zuletzt wird der IA-Bericht zusammen mit dem Gesetzesvorschlag veröffentlicht und den gesetzgebenden Organen der EU (Parlament und Rat) vorgelegt, da diese über die Annahme des vorgeschlagenen Rechtsakts entscheiden.
- Die Untersuchung hat hier – im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele dargestellt – gezeigt, dass die Kommission bei der Durchführung von IA ein erhebliches Aufgreifermessen und einen großen Wertungsspielraum in Anspruch nimmt. Die Berücksichtigung von Informations- und Kommunikationsfreiheiten und insbesondere das In-Ausgleich-Bringen dieser Grundrechte mit den ggf. widerstreitenden Rechtspositionen des jeweiligen Regelungsziels erfolgt insgesamt betrachtet jedenfalls nicht systematisch.
- Mögliche Spill-Over-Effekte von Maßnahmen in den Bereich der öffentlichen Kommunikation wie z.B. im Bereich von Verantwortlichkeitsregeln, mögliche Chilling Effects oder Auswirkungen auf den journalistischen Quellenschutz finden sich von Einzelausnahmen abgesehen nicht in den Folgeabschätzungen. Der Fokus liegt vor allem auf Fragen der Eignung und Erforderlichkeit eines Gesetzesvorschlags bei der Erreichung des jeweils anvisierten Gesetzeszwecks (meist die Vollendung des Binnenmarktes), weniger oft auf den Konsequenzen für die Grundrechtsausübung von Anbietern und Nutzern im Informations- und Kommunikationsbereich. Dort, wo Abwägungen im Rahmen von IA ausgeführt werden, ist ein systematischer Abwägungsmaßstab oder eine nachvollziehbare Rückbindung an grundrechtsdogmatische Erwägungen nicht auszumachen.

5.7.1. Beispiel Video-Sharing-Plattform-Dienste in der AVMD-RL

⁶¹ <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/better-regulation-guidelines-impact-assessment.pdf>

⁶² <https://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/policy-evaluation/impact-assessments/>





Im Rahmen des IA zum Vorschlag der AVMD-Novelle 2016⁶³ werden ein unzureichender Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern beim Konsum von Videos auf Video-Sharing Plattformen („VSP“) und eine mangelnde Chancengleichheit zwischen traditionellen Rundfunk- und Abrufdiensten sowie Schwächen des Binnenmarktes als Probleme definiert. Die Verbesserung des Jugendschutzes, u.a. durch Einführung einer Pflicht zum Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten und Hassreden auf VSP sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gelten als allgemeine Ziele. Daneben wurde eine öffentliche Konsultation zu den Folgen der AVMD-RL erstellt, worin die Kommission aufgefordert wird, zusätzliche Leitlinien für VSP zu erstellen, in denen klargestellt wird, inwieweit Akteure im Bereich der sozialen Medien von den neuen Regeln erfasst werden. Dabei soll insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung berücksichtigt werden.

In dem IA werden auch mögliche Auswirkungen der neuen Regelungen auf Medienfreiheiten analysiert: Insbesondere für die neu eingeführten Pflichten von VSP-Anbietern bei der Kennzeichnung von für Kinder und Jugendliche schädlichen Inhalten und der Erschwerung des Zugangs zu entsprechenden Nutzerbeiträgen flaggt das IA die Berührungspunkte zu dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus. Mit Blick auf Transparenzvorgaben argumentiert die Analyse, dass es sich im Vergleich zu verpflichtenden Altersfreigaben um das mildere Mittel handle, und verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Einschränkung des Grundrechts für den Zweck des Jugendschutzes. Das Hauptargument jedoch bildet der Verweis darauf, dass das politische Ziel eines effektiven Jugendschutzes bereits in der Vorgängerrichtlinie angelegt ist und hier lediglich weitergeführt wird. Die Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wird im IA so nicht bearbeitet.

5.7.2. Beispiel Datenschutz und Berichterstattung in der DSGVO

Die Stärkung des Grundrechts auf Datenschutz und die Übertragung der Kontrolle über die Daten an die Betroffenen gelten als die Hauptziele der DSGVO, auch zum Zeitpunkt des Gesetzesvorschlags. Das entsprechende Grundrecht aus Artikel 8 GrCH wird im IA⁶⁴ ausführlich beurteilt. Die IA-Analyse verdeutlicht nicht nur den Schutz von personenbezogenen Daten, sondern weist auch darauf hin, dass die DSGVO Einfluss auf die Gewährleistung anderer Grundrechte und Freiheiten hat. Insbesondere hervorgehoben wird eine notwendige Balance zwischen widerstreitenden Grundrechten wie der Meinungsfreiheit und der Privatsphäre. Dabei wird auch untersucht, inwiefern der Schutz der Privatsphäre die Meinungsfreiheit berührt, wobei insbesondere positive Effekte durch besseren Datenschutz für den Äußernden auf der einen Seite, und immerhin kurz mögliche „chilling effects“ auf die Meinungsfreiheit durch restriktiveren Datenschutz zugunsten der von einer Äußerung betroffenen Personen angesprochen werden.

⁶³ Commission Staff Working Document, Impact Assessment, Accompanying the document „Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2010/13/EU on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative action in Member States concerning the provision of audiovisual media services in view of changing market realities“, 25.05.2016, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9479_2016_ADD_1&from=EN

⁶⁴ Commission Staff Working Paper, Impact Assessment, Accompanying the document „Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation) and Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by competent authorities for the purposes of prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, and the free movement of such data, 25.1.2012, SEC(2012) 72 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012SC0072&from=EN>





Das IA geht darauf ein, dass der mangelnde Schutz von Journalisten unter dem vorherigen EU-Rechtsrahmen einer der Gründe für ein neues Regime ist. Besonders die Bestimmung des Begriffs „journalistische Tätigkeiten“ für bereichsspezifische Ausnahmen und Lockerungen der DSGVO-Anforderungen müsse weit ausgelegt werden, um zu starke Einschränkungen der Meinungs- und Berichterstattungsfreiheit auszuschließen.

Das Dokument zur Vorbereitung der DSGVO ist ein gutes Beispiel, wie in Impact Assessments auf verschränkte und widerstreitende Grundrechte eingegangen wird: Im Zentrum der Betrachtung steht das Grundrecht bzw. die Grundrechte, deren Ausübung ein geplanter Rechtsakt gewährleisten oder verbessern soll. Hier wird detailliert auf Schutzaspekte und Vorteile verschiedener Policy-Optionen für den Grundrechtsschutz eingegangen, eine systematische Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im Hinblick auf die möglichen Einschränkungen des zentralen Grundrechts. Berührte widerstreitende Grundrechte werden dagegen nur kurz und unsystematisch angeschnitten, teils verbleibt es bei der Prüfung, ob in die widerstreitenden Grundrechte ingegriffen werden darf. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung fehlt, oder beschränkt sich auf den Vergleich der Einschränkungen durch die geprüften Policy-Optionen untereinander. Eine systematische Güterabwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz und den Informations- und Kommunikationsfreiheiten findet sich in dem IA nicht. Da dies im Rahmen der Öffnungsklausel Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, kann man argumentieren, dass dies auch nicht erforderlich war; dann aber wäre eine Abschätzung zu den realen Auswirkungen aufgrund der Öffnung und Delegation an die Mitgliedstaaten angezeigt gewesen.

Besonders anschaulich wird hier auch das Auseinanderfallen des Zeitpunkts von IA und von dem (viel) späterem Erlass des Rechtsakts: Nicht nur sind die wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Zwischenzeit fortgeschritten, auch die letztlich beschlossenen Vorschriften haben sich ggf. signifikant zum Zeitpunkt der Rechtsfolgenabschätzung verändert. Die deutlich zum Ausdruck gebrachten Bedenken im Bereich der DSGVO-Privilegierungen von Datenverarbeitungen „zu journalistischen Zwecken“ wurden im weiteren Verfahren kaum zum Anlass genommen, ein Auseinanderfallen durch nationale Besonderheiten im Bereich der Medienprivilegien und ihrer Anwendungsbereiche zu verhindern. Dieser Umstand führt nun auf der nationalen Ebene zu teils deutlichen Inkohärenzen, besonders bei der Begriffsbestimmung der „journalistischen Tätigkeit“ (s. oben). Auch die in Art. 85 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen zur Sicherung der Meinungs- und Medienfreiheiten werden hauptsächlich als dem Schutz von JournalistInnen und deren Tätigkeiten verstanden. Als möglicherweise unintendierte Folge überprägt die DSGVO nun den gesamten Bereich des einfachgesetzlichen Persönlichkeits- und Bildnis-schutzes in einigen Mitgliedstaaten. Bis heute ist bspw. nicht völlig klar, ob bspw. die für die Bildberichterstattung essenzielle Ausnahme des § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz (KUG) überhaupt noch gilt. Da die EU-Staaten hier in ganz unterschiedlichen Maßen Meinungs- und Berichterstattungsfreiheiten mit Persönlichkeitsrechten und Datenschutzgarantien abwägen, führt die unbestimmte und delegierte DSGVO-Ausnahme in Art. 85 letztlich zu einer in Kauf genommenen Inkohärenz des Schutzes der Meinungsfreiheit, insbesondere auch dort, wo nicht direkt BerufsjournalistInnen personenbezogene Daten verarbeiten.





5.7.3. Beispiel Verbot der Missbrauchsdarstellungen von Kindern

Die Richtlinie zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie widmet sich der Bekämpfung dieser Straftaten und umfasst auch mögliche Maßnahmen zur Eindämmung von entsprechenden Online-Darstellungen, darunter Sperren durch Internet Service Provider. Mit Blick auf die hier ebenfalls komplexe Grundrechtsgemengelage – Art. 7 und 8 GrCh zum Schutz der Privatsphäre und privater Daten, sowie Art. 11 GrCh und Art. 10 EMRK – müsste ein IA hier überprüfen, ob und inwiefern die Bekämpfung der Straftaten im Einklang mit diesen Grundrechten steht. Ohne eine detaillierte Abwägung der Einschränkungen der Medienfreiheiten wird dort festgestellt, dass zum Schutz und zur Wahrung der Kinderrechte die Maßnahme uneingeschränkt mit Grundrechten vereinbar ist.⁶⁵ Hinsichtlich Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta, sowie Art. 11 Grundrechtecharta und Art. 10 EMRK ist lediglich vermerkt, dass die Bestimmungen zur Verschärfung der Strafverfolgung, wie beispielsweise der Informationsaustausch oder die Sperrung des Zugangs zu Kinderpornografie-Webseiten, auf ihre Vereinbarkeit untersucht wurden und zu erlauben sind. Trotz des ausdrücklichen Hinweises auf mögliche Sperrungen auch von legitimen Inhalten wird eine detaillierte Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht durchgeführt. Die Rechte der Kinder wiegen aus Sicht des IA schwerer als das Risiko möglicher Eingriffe in andere Grundrechte, wie beispielsweise der Meinungsfreiheit oder der Privatsphäre.

5.7.4. Beispiel des Rechtsausgleich in der DSM-RL

Die reformierte Urheberrecht-Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte der Urheber zu schützen, indem sie Innovation, Kreativität, Transparenz und ausgewogene Vertragsbeziehungen fördert und gleichzeitig den freien Zugang der Nutzer zu Inhalten und den freien Zugang der Bürger zu Informationen gewährleistet. In einem umfassenden Impact Assessment⁶⁶ hat die Kommission verschiedene politische Optionen zur Erreichung der oben genannten Ziele und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten, auf Ausnahmen im digitalen und grenzüberschreitenden Bereich und auf die Schaffung eines Marktes für Urheberrechte bewertet. Außerdem wurden die Auswirkungen auf die Interessengruppen, die Kreativindustrie und die Grundrechte bewertet. Das Ergebnis konzentriert sich auf die Einführung von Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Urheberrechte bei gleichzeitiger Gewährleistung eines breiteren Zugangs und einer breiteren Verbreitung von Inhalten. Das IA kommt zu dem Schluss, dass die RL positive Auswirkungen auf das Urheberrecht als Eigentumsrecht hat, sieht aber mögliche Berührungen der Rechtspositionen im Bereich Informationsfreiheit, Recht auf Bildung und kultureller Vielfalt.

⁶⁵ Commission Staff Working Document, accompanying document to the „Proposal for a COUNCIL FRAMEWORK DECISION on combating the sexual abuse, sexual exploitation of children and child pornography, repealing Framework Decision 2004/68/JHA, Impact Assessment, 25.03.2009, SEC(2009) 355, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52009SC0355>

⁶⁶ Commission Staff Working Document, Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules, accompanying the document „Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market and Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules on the exercise of copyright and related rights applicable to certain online transmissions of broadcasting organisations and retransmissions of television and radio programmes“, 14.09.2016, SWD(2016) 301 final, Part 1/3, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2016/EN/SWD-2016-301-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>





Hier wägt das IA die möglichen Einschnitte in die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit jedenfalls nicht ausführlich ab, sondern erklärt, dass aufgrund der vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen und des ausgewogenen Ansatzes in Bezug auf die Verpflichtungen für die relevanten Interessenträger nur begrenzte Auswirkungen auf die Freiheit der Meinungsäußerung und die der Informationsfreiheit entstehen werden. Durch die Sicherstellung der Refinanzierbarkeit sei stattdessen langfristig von verbesserten Zugangsmöglichkeiten zu qualitativen Inhalten auszugehen. Dabei scheint durch, dass der Fokus der Abwägung von Urheberrechten auf der einen und Informations- und Äußerungsrechten auf der anderen Seite vor allem klassische Formen professionell erstellter bzw. produzierter Inhalte lag. Für den Bereich neuerer Äußerungsformen, bei denen neue, nicht klassischen Institutionen entsprechende Kommunikatoren Kreativschaffende sind, stellen die Regelungen aber ggf. stärkere Eingriffe in Meinungs- und Informationsfreiheiten und die öffentliche Kommunikation insgesamt dar, die auch eine Abwägung verschieben hätten können. Die Kürze der grundrechtsbezogenen Rechtsfolgeabschätzungen im Rahmen eines mehrere hundert Seiten starken Impact Assessments führt so dazu, dass implizit nur bestimmte Stakeholdertypen Eingang in die endgültigen Abwägungen erhalten haben.

5.7.5. Beispiel Terroristische Inhalte

Die geplante Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zielt auf einen Beitrag zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, indem sie den Zugang zu terroristischen Inhalten einschränkt. Da der Vorschlag eine Reihe von Grundrechten beeinträchtigen könnte, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit aller Bürger, wird dies im IA relativ ausführlich analysiert.⁶⁷ Das IA kommt zu dem Ergebnis, dass bei angeordneten Löschungen, mehr aber noch bei automatisierten Löschungen auf Basis von KI das Recht auf Information und das Recht auf Meinungsäußerung betroffen sein können. Angesichts möglicher Folgen wie dem Overblocking erscheinen automatisierte Instrumente zur Entfernung terroristischer Inhalte danach eher möglich, wo eine "Kontextualisierung" nicht erforderlich ist. Ob Algorithmen geeignet sind, um terroristische Inhalte ohne Verletzung der Grundrechte zu entfernen, hängt von der Art des Inhalts ab, der gegen die betreffenden Rechte abgewogen werden muss. Die irrtümliche automatisierte Entfernung zulässiger Inhalte muss möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sieht das IA prozedurale Vorkehrungen vor, um ein Gleichgewicht zwischen den Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Inhalte und dem Schutz der Grundrechte herzustellen. Die Risiken für die Meinungs- und Informationsfreiheit, die durch automatische Erkennungsinstrumente verursacht werden können, sollen durch die Einführung von Schutzmaßnahmen abgemildert werden: Zum Beispiel sollen die Zuständigkeiten von Behörden für die Erklärung unzulässiger Inhalte festgelegt, Berichtspflichten und eine öffentliche Aufsicht eingeführt und automatisierte Erkennungswerkzeuge nur unter menschlicher Aufsicht und Überprüfung vor der Entfernung eingesetzt werden. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass mit einem Beschwerdeverfahren für NutzerInnen und der Gewährleistung der Transparenz der Praktiken der Anbieter proaktive Maßnahmen zur Entfernung illegaler Inhalte in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Kapazitäten der Anbieter stünden und gleichzeitig der Schutz der Meinungsfrei-

⁶⁷ Commission Staff Working Document, Impact Assessment, accompanying the document „Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on preventing the dissemination of terrorist content online“, 12.09.2018, SWD(2018) 408 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018SC0408&from=EN>





heit gewährleistet sei. Dies ist aber weniger das Ergebnis einer Abwägung, sondern eher der Versuch, die mögliche Unverhältnismäßigkeit durch prozedurale Vorkehrungen zur Verhältnismäßigkeit zu führen – an dem politischen Willen, die „effektivste“ Policy-Option zu wählen, kann der Einwand möglicher Unverhältnismäßigkeit im IA nichts ändern. Dabei wird mit der Relevanz der Löschung von terroristischen Inhalten für den Schutz von Leib und Leben argumentiert, obwohl die Problematik des Eingriffs in die Meinungs- und Informationsfreiheit sich dort ergibt, wo es um die Löschung zulässiger Inhalte geht, die keine Bedrohung für diese Schutzgüter darstellen. Die Beurteilung des Ausschusses für Regulierungskontrolle bewertete das IA und kam zu dem Entschluss⁶⁸, dass die Auswirkungen der politischen Optionen auf die Meinungsfreiheit strenger bewertet werden müssen. Der Ausschuss weist explizit auf die Relevanz der Anliegen von Stakeholdern und deren Sorge hin, dass rechtsgültige Inhalte gelöscht werden könnten. Das IA sollte daher spezifischer darauf eingehen, welche technischen Maßnahmen zur automatischen Entfernung von Inhalten getroffen werden und welche Rolle menschliche Eingriffe in diese Systeme spielen. Weiter kritisierte der Ausschuss, dass das IA die Ansichten verschiedener Interessensvertreter in Bezug auf die verschiedenen Probleme nicht ausreichend widerspiegelt.⁶⁹

5.8. Zielkonflikte und „broken concepts“

Medienregulierung bewegt sich regelmäßig in einer Gemengelage verschiedener grundrechtlich geschützter Rechtspositionen. Aufgrund der Vielfalt der geltenden EU-Rechtsakte und angesichts ihrer teils unterschiedlichen Schutzziele ergeben sich notwendigerweise Zielkonflikte in der Gesamtbetrachtung des Rechtsrahmens, die über die teils widerstreitenden Schutzgüter bei einem einzelnen Rechtsakt hinausgehen. Daneben ist nicht auszuschließen, dass Teile des bestehenden Rechtsrahmens und die Übernahme klassischer Regelungsansätze auch auf neue Angebots- und Dienstformen angesichts neuerer Entwicklungen in einen Zustand geraten (sind), die die Regulierungswissenschaft als „broken concepts“ bezeichnet.

Der Begriff „broken concept“ beschreibt im Bereich der Mediengovernance klassische Regulierungskonzepte, die durch neue technische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklungen herausgefordert werden oder gar überholt erscheinen. Begriffsprägend war die Australische Medienregulierungsbehörde Australian Communications and Media Authority, die systematisch den eigenen Rechtsrahmen mit Blick auf solche Folgen der Konvergenz überprüft hat (ACMA 2011). Dabei waren grundlegende Annahmen und entsprechende Steuerungsansätze als überholt identifiziert worden, unter anderem:

- Das grundsätzliche Auseinanderdriften von rechtlichen Ausgangspunkten und den wahrnehmbaren Veränderungen bei Märkten, Technologien und Nutzerverhalten.
- Inkonsistenzen bei der regulatorischen Behandlung von gleichen Inhalten, die über unterschiedliche Kanäle und Endgeräte ausgespielt bzw. rezipiert werden.
- Das deutliche Übergewicht der Regelwerke und damit auch der nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf klassische Medien und Medienkommunikation trotz der Ent-

⁶⁸ Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung – SEC(2018)397, <https://ec.europa.eu/transparency/reg-doc/rep/2/2018/EN/SEC-2018-397-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

⁶⁹ Ebd., S. 3.



grenzung von traditionell unterschiedlichen Endgeräten, Angeboten und Wirtschaftssektoren. Dadurch werden diesen Anbietern auch vergleichsweise mehr Pflichten und höhere Umsetzungskosten auferlegt.

- Kleinteilige regulatorische Antworten auf neue Entwicklungen, die die Komplexität des gesamten Rechtsrahmens erhöhen.
- Erweiterung und Übernahme klassischer Regulierungsansätze auf neue, teils konvergente Dienste, was Fragen der Übertragbarkeit aufwirft und Rechtsunsicherheiten zur Folge hat.
- Unklare oder verteilte Zuständigkeiten hinsichtlich gesetzgeberischer Reaktionen auf neue Entwicklungen.

Mehrere dieser Punkte sind auch mit Blick auf den derzeitigen EU-Rechtsrahmen zu beobachten, wie die Kleinteiligkeit regulatorischer Antworten auf neue Phänomene, die schlichte Erweiterung klassischer Regulierungsansätze bei gleichzeitiger Absenz neuer Regulierungsansätze, unterschiedliche Generaldirektionen und deren Systemlogiken als „verstreuten“ Quellen neuer Regeln und – im audiovisuellen Bereich – das Festhalten an abgestuften Anforderungen für unterschiedliche Dienste trotz des Ziels eines „level playing fields“. Die Analyse des Rechtsrahmens zeigt hier weitere herausgeforderte Konzepte auf:

Ein klassischer Zielkonflikt bei der Regulierung von Medien – der durch aktuelle Entwicklungen verschärft wird – ist der Widerstreit zwischen der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Rahmung aufgrund ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktionen auf der einen, und den Grundsätzen der Freiheit und Unabhängigkeit der Medienbetätigung auf der anderen Seite. Jeder hoheitliche Eingriff verringert diese Unabhängigkeit, so dass bei jeder Form der Medienregulierung stets Zurückhaltung angezeigt ist. Dabei gilt: Je näher eine Regelung den Inhalt medialer Berichterstattung berührt, desto stärker kann sie Unfreiheiten erzeugen, und desto höher ist ihr Missbrauchspotenzial. Hier gab es mit der Digitalisierung und IP-Netzen Entwicklungen, die zu neuen Angebotsformen und Anbieterstrukturen geführt haben. Die Zahl der betroffenen Regelungsadressaten hat sich exponentiell erhöht, der Grad des (Experten-)Wissens um Medienregulierung aufgrund ganz anderer Hintergründe und Regelungskulturen erscheint eher zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund erscheinen vor allem solche Rechtsakte als besonders risikobehaftet, die bestimmte Inhalte für absolut unzulässig erklären und technische Sperrmaßnahmen vorsehen, mit Hilfe automatisierter Lösungsverfahren empfindliche Eingriffe in die freie Meinungsäußerung einrichten oder durch strukturelle Anreize Overblocking, d.h. die fehlerhafte Sperrung oder Löschung eigentlich zulässiger Inhalte, befördern. Vorgaben, die derartige Maßnahmen vorsehen, finden sich insbesondere in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und in der geplanten Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Wenn an diesen Stellen der EU-Gesetzgeber vage Begrifflichkeiten im Anwendungsbereich nutzt, birgt das – erstmal theoretisch – die Möglichkeit, hier besonders starke Abschreckungseffekte („chilling effects“) zu erzeugen, die in die Breite und Tiefe öffentlicher Kommunikation gehen können. Auf Rechtsanwendungsebene bergen derartige Vorgaben – wiederum theoretisch – das Risiko, dass damit gegen zulässige, aber unbeliebte oder oppositionelle Angebote vorgegangen wird.



Auch unter Druck gesetzt wird die Annahme, dass Dienstangebote für alle Nutzenden die gleichen Zwecke und Funktionen übernehmen und daher zum Zweck der Regulierung typisiert werden können. Aufgrund der Möglichkeit der Personalisierung und Individualisierung von Medienangeboten entsprechen derartige Dienste in optimaler Weise der Informationsfreiheit; speziell an individuelle Informationsbedürfnisse angepasste Angebote stellen eine sehr unmittelbare Form der Ausübung dieses Grundrechts dar. Mit Blick auf überindividuelle, gruppenbezogene oder gar gesellschaftsbezogene Informationsinteressen führen personalisierte Angebote aber im Extremfall zu Formen gesellschaftlicher Ausdifferenzierung und wissensbezogener Segregation. Die Informationsfreiheit steht mit Blick auf personalisierte Angebotsformen im Widerspruch zu den überindividuellen Zielen der Meinungsfreiheit, darunter die Konstruktion gemeinsamer Wirklichkeiten, gesellschaftlich geteiltes Wissen, die Synchronisierung von öffentlichen Themen, gesellschaftlicher Diskurs und so letzten Endes Öffentlichkeit. Der Rechtsrahmen muss hier beide Seiten – individuelle Informationsfreiheit und öffentliche Meinungsbildung – berücksichtigen und bei Regelungen in Einklang bringen. Das ist angesichts sehr unterschiedlicher Informationsbedürfnisse und -situationen des Einzelnen und hybrider Darbietungsformen von Diensten, die öffentlich zugängliche Informationen nahtlos mit sozialgraphen- oder profilbasierten individuellen Informationen kombinieren, zunehmend schwierig. Angesichts der begrenzten EU-Kompetenz im Bereich der Vielfaltssicherung scheinen hier zaghaft andere überindividuelle und gesellschaftsbezogenen Schutzziele auf, wie etwa in der AVMD-RL die Bekämpfung von Hassrede oder die Maßnahmen zur schnellen Löschung von Online-Terrorpropaganda.

Aus der Personalisierung der genutzten Medieninhalte ergeben sich zudem Zielkollisionen zwischen der Informationsfreiheit einer- und dem Datenschutz andererseits: Je stärker die personalisierte Angebotserbringung erfolgt, umso umfassender geht damit eine Beobachtung der persönlichen Mediennutzung, Themenvorlieben und sozialen Interaktionen einher. Hier stehen individuelle Informationsinteressen Datenschutz- und Autonomiezielen entgegen, wo verhaltensbezogene Annahmen gemacht und Personen- oder Interessenprofile erstellt werden, um profilbasierte Selektionen bei der Angebotserbringung vorzunehmen. Diese Profile folgen regelmäßig probabilistischen Annahmen, können also auch fehlerhaft sein. In diesen Situationen erscheinen Formen algorithmischer Selektion zudem als Eingriff in die informations- und kommunikationsbezogene, aber auch soziale Autonomie des Nutzenden (Dreyer/Heldt 2020). Und je restriktiver das Recht hier die Selektion vorprägt, desto paternalistischer erscheint der Governanceansatz.

Zu den Konzepten, die vielleicht noch nicht „broken“ sind, aber doch durch aktuelle Entwicklungen stark herausgefordert werden, ist das der Vielfaltssicherung. Auch wenn dies auf mitgliedstaatlicher Ebene verfolgt wird, setzt die Europäische Regulierung eine solche Regulierung an vielen Stellen voraus. Vielfaltssicherung folgt oftmals einem Repräsentationsdenken: Die in der Gesellschaft vorhanden Meinungen und Einstellungen sollen sich in der Zusammenstellung von Programmen oder Bouquets wiederfinden. Dieses Konzept stößt an grundsätzliche Grenzen, wenn das, was nach Vielfaltsgesichtspunkten zu ordnen wäre, keine begrenzte Zahl von Sendungen oder Programmen ist, sondern nahezu alle im Internet verfügbaren Inhalte. Wie sie „richtig“ zu ordnen wären, setzte ein umfassendes Vielfaltskonzept voraus, das nicht existiert. Rechtliche Steuerung muss nicht mehr auf die Schaffung und Gewährleistung außenpluralistischer Medienvielfalt hinwirken, sondern Vielfalt unter Vielkanalbedingungen bedeutet in erster Linie die Sicherung von (kommunikativer) Chancengleichheit. Diese Chancengleichheit aber unterscheidet sich



strukturell von der nationalstaatlichen Kompetenz der Sicherung nationaler (Medien-)Kulturen und Identitäten. Chancengleichheit in Form kommunikationsverbreitungsbezogener Fairness setzt weniger an Inhalten und stattdessen wesentlicher an Infrastrukturen und Gatekeeper-Situationen an. Damit nähern sich jedenfalls Teile zeitgemäßer Vielfaltssicherung einer sektorspezifischen Infrastruktur- und Wettbewerbsregulierung an. Hier werden Zielkonflikte zwischen wettbewerbssicherndem sektorspezifischem Technik- und Marktrecht und aufmerksamkeitsichernder Medienregulierung offenbar. Aufgrund der Durchwirkung von (zugangs-)chancenbezogenen Regelungen auf Medieninhalte gilt hier aber das oben Gesagte: Das Missbrauchspotential derartiger Regelungen zur positiven wie negativen Diskriminierung bestimmter Inhalte bleibt auch auf dieser Ebene hoch; mehr noch, sie erfolgt hier ggf. weniger offensichtlich. Schließlich erscheint auch der Regelungsbereich, auf den sich das klassische Vielfaltsverständnis bezieht, angesichts Formen hybrider Dienstleistungsentwicklung entgrenzt. Meinungen und Sichtweisen, die medial dargestellt werden, vermengen sich mit individualisierten sozialen oder kommerziellen Informationen und Kommunikationen. Derzeitige Versuche, mediale Inhalte positiv zu ordnen, haben so unvermeidliche Auswirkungen auch auf nicht-mediale Inhalte, besonders im Bereich von Plattformen und Intermediären, die beide Typen von Inhalten zugänglich machen.

Verkompliziert wird die Situation weiter, wo immer deutlicher wird, dass inhaltliche Vielfalt und Chancengleichheit nicht automatisch auch gelingende öffentliche Diskurse sichert. Die Individualisierung der Mediennutzung und die informationsbezogenen Segregationsentwicklungen führen zu der Notwendigkeit, sich mit der Sicherung weiterer, grundlegenderer Sozialisations- und Öffentlichkeitsbedingungen zu beschäftigen. Medienregulierung allein schafft es – selbst wenn sie erfolgreich ist – nicht mehr allein, eine funktionierende Öffentlichkeit zu garantieren. Offenbar wird dies im Bereich der Desinformation bzw. Falschinformation. Dort, wo die EU sich der Bekämpfung solcher Phänomene annimmt, gerät sie in mögliche Konflikte mit den mitgliedstaatlichen vielfaltsbezogenen Kompetenzen. Und auch der Bereich der Regulierung von Desinformation erscheint ein konfliktträchtiger, soweit es um inhaltsbezogene Regelungen und die Unabhängigkeit der Medien geht (s. oben). Hier geht es strukturell um die Grundfrage, welcher Akteur – Staat oder Gesellschaft – die Hoheit über die Bestimmung dessen hat oder haben soll, was „wahr“ ist und was „unwahr“. Mit Blick auf die Grundannahme gesellschaftlicher Selbstverständigung in demokratisch verfassten Gesellschaften geraten gesetzliche Regelungen hier schnell in Verdacht, der Gesellschaft dieses Grundprinzip zu entreißen.

In der Zusammenschau lässt sich sagen, dass die Hybridisierung der Dienste, d.h. das gleichzeitige Erbringen unterschiedlicher Dienstformen mit unterschiedlichen individuellen und öffentlichen Funktionen in ein und demselben Gesamtangebot, eine Entwicklung ist, die mehreren der eben beschriebenen Herausforderungen zugrunde liegt. Der Umstand der kaum erfolgten Berücksichtigung solcher komplexen Angebotsformen im bestehenden Rechtsrahmen führt systematisch zur Entgrenzung ursprünglich unproblematischer Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Diensten und Rechtsbereichen.

Ein weiterer „Clash“ ergibt sich im Bereich der Verantwortlichkeit von Diensten, die Inhalte Dritter zugänglich machen, also alle Plattformen für nutzergenerierte Inhalte. Die Haftungsprivilegien der E-Commerce-RL für die reine Durchleitung geraten zunehmend dort unter Druck, wo die Plattformen Einfluss auf die Anzeige, Selektion, Filterung und Priorisierung der Nutzerinhalte nehmen. Dabei handeln die Plattformen bei der zunehmenden Kuratierung und Priorisierung von



Inhalten nicht immer freiwillig: Hier setzen derzeitige und geplante EU-Rechtsvorgaben starke Anreize oder sogar Pflichten, bestimmte Inhalte zu identifizieren oder anders zu behandeln. Dadurch werden ursprünglich inhaltsagnostische Plattformanbieter zunehmend in eine Situation versetzt, sich inhaltsnäher zu gerieren und damit in eine Richtung zu agieren, die jedenfalls strukturell der einer redaktionellen Auswahl näherkommt. Wenn gleichzeitig starke Haftungsprivilegien mit diesen Maßnahmen einhergehen, werden die entsprechenden Anbieter faktisch in den Bereich einer (schwachen) Inhaltekuratierung gedrängt. Je stärker und vielfältiger inhaltsbezogene Regelungen auf diese Anbieter anwendbar sind, desto mehr fallen sie aus den derzeitigen Haftungsprivilegierungen heraus. Damit und mit der zunehmenden algorithmischen Selektion zur Aufmerksamkeitssteigerung verschiebt sich die (redaktionelle) Rolle von Plattformen im Bereich der öffentlichen Kommunikation. Das Konzept der „Durchleitung“ nutzergenerierter Inhalte bei entsprechenden Angeboten erscheint so mehr und mehr an einem durch phänomenbezogene Regulierung heraufbeschworenen Ende. Hier bedarf es neuer Ansätze im Bereich der Plattform-Governance: Nicht zwingend, um eine stärkere Verantwortlichkeit der Plattformanbieter einzuführen, sondern vor allem, um bei diesen Konstellationen die Frage der Haftung von der Form der erwarteten Inhaltekuratierung zu entkoppeln.

Weitere Konflikte, die bei der Untersuchung der relevanten Rechtsakte aufscheinen und bereits an anderer Stelle mit ggf. anderer Perspektive aufgeschienen sind:

- Der monetäre und epistemologische (Mehr-)Wert von großen Datenmengen („Big Data“) wird mit Blick auf Innovationspotenziale, neue Wertschöpfungsmöglichkeiten, Geschäftsmodelle und Erkenntnisgewinne auch in der EU als Zukunftschance gesehen. Dem gegenüber steht das Recht auf Datenschutz des Einzelnen. Fragen, die aus der Big Data-Sammlung und -Auswertung entstehen, betreffen vor allem den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO, etwa mit Blick auf die Frage, ob und inwieweit aus Beobachtungsdaten erst gewonnenes, „neues“ Inferenzwissen umfasst ist, und ob den Betroffenen hier Nutzerrechte zur Verfügung stehen (u.a. Auskunft, Berichtigung, Löschung).
- Dort, wo EU-Vorgaben technische Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vorsehen, werden zum Teil auch Zielkonflikte mit der Informationsfreiheit Erwachsener und mit dem Datenschutz von Kindern und Jugendlichen offenbar. Wenn in der AVMD-Richtlinie für Video-Sharing-Plattform-Dienste Pflichten zur Altersverifikation minderjähriger Nutzer vorgesehen sind, führt dies einerseits unweigerlich zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen, andererseits stellt sich die Frage, wie die Anbieter zwischen Minderjährigen und Erwachsenen unterscheiden sollen, so dass bei einer generellen Altersüberprüfungspflicht ggf. auch die Datenschutzrechte und die Informationsfreiheiten von Erwachsenen berührt sind. Andersherum sieht der Erlaubnistatbestand der Einwilligung durch Personen unter 16 Jahren in Art. 8 DSGVO bei Diensten der Informationsgesellschaft die Einholung einer Einwilligung durch die Eltern vor. Hier werden zur Umsetzung des Rechts auf Datenschutz der Kinder nicht nur deren Daten, sondern auch die Daten der Erziehungsberechtigten und der Umstand der Erziehungsberechtigung im Rahmen der Einwilligung verarbeitet.
- Zu den Zielkonflikten im Rahmen der Datenschutzregulierung gehören auch die Meinungs- und Medienfreiheiten anderer Personen. Die bislang über Abwägungen zwischen Persönlichkeitsrechten und Berichterstattungs- oder Meinungsfreiheiten gelösten Sachverhalte dro-



hen durch die DSGVO zulasten der Kommunikationsfreiheiten zu kippen. Differenzierter Persönlichkeitsrechtsschutz läuft hier Gefahr, durch rigoroses Datenschutzrecht (s. oben Kapitel 5.6.2) überprägt zu werden.

- Ein klassischer Zielkonflikt erscheint im Schnittbereich von Urheberrecht und Informationsfreiheit: Zur Gewährleistung der (vor allem) monetären Verwertung geschützter Werke sieht das EU-Urheberrecht im Bereich digitaler Kommunikation Maßnahmen gegen die Zugänglichmachung unlizenzierter Inhalte vor. Jede rechtliche Hürde bei der Verbreitung entsprechender Werke erscheint insoweit als Einschnitt in die Informationsfreiheit. Durch Schrankenregelungen und mögliche Ausnahmen im privaten Bereich versucht der Rechtsrahmen hier eine Balance zwischen den Interessen von Urhebern und Verwertern auf der einen und den Informationsbedürfnissen und -rechten der Nutzerinnen und Nutzer auf der anderen Seite zu erreichen. Komplexer muss diese Abwägung aber dort werden, wo nicht den Urhebern direkt, sondern Verwertern und Inhabern von Leistungsschutzrechten neue Rechte zugestanden werden, die sich auf die Informationsfreiheit der Nutzenden auswirken. Hier tritt die direkte Gewährleistung des Urheberinteresses zugunsten einer Absicherung bestimmter Geschäftsmodelle und verwertungsbezogener Dienstleistungen in den Hintergrund, und der Zielkonflikt besteht zunehmen zwischen Informationsfreiheit und dem Schutz der Refinanzierbarkeit bestimmter Wirtschaftssektoren.
- Dort, wo EU-Regeln auf die Vollendung des Binnenmarktes abzielen, ergibt sich eine greifbare Problematik aus dem Umstand, dass viele der von den Anwendungsbereichen umfassten Adressaten aus dem EU-Ausland kommen. Für diese gilt – wie oben gezeigt – in erster Linie das Markttortprinzip, d.h. Harmonisierungsvorschriften wirken sich strukturell vor allem auf Anbieter aus, die aus dem Binnenmarkt kommen. Zielkonflikt ist hier, dass durch (zu) restriktive Regelungen zur Harmonisierung des Binnenmarkts ggf. strukturelle Vorteile für große Player aus dem EU-Ausland gegenüber kleinen und mittelständischen Anbietern aus der EU entstehen können. So zeigten sich derartige Struktureffekte etwa nach Anwendung der DSGVO: Durch Skaleneffekte und Ressourcenbündelung konnten die großen Anbieter im IuK-Bereich effizienter Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO-Vorgaben implementieren als kleine verantwortliche Stellen.

6. Ergebnis und Ausblick auf zentrale Herausforderungen

Der für audiovisuelle Medien und für Dienste der Informationsgesellschaft mit Relevanz für die öffentliche Kommunikation geltende EU-Rechtsrahmen ist fragmentiert und nicht vollständig kohärent. Die aus ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen und Regelungstraditionen stammenden Vorgaben folgen regelmäßig einer eigenen Regulierungskultur – mit systemspezifischen Eigenlogiken, Steuerungsansätzen, unterschiedlichen Begrifflichkeiten in den Anwendungsbereichen und teils Vorgaben, die gegenläufig zum anwendbaren nationalen Recht sind.

Mit Blick auf die Schutzziele befindet sich die EU in einem Dilemma: Die EU-Kompetenztitel verfolgen in erster Linie den Zweck marktbezogener Harmonisierung zur Vollendung des Binnenmarktes (Art. 26 AEUV); dabei kann die EU aufgrund der Subsidiaritätsklausel aber nur das Notwendigste bzw. ein Mindestmaß an Harmonisierungsvorgaben regeln. Außerdem stehen ihr mit Blick auf die Kulturverträglichkeitsklausel jedenfalls bei der Gestaltung des Informations- und



Kommunikationssektors keine bzw. nur sehr begrenzte Gestaltungsbefugnisse zu. Gleichzeitig erhielt mit dem Vertrag von Lissabon die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtliche Verbindlichkeit, d.h. die EU-Organe müssen bei ihren Legislativmaßnahmen unmittelbar die Grund- und Menschenrechte achten. Diese unterschiedlichen Aufträge und Grenzen erscheinen dort als Spagat, wo die Bereitstellung und Nutzung von Informations- und Kommunikationsangeboten nicht nur unmittelbare Berührungspunkte zu den Grundrechten von Anbietern und Nutzenden aufweisen, sondern gleichzeitig wegen ihrer kulturellen Relevanz auch positive und negative Einflusspotentiale für individuelle und öffentliche Meinungsbildungs- und politische Willensbildungsprozesse haben. Die EU ist hier kompetenzbedingt auf einem Auge blind. Einige Aktivitäten, wie etwa solche, die auf die Integrität der (EU-)Wahlen abzielen, zeigen, dass die EU jedenfalls vorsichtig versucht, solche gesellschaftlichen Auswirkungen (auch) mit in den Blick zu nehmen. Hier bedarf es einer Grundsatzdiskussion, wie mit EU-Gesetzesinitiativen zu verfahren ist, welche Vorgaben enthalten, die zu der Vollendung des Binnenmarktes beitragen und bzw. oder europäische Grundrechte sichern und *gleichzeitig* kulturbezogene Aspekte aufweisen. Aus dem Kohärenzgebot kann sich hier ggf. eine Pflicht mindestens zur Einziehung prozeduraler Maßnahmen ergeben, die eine Folgeabschätzung für öffentliche Kommunikation vorsehen.

Auffällig ist zudem die Üblichkeit, mit der die verschiedenen Rechtsbereiche unterschiedliche Anknüpfungspunkte und regelmäßig neue Begrifflichkeiten in ihren Anwendungsbereichen vorsehen, und die zuletzt in immer konkreteren Spezialvorschriften Vorgaben für teils sehr phänomenbezogene Einzeldienste und -situationen vorsehen. Die im Rahmen der Untersuchung an vielen Beispielen dargestellten Spill-Over-Effekte medienferner Rechtsakte in den Bereich der medialen Kommunikationsdienste hinein haben zudem gezeigt, dass sich ein Teil der Kohärenzproblematik daraus ergibt, dass dort Rechtsfolgeabschätzungen zwar regelmäßig stattfinden, diese aber nicht systematisch mögliche Eingriffe in die Informations- und Kommunikationsfreiheiten berücksichtigen oder diese jedenfalls nicht mit den jeweils verfolgten widerstreitenden Schutzziele in eine strukturierte Abwägung bringen. Die Impact Assessments weisen unterschiedliche Qualitäten einer solchen grundrechtsbezogenen Analyse auf, und atmen teils eher den Ansatz einer wirtschaftsbasierten Legitimation eines bestimmten politischen Willens als den einer (grund- und menschen-)rechtlichen Analyse. Zudem erfolgen die Folgeabschätzungen teils Jahre vor dem Erlass des jeweiligen Rechtsakts, so dass diese Veränderungen am Rechtstext oder in Markt und Gesellschaft nicht abschließend einbeziehen können. Hier erschiene bei größeren Veränderungen ein zusätzlicher Zeitpunkt für ein erneutes Impact Assessment, etwa nach den Trilog-Verhandlungen, als weiterführend und eher kohärenzsichernd. Zudem scheint es geboten, spezifische Medienverträglichkeitsprüfungen mit Blick auf mögliche Berührungspunkte und Regelungsfolgen für öffentliche Kommunikation einzuführen, um etwa bei allgemeineren Vorgaben medienspezifische Anpassungen oder Ausnahmen vorsehen zu können.

Insgesamt lassen die Trends zu detaillierten Regelungen auf EU-Ebene bis hin zur Vollharmonisierung und zu regulatorischen Reaktionen auf aktuelle, konkrete Phänomene konsistente Regelungskonzepte wichtiger, aber auch voraussetzungsvoller erscheinen. Aus diesen Gründen häufen sich auch die Fälle, in denen EU-Rechtsakte aus anderen Sektoren oder allgemeine Regelungen sich (auch) auf die öffentliche Kommunikation auswirken, und die von einigen als problematisch für die Erreichung medienpolitischer Ziele angesehen wird.





Bislang folgt die Definition von Anwendungsbereichen und Regelungskonzepten den jeweiligen Regulierungszielen. Die EU versucht dabei, Konflikte mit anderen Regelungen durch ad hoc formulierten Ausnahmeregelungen abzufedern. Der Versuch, den sachlichen Anwendungsbereich an bestimmte Dienstetypen anzuknüpfen, erscheint nicht nur an sich mit Blick auf hybride Dienstformen zunehmend schwierig. Dies führt auch dazu, dass Mitgliedstaaten bei der Umsetzung vor der Herausforderung stehen, die Anwendungsbereich so zu fassen, dass jeweils alle ihrer Rechtshoheit unterworfenen Dienste an alle einschlägigen EU-Regelungen gebunden werden - und zusätzlich noch so, dass sie ihre eigenen nationalen Ziele umsetzen können. Hier wird der Bedarf an (noch) systematischerer, rechtsbereich- und generaldirektionenübergreifender Prozeduren zur Konsistenzsicherung im Rahmen der Rechtssetzungsverfahren sichtbar.





Literatur

ACMA (2011): Broken Concepts—The Australian communications legislative landscape. <http://www.acma.gov.au/theACMA/About/The-ACMA-story/Connected-regulation/broken-concepts>.

Basedow, Jürgen (2016). Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union: Eine einleitende Orientierung. In: von Hein/Rühl, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union. Tübingen: Mohr.

Beaumont, Paul; Lyons, Carole; Walker, Neil (Hrsg.) (2002). Convergence and divergence in European public law. Oxford: Hart.

Bertea, Stefano (2005). Looking for coherence within the European community. *European Law Review* 11(2), 154–172.

Bracker, Susanne (2000). Kohärenz und juristische Interpretation. Baden-Baden: Nomos.

Bumke, Christian (2016). *Rechtsdogmatik*. JZ 2016, 641–645.

Crawford, Elizabeth B.; Carruthers, Janeen M (2013). Connection and coherence between and among European instruments in the private international law of obligations. *ICLQ* 63(1), 1–21.

Drechsler, Stefan (2019): Die Unionsgrundrechte unter dem Einfluss des Prozessrechts: Bestandsaufnahme und Perspektiven im Europäischen Grundrechtsverbund am Beispiel der EU-Wirtschaftsgrundrechte. Baden-Baden: Nomos.

Dreyer, Stephan; Heldt, Amélie (2020): Algorithmische Selektion und Privatheit. Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen als Autonomieeingriff? (im Erscheinen).

Hoebink, P. 2004. "Evaluating Maastricht's triple C: the 'C' of coherence". In: P. Hoebink (Hrsg.), *The Treaty of Maastricht and Europe's development co-operation*. Amsterdam: Aksant. S. 183–218.

Lenschow, A., Bocquillon, P., & Carafa, L. (2018). Understanding coherence between policy spheres. *Environmental Policy and Governance*, 28(5), 323–328.

Majcher, Klaudia (2018). E-Commerce in the EU: Searching for coherence of data protection and competition law in the context of Geo-Blocking. *Columbia Journal of European Law*, Volume 24, Issue 3: 577 – 595.

McGarry, J. (2013). The Possibility and Value of Coherence. *Liverpool Law Review*, 34(1), 17–26.

Nilsson, M., Zamparutti, T., Petersen, J. E., Nykvist, B., Rudberg, P., & McGuinn, J. (2012). Understanding Policy Coherence: Analytical Framework and Examples of Sector-Environment Policy Interactions in the EU. *Environmental Policy and Governance*, 22(6), 395–423.

Picciotto, R. 2005. The evaluation of policy coherence for development. *Evaluation*, 11(3): 311–330.

Raz, Joseph. 1992. The relevance of coherence. *Boston University Law Review* 72(2): 273–321

Rescher, Nicholas (1973). *The coherence theory of truth*. Oxford: Clarendon Press.





Schmidt-Aßmann, Eberhard (2015). Kohärenz und Konsistenz des Verwaltungsrechtsschutzes. Herausforderungen angesichts vernetzter Verwaltungen und Rechtsordnungen. Tübingen: Mohr Siebeck.

Schorkopf (2020). Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 7, 69. EL, Februar 2020, Rn. 12.

Weinrib, Ernest J. (1988). Legal formalism: On the immanent rationality of law. Yale Law Journal 97, 949–1016.





Annex 1 – Liste der identifizierten Rechtsakte

Titel	Änderung	Kurzbezeichnung	Datum	Fundstelle	Änderungen
Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten		EMRK	04.11.1950	BGBI.1952 II S. 685, ber. 953	zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2003 (BGBI. 2014 II S. 1034)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union		EU-GRCH	07.12.2000	ABI. C 364 vom 18.12.00	angepasst am 12.12.07 (ABI. C. 83, vom 30.03.10, S. 389)
EU-Vertrag		EUV	07.02.1992	ABI. C 191 vom 29.06.1992. S. 1; EU-Dok.-Nr. 11992 M	zuletzt geändert durch Art. 13, 14 Abs. 1 EU-Beitrittsakte 2013 vom 09. 12.11 (ABI. 2012 Nr. L 112 S. 21) m.W.v. 01.07.13
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union		AEUV	09.05.2008	ABI Nr. C 115 S. 47, Celex-Nr.1 1957 E	zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 22. Juli 2012 (ABI Nr. L 204 S. 131) m.W.v. 01.01.14
AVMD-RL 2018 / Richtlinie (EU)2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten		AVMD-RL 2018	14.11.2018	ABI. L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten	AVDM-RL 2013	10.03.2010	ABI. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24	geändert durch Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.18 (ABI L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92)





Amsterdamer Protokoll zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk / Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Protokolle - Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten		AP	02.10.1997	ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 109	zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 4 Buchst. H, Abs. 28 Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon vom 13.12.07 (ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 163)
Transparenz-RL / Richtlinie 2006/111/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung)		Transparenz-RL	16.11.2006	ABl. EG Nr. L 318, 17.11.2006, S. 17	
E-Commerce RL / Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")		EC-RL	08.06.2000	ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1-16	
DID-Richtlinie (Digitale Inhalte und Dienste-Richtlinie) / Richtlinie (EU) 2019/770 des europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen		DID-RL	20.05.2019	ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1-27	
Digital Services Act		DSA	geplant		
DSGVO/Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)		DSGVO	27.04.2016	ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88	





ePrivacy-RL / Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)		ePrivacy-RL	12.07.2002	ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37-47	(M1-M2) M1: geändert durch RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (ABl. L 105 vom 13.04.06, S. 54); M2: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR vom 25.11.09 (ABl. L 337, vom 18.12.09, S. 11)
Cookie-RL/ RICHTLINIE 2009/136/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz		Cookie-RL	25.11.2009	ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11-36	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)	Universaldienstrichtlinie	07.03.2002	ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51-77	(M1-M2) M1: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABl. L 337 vom 18.12.09, S. 11-36) M2: geändert durch VO(EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl. L 310 vom 26.11.15, S. 1)
	(zur Änderung) der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)		12.07.2002	ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37-47	(M1-M2) M1: geändert durch RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.06 (ABl. L 105 vom 13.04.06, S. 54) M2: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABl. L 337 vom 18.12.09, S. 11)





	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 16.01.20; Datum des Dokuments: 27.10.04	ABI. L 364 vom 9.12.2004, S. 1-11	(M1-M10) M1: geändert durch RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.07 (ABI L 332 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABI L L 337 vom 18.12.10, S.1) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABI. L 334 vom 17.12.10, S. 1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.11 (ABI. L 55 vom 28.02.11, S.1) M6: geändert durch VO (EU) Nr. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.11 (ABI L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom 18.06.13, S.1) M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO(EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABI. L 601 vom 02.03.18, S.1)
ePrivacy-VO (Entwurf)			zwischenzeitlich auf Eis; im Feb 2020 neuer Vorschlag der kroatischen RatsPräs	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5979_2020_INIT	





Verbraucherrechte-Richtlinie / Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates		Verbraucherrechte-RL	25.10.11	ABI. L 304 vom 22.11.2011, S. 64–88	geändert durch: RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.12 (ABI. L. 326 vom 11.12.15, S.1)
	(zur Abänderung d.) Richtlinie 93/13/EWG des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen		05.04.1993	ABI. L 95 vom 21.4.1993, S. 29–34	geändert durch RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.11 (ABI. L 304 vom 22.11.11, S. 64)
	(zur Abänderung d.) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter		25.05.1999	ABI. L 171 vom 7.7.1999, S. 12–16	geändert durch RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.11 (ABI. L 304 vom 22.11.11, S. 64)
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.06.14; Datum des Dokuments 20.12.1985	ABI. L 372 vom 31.12.1985, S. 31–33	
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.06.14; Datum des Dokuments 20.05.1997	ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19–27	(M1-M3): M1: geändert durch RL 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.11.02 (ABI. L 271 vom 09.10.02, S. 16) M2: geändert durch RL (2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M3: geändert durch RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.07 (ABI. L 319 vom 05.12.07, S.1)





P2B-Verordnung / Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten		P2B-Verordnung	20.06.2019	ABI. L 186 vom 11.7.2019, S. 57-79	
Geoblocking-VO / Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG		Geoblocking-VO	28.02.2018	ABI. L 601 vom 2.3.2018, S. 1-15	
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 16.01.20; urspr. Datum des Dokuments: 27.10.04	ABI. L 364 vom 09.12.04, S.1	(M1-M10) M1: geändert durch RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.07 (ABI L 332 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABI L L 337 vom 18.12.10, S.1) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABI. L 334 vom 17.12.10, S. 1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.11 (ABI. L 55 vom 28.02.11, S.1) M6: geändert durch VO (EU) Nr. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.11 (ABI L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom





					18.06.13, S.1)M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO(EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L 60I vom 02.03.18, S.1)
	(zur Änderung d.) Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004		12.12.2017	ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1-26	geändert durch Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl L. 60I vom 02.03.18, S.1)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung)		23.04.2009	ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30-36	(M1-M3) M1: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABl L 165 vom 18.06.13, S. 63) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.05.13, S.1)M3: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Par-





					laments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L. 601 vom 02.03.18, S.1)
Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004		/	12.12.2017	ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1-26	geändert durch Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L. 601 vom 02.03.18, S.1)
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 16.01.20; Datum des Dokuments: 27.10.04	ABl. L 364 vom 09.12.04, S.1	(M1-M10) M1: geändert durch RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABl. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.07 (ABl. L 332 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABl. L L 337 vom 18.12.10, S.1) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABl. L 334 vom 17.12.10, S.1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.11 (ABl. L 55 vom 28.02.11, S.1) M6: geändert durch VO (EU) Nr. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.11 (ABl. L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.06.13, S.1) M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des





					Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO(EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L 601 vom 02.03.18, S.1)
Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung)		/	23.04.2009	ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30-36	(M1-M3) M1: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABl L 165 vom 18.06.13, S. 63) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.05.13, S.1) M3: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L. 601 vom 02.03.18, S.1)
Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates		/	13.12.2011	ABl. EG Nr. L 335 vom 17.12.2011, S. 1-14	





	(zur Ersetzung d.) Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Ra- tes zur Bekämpfung der sexuellen Aus- beutung von Kindern und der Kinderpor- nografie		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.11; Da- tum des Dokuments 22.12.2003	ABI. L 13 vom 20.1.2004, S. 44-48	
Vorschlag für eine Verord- nung des europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Ver- breitung terroristischer Online-Inhalte		/	(Vor- schlag) 12.09.18		
InfoSoc-Richtlinie / Richt- linie 2001/29/EG des Euro- päischen Parlaments und des Rates zur Harmonisie- rung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesell- schaft		InfoSoc- RL	22.05.2001	ABI. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19	(M1-M2) M1: geän- dert durch: RL (EU) 2017/1564 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 13.09.17 (ABI L. 242 vom 20.09.17, S. 6); M2: geändert durch RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Be- deutung für den EWR vom 17.04.19 (ABI L. 130 vom 17.05.19, S.92)
DSM-RL / Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäi- schen Parlaments und des Rates über das Urheber- recht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG		DSM-RL	17.04.2019	ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken		11.03.1996	ABI. L 77 vom 27.3.1996, S. 20-28	geändert durch: RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 17.04.19 über das Urheber- recht und die ver- wandten Schutz- rechte im digitalen Binnenmarkt (ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2001/29/EG des Euro- päischen Parla- ments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesell- schaft		22.05.2001	ABI. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19	M1-M2) M1: geändert durch: RL (EU) 2017/1564 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 13.09.17(ABI L. 242 vom 20.09.17) M2: gerändert durch: RL (EU) 2019/790 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 17.04.19 über das Urheber- recht und die ver- wandten Schutz- rechte im digitalen Binnenmarkt (ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 92-125)





Online-SatCab-Richtlinie - Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates		Online-SatCab-RL	17.04.2019	ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 82-9	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung		27.09.1993	ABI. L 248 vom 6.10.1993, S. 15-21	geändert durch RL (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.19 (L 130 vom 17.05.19, S. 82)
Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums		Vermiet- und Verleihrichtlinie	12.12.2006	ABI. L 376 vom 27.12.2006, S. 28-35	
Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte		Künstler-Schutzfristen-RL	27.09.2011	ABI. L 265 vom 11.10.2011, S. 1-5	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte		12.12.2006	ABI. L 372 vom 27.12.2006, S. 12-18	geändert durch RL 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.11 (ABI. L 265 vom 11.10.11, S. 1)





VG-Richtlinie / Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt		VG-RL	26.02.2014	ABI. L 84 vom 20.3.2014, S. 72-98	
Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke		Verwaisterwerke-RL	25.10.2012	ABI. EG Nr. L 299, 27.10.2012, S. 5-12	
Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen,		Computerprogramm-RL	Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 24.05.09; Datum des Dokuments: 14.05.91	ABI. L 122 vom 17.5.1991, S. 42-46	
Richtlinie 93/83 EWG Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung		Satelliten- und Kabelrichtlinie	27.09.1993	ABI. L 248 vom 06.10.93, S. 15-21	geändert durch RL (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR vom 17.04.12 (ABI L. 130, vom 17.05.19, S. 82)
Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte			Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 15.01.07; Datum des Dokuments: 29.10.93	ABI. L 290 vom 24.11.1993, S. 9-13	
Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken			11.03.1996	ABI. L 77 vom 27.3.1996, S. 20-28	geändert durch RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.19 (ABI. L 130 vom 17.05.19, S. 92)
Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes		Folgerechts-RL	27.09.2001	ABI. L 272 vom 13.10.2001, S. 32-36	





Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft			22.05.2001	ABI. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19	(M1-M2) M1: geändert durch RL (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.17 (ABI. L. 242 vom 20.09.17, S. 6; M2: geändert durch RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.19 (ABI. L. 130 vom 17.05.19, S. 92)
Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums			29.04.2004	ABI. L 157 vom 30.4.2004, S. 45-86	
UGP-Richtlinie / Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)		UGP-RL	11.05.2005	ABI. L 149 vom 11.6.2005, S. 22-39	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 84/450/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 11.12.07; Datum des Dokuments: 10.09.1984	ABI. L 250 vom 19.9.1984	(M1-M2) M1: geändert durch RL 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.10.97 (ABI. L 290 vom 23.10.97, S. 18) M2: geändert durch RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI. L. 149 vom 11.06.2005, S. 22-39)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 13.06.14; Datum des Dokuments: 20.05.1997	ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19-27	(M1-M3) M1: geändert durch RL 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.02 (ABI. L 271 vom 09.10.02, S. 16) M2: geändert durch RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M3: geändert durch RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.07 (ABI. L 319 vom 05.12.07, S. 1)





	(zur Änderung d.) Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlas- sungsklagen zum Schutz der Verbrau- cherinteressen		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 29.12.09; Datum des Doku- ments: 19.05.1998	ABI. L 166 vom 11.6.1998	(M1-M5) M1: geän- dert durch RL 1999/44/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 25.05.99 (ABI. L 171 vom 07.07.99, S. 12) M2: geändert durch RL 2000/31/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 08.06.00 (ABI. L 178 vom 17.07.00) M3: RL 2002/65/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 23.11.02 (ABI L 271 vom 09.10.02, S. 16) M4: geändert durch RL 2005/29 EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.05.05 (ABI L 149 vom 11.06.05, S. 22) M5: geändert durch RL 2006/123/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 12.12.06 (ABI L 376, vom 27.12.06, S. 36)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2002/65/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienst- leistungen an Ver- braucher und zur Än- derung der Richtlinie 90/619/EWG des Ra- tes und der Richtli- nien 97/7/EG und 98/27/EG		23.11.2002	ABI. L 271 vom 9.10.2002, S. 16-24	(M1-M3): M1: geän- dert durch RL 2005/29 EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.05.05 (ABI L 149 vom 11.06.05, S. 22), M2: geändert durch RL 2007/64/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes von Bedeutung für den EWR vom 13.11.07 (ABI L 139 vom 05.12.07, S. 1) M3: geändert durch RL (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.1.12 (ABI L 337 vom 23.12.12, S. 35)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 90/619/EWG zur Ko- ordinierung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften für die Direktversi- cherung (Lebensver- sicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Aus- übung des freien Dienstleistungsver- kehrs sowie zur Än- derung der Richtlinie 79/267/EWG		Nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 18.12.02; Datum des Doku- ments: 08.11.90	ABI. L 330 vom 29.11.1990, S. 50-61	(M1-M2) M1: geän- dert durch RL 92/96/EWG des Ra- tes vom 10.11.92 (ABI. L 360 vom 09.12.92, S.1) M2: geändert durch RL 2002/65/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 23.09.02 (ABI. L 271 vom 09.10.02, S. 16)





	(zur Änderung d.) Richtlinie 79/267/EWG zur Ko- ordinierung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Di- rektversicherung (Lebensversiche- rung)		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 18.12.02; Datum des Doku- ments: 05.03.79	ABI. L 63 vom 13.3.1979, S. 1- 18	
	(zur Änderung d.) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ver- braucherschutz bei Vertragsabschlüs- sen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kom- mission zu Artikel 3 Absatz 1		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.06.14; Datum des Dokuments 20.05.1997	ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19- 27	(M1-M3): M1: geän- dert durch RL 2002/65/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 23.11.02 (ABI. L 271 vom 09.10.02, S. 16) M2: geändert durch RL (2005/29/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M3: geändert durch RL 2007/64/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 13.11.07 (ABI. L 319 vom 05.12.07, S.1)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlas- sungsklagen zum Schutz der Verbrau- cherinteressen		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 29.12.09; Datum des Doku- ments: 19.05.98	ABI. L 166 vom 11.6.1998, S. 51-55	(M1-M5) M1: geän- dert durch RL 1999/44/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 25.05.99 (ABI. L 171 vom 07.07.99, S. 12) M2: geändert durch RL 2000/31/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 08.06.00 (ABI. L 178 vom 17.07.00) M3: geän- dert durch RL 2002/65/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 23.09.02 (ABI. L 271 vom 09.10.02) M4: geän- dert durch RL 2005/29/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.05.05, S. 22) M5: geändert durch RL 2006/123/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 12.12.06 (ABI. L 376 vom 27.12.06, S. 36)





	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 16.01.20; Datum des Dokuments 27.10.2004	ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1-11	(M1-M10) M1: geändert durch RL 2005/29 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABl. L 149 vom 11.06.05, S. 22), M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.07 (ABl. L 331 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABl. L 337 vom 18.12.09, S. 11) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABl. L 334 vom 17.12.10, S. 1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.11 (L 55 vom 28.02.11, S. 1) M6: geändert durch VO (EU) Nr. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.11 (ABl. L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.12 (ABl. L 165 vom 18.06.13, S. 1) M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl. L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L 601 vom 02.03.18, S. 1)
Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung / Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über irreführende und vergleichende Werbung			12.12.2006	ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21-27	





Kartellverfahrensverordnung (VO 1/2003) / Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln		Kartellverfahrens-VO	16.12.2002	ABI. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25	(M1-M5) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 411/2004 des Rates vom 26.02.04 (ABI. L 68 vom 06.03.04) M2: geändert durch VO (EG) Nr. 1419/2006 des Rates vom 25.09.06 (ABI. L 269 vom 28.09.06, S.1) M3: geändert durch VO (EG) Nr. 169/2009 des Rates vom 26.02.09 (ABI L 61 vom 05.03.09, S.1) M4: geändert durch VO (EG) Nr. 246/2009 des Rates vom 26.02.09 (ABI. L 79 vom 25.03.09, S.1.) M5: geändert durch VO (EG) Nr. 487/2009 des Rates vom 15.05.09 (ABI. L 148 vom 11.06.09, S. 1)
Fusionskontrollverordnung (FKVO, VO 139/2004) / Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates B44 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen		EG-Fusionskontrollverordnung	20.01.2004	ABI. L 24 vom 29.1.2004, S. 1-22	
Kartellschadensersatzrichtlinie / Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union		Kartellschadensersatz-RL	26.11.2014	ABI. L 349 vom 5.12.2014, S. 1-19	
Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse			16.02.1998	ABI. L 80 vom 18.3.1998, S. 27-31	
European Electronic Communications Code (EECC) - Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation / Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation		EECC	11.12.2018	ABI. L 321 vom 17.12.2018, S. 36-214	





Rahmenrichtlinie / Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation		R-RL	07.03.2002	ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 33-50	(M1-M3) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.07 (ABI. L 171 vom 29.06.07, S. 32) M2: geändert durch VO (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.09 (ABI. L 167 vom 29.06.09, S. 12) M3: geändert durch RL 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text vom 25.11.09 (ABI L. 337 vom 18.12.09, S. 37)
Zugangsrichtlinie / Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung		Z-RL	07.03.2002	ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 7-20	geändert durch RL 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und Rates Text von Bedeutung für den EWR vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 37)
Universaldienstrichtlinie / Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten		U-RL	07.03.2002	ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 51-77	(M1-M2): M1: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 11) M2: geändert durch VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI. L 310 vom 26.11.15, S.1)
Genehmigungsrichtlinie / Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)		G-RL	07.03.2002	ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 21-32	geändert durch RL 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 37)
Roaming-VO / Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union		Roaming-VO	13.06.2012	ABI. L 172 vom 30.6.2012, S. 10-35	(M1-M2) M1: geändert durch VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI. L 310 vom 26.11.15, S. 1) M2: geändert durch VO (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17.05.17 (ABI. L 147 vom 09.06.17, S. 1)
Portabilitäts-VO / Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt		Portabilitäts-VO	14.06.2017	ABI. L 168 vom 30.6.2017, S. 1-11	





EU-Kostensenkungsrichtlinie / Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation		EU-Kostensenkungsrichtlinie	15.05.2014	ABI. L 155 vom 23.5.2014, S. 1-14	
GEREK-VO / Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009		GEREK-VO	11.12.2018	ABI. L 321 vom 17.12.2018, S. 1-35	
	(zur Änderung d.) Verordnung (EU) 2015/2120 Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union		25.11.2015	ABI. L 310 vom 26.11.2015, S. 1-18	geändert durch VO (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.18 (ABI. L 321 vom 17.12.18, S. 1)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)	Universaldienstrichtlinie	07.03.2002	ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 51-77	(M1-M2) M1: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 11-36) M2: geändert durch VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI. L 310 vom 26.11.15, S. 1)





	(zur Änderung d.) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union		13.06.2012	ABI. L 172 vom 30.6.2012, S. 10-35	(M1-M2): M1: geändert durch VO (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI. L 310 vom 26.11.15, S.1) M2: geändert durch VO (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.17 (ABI. L 147 vom 09.06.17, S.1)
	(zur Aufhebung d.) Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (EREK) und des Büros		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 19.12.18; Datum des Dokuments: 25.11.09	ABI. L 337 vom 18.12.2009, S. 1-10	
Whistleblower-RL / Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden		Whistleblower-RL	23.10.2019	ABI. L 305 vom 26.11.2019, S. 17-56	
Geschäftsgeheimnis-RL / Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung		Geschäftsgeheimnis-RL	08.06.2016	ABI. L 157 vom 15.6.2016, S. 1-18	
DST-RL-Entwurf / Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen		DST-RL-Entwurf	(Vorschlag) 21.03.18		
Tabakerzeugnisse-RL/ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (2014/40/EU)		Tabakerzeugnisse-RL	03.04.2014	ABI. L 127 vom 29.4.2014, S. 1-38	geändert durch delegierte RL 2014/109/EU der Kommission Text von Bedeutung für den EWR vom 10.10.14 (ABI. L 360 vom 17.12.14, S. 22)





	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 2001/37/EG zur An- gleichung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Ta- bakerzeugnissen - Erklärung der Kom- mission		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 19.05.16; Datum des Dokuments 05.06.11	ABI. L 194 vom 18.7.2001, S. 26-35	(M1-M2) M1: geän- dert durch VO (EU) Nr. 596/2009 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 18.06.09 (ABI. L 188 vom 18.07.09, S. 14) M2: geändert durch RL 2012/9/EU der Kom- mission vom 07.03.12 (ABI. L 69 vom 08.03.12, S. 15)
ADR-Richtlinie / Richtlinie 2013/11/EU des Europäi- schen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucher- rechtlicher Streitigkeiten Streitigkeiten und zur Än- derung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Ver- braucherangelegenheiten)		ADR-RL	21.05.2013	ABI. L 165 vom 18.6.2013, S. 63-79	
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Euro- päischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutz- gesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)		Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit 16.01.20; Datum des Dokuments 27.10.2004	ABI. L 364 vom 9.12.2004, S. 1-11	(M1-M10) M1: geän- dert durch RL 2005/29 EG des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.05.05 (ABI. L 149 vom 11.06.05, S. 22) M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.12.07 (ABI. L 331 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 11) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABI. L 334 vom 17.12.10, S. 1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 16.02.11 (L 55 vom 28.02.11, S. 1) M6: geändert durch VO (EU) NR. 954/2011 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 14.09.11 (ABI. L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: ge- ändert durch RL 2013/11/EU des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes Richtlinie über alternativen Streit- beilegung in Ver- braucherangele- genheiten vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Euro-





					päischen Parlaments und des Rates vom 21.05.12 (ABl L 165 vom 18.06.13, S. 1) M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L 601 vom 02.03.18, S. 1)
	(zur Änderung d.) Richtlinie 2009/22/EG Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung)		23.04.2009	ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30-36	(M1-M3) M1: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABl L 165 vom 18.06.13, S. 63) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABl. L 165 vom 18.05.13, S.1) M3: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl L. 601 vom 02.03.18, S.1)
ODR-VO - Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)		ODR-VO	21.05.2013	ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1-12	





	<p>(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)</p>		<p>Nicht mehr in Kraft; Ende der Gültigkeit: 16.01.20; Datum des Dokuments 27.10.2004</p>	<p>ABI. L 364 vom 9.12.2004, S. 1-11</p>	<p>(M1-M10) M1: geändert durch RL 2005/29 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.05 (ABI L 149 vom 11.06.05, S. 22), M2: geändert durch RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.07 (ABI. L 331 vom 18.12.07, S. 27) M3: geändert durch RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.09 (ABI. L 337 vom 18.12.09, S. 11) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 (ABI. L 334 vom 17.12.10, S. 1) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.11 (L 55 vom 28.02.11, S. 1) M6: geändert durch VO (EU) NR. 954/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.11 (ABI. L 259 vom 04.10.11, S.1) M7: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABI L 165 vom 18.06.13, S. 63) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.12 (ABI L 165 vom 18.06.13, S. 1) M9: geändert durch RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABI L 326 vom 11.12.15, S.1) M10: geändert durch VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABI. L 601 vom 02.03.18, S. 1)</p>
	<p>(zur Änderung d.) Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung)</p>		<p>23.04.2009</p>	<p>ABI. L 110 vom 1.5.2009, S. 30-36</p>	<p>(M1-M3) M1: geändert durch RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.13 (ABI L 165 vom 18.06.13, S. 63) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.13 (ABI. L 165 vom 18.06.13, S.1) M3: geändert durch VO (EU) 2018/302 des</p>





					Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.18 (ABl. L. 601 vom 02.03.18, S.1)
EU-Lebensmittelinformationsverordnung / Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission		EU-Lebensmittelinformationsverordnung	25.10.2011	ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63	(M1-M3) M1: geändert durch delegierte VO (EU) Nr. 1155/2013 der Kommission vom 21.08.13 (ABl. L 306 vom 16.11.13, S.7) M2: geändert durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22.11.13 (ABl. L 27 vom 30.01.14, S. 7) M3: geändert durch VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.15 (ABl. L 327 vom 11.12.15, S. 1)
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel		20.12.2006	ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9-25	(M1-M5) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.08 (ABl. L 39 vom 13.02.08) M2: geändert durch VO (EG) Nr. 109/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.08 (ABl. L 39 vom 13.02.08, S. 14) M3: geändert durch VO (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 09.02.10 (ABl. L 37 vom 10.02.10, S. 16) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.11 (ABl. L 304 vom 22.11.11, S. 18) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 08.11.12 (ABl. L 310 vom 09.11.12, S. 32)





	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln		20.12.2006	ABI. L 404 vom 30.12.2006, S. 26–38	(M1-M9) M1: geändert durch VO (EG) 108/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.08 (ABI. L 39 vom 13.02.08, S. 1) M2: geändert durch VO (EG) Nr. 1170/2009 der Kommission vom 30.11.09 (ABI. L 314 vom 01.12.09, S. 36), M3: geändert durch 1161/2011 der Kommission vom 14.11.11 (ABI. L 296 vom 15.11.11) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.11 (ABI. L 304 vom 22.11.11, S.18) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 119/2014 der Kommission vom 07.02.14 (ABI. L 39 vom 08.02.14, S. 44) M6: geändert durch VO (EU) 2015/403 der Kommission vom 11.03.15 (ABI. L 67 vom 12.03.15, S. 4) M7: VO (EU) 2017/1203 der Kommission vom 05.07.17 (ABI. L 173 vom 06.07.17, S. 9) M8: geändert durch VO (EU) 2019/649 der Kommission vom 24.04.19 (ABI. L 110 vom 25.04.19, S. 17) M9: geändert durch VO (EU) 2019/650 der Kommission vom 24.04.19 (ABI. L 110 vom 25.04.19, S. 21)
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 87/250/EWG der Kommission betreffend die Angabe des Alkoholgehalts als Volumenkonzentration in der Etikettierung von alkoholhaltigen, für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 15.04.87	ABI. L 113 vom 30.4.1987, S. 57–58	
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 24.09.90	ABI. L 276 vom 6.10.1990, S. 40–44	(M1-M4) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.09 (ABI. L 284 vom 31.10.03, S. 1) M2: geändert durch RL 2003/120/EG der Kommission vom 05.12.03 (ABI. L 333 vom 20.12.03, S. 51) M3: geändert durch RL 2008/100/EG der Kommission vom 28.10.08 (ABI. L 285 vom 29.10.08, S. 9) M4: geändert durch VO (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.08 (L 311 vom 21.11.08, S. 1)





	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 1999/10/EG der Kommission über Ausnahmen von Arti- kel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Ra- tes hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 08.03.99	ABI. L 69 vom 16.3.1999, S. 22-23	
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 2000/13/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettie- rung und Aufma- chung von Lebens- mitteln sowie die Werbung hierfür		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 20.03.00	ABI. L 109 vom 6.5.2000, S. 29-42	(M1-M9) M1: geän- dert durch RL 2001/101/EG der Kommission vom 26.11.01 (ABI. L 310 vom 28.11.01, S. 19) M2: geändert durch RL 2003/89/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 10.11.03 (ABI. L 308 vom 25.11.03, S. 15) M3: geändert durch RL 2006/107/EG des Rates vom 20.11.06 (ABI. L 363 vom 20.12.06, S. 411) M4: geändert durch RL 2006/142/EG der Kommission vom 22.12.06 (ABI. L 368 vom 23.12.06, S. 110) M5: geändert durch RL 2007/68/EG der Kommission vom 27.11.07 (ABI. L 310 vom 28.11.07, S. 11) M6: geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2008 des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 16.12.08 (ABI. L 354, vom 31.12.08, S. 7) M7: geändert durch VO (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.08) M8: geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 18.06.09 (ABI. L 188 vom 18.07.09, S. 14) M9: geändert durch RL 2013/20/EU des Ra- tes vom 13.05.13 (ABI. L 158 vom 10.06.13, S. 234)
	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 2002/67/EG über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln		Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 18.07.02	ABI. L 191 vom 19.7.2002	





	<p><i>(zur Aufhebung d.)</i> Richtlinie 2008/5/EG der Kommission über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung)</p>		<p>Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 30.01.08</p>	<p>ABI. L 27 vom 31.1.2008, S. 12-16</p>	
	<p><i>(zur Aufhebung d.)</i> Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz</p>		<p>Nicht mehr in Kraft; Datum des Endes der Gültigkeit: 13.12.14; Datum des Dokuments 31.03.04</p>	<p>ABI. L 97 vom 1.4.2004, S. 44-45</p>	





Arzneimittelrichtlinie / Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaf- fung eines Gemeinschafts- kodexes für Humanarznei- mittel		Arznei- mittel- richtlinie	06.11.2001	ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 67-128	(M1-M14) M1: geän- dert durch RL 2002/98EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 27.01.03 (Abi. L 33 vom 08.02.03, S. 30) M2: geändert durch RL 2003/63/EG der Kommission vom 25.06.03 (Abi. L 159 vom 27.06.03, S. 46) M3: geändert durch RL 2004/24/EG des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 31.05.04 (Abi. L 316 vom 30.04.04 S. 85) M4: geändert durch RL 2004/27/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 31.05.04 (Abi. L 136 vom 30.04.04, S. 34), M5: VO (EG) Nr. 1901/2006 des Euro- päischen Parla- ments und des Ra- tes vom 12.12.06 (Abi. L 378 vom 27.12.06, S.1) M6: geändert durch VO (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und Ra- tes vom 13.11.07 (Abi. L 324 vom 10.12.07, S. 121) M7: geändert durch RL 2008/29/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 11.03.08 (Abi. L 81 vom 20.03.08, S. 51) M8: geändert durch RL 2009/53/EG des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 18.06.09 (Abi. L 168 vom 30.06.09, S. 33) M9: geändert durch RL 2009/120 EG der Kommission vom 14.09.09 (Abi. L 242 vpm 15.09.09, S.3) M10: geändert durch RL 2010/84/EU des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 15.12.10 (Abi. L 348 vom 31.12.10, S. 74) M11: geändert durch RL 2011/62/EU des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 08.06.11 (Abi. L 174 vom 01.07.11, S. 74) M12: geändert durch RL 2012/26/EU des Eu- ropäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 15.10.12 (Abi. L 299 vom 27.10.12) M13: geän- dert durch VO (EU) 2019/5 des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 11.12.18 (Abi. L 4 vom 07.01.19, S. 24) M14: geändert durch VO (EU) 2019/1243 des Europäischen Parla- ments und des Ra- tes vom 20.06.19 (Abi. L. 198 vom 25.07.19, S. 241)
---	--	----------------------------------	------------	---	---





<p>Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates</p>		/	05.04.2017	ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1-175	
	<p>(zur Änderung d.) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel</p>	Arzneimittelrichtlinie	06.11.2001	ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67-128	<p>(M1-M14) M1: geändert durch RL 2002/98EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.03 (Abi. L 33 vom 08.02.03, S. 30) M2: geändert durch RL 2003/63/EG der Kommission vom 25.06.03 (Abi. L 159 vom 27.06.03, S. 46) M3: geändert durch RL 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.04 (Abi. L 316 vom 30.04.04 S. 85) M4: geändert durch RL 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.04 (Abi. L 136 vom 30.04.04, S. 34), M5: VO (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.06 (Abi. L 378 vom 27.12.06, S.1) M6: geändert durch VO (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.11.07 (Abi. L 324 vom 10.12.07, S. 121) M7: geändert durch RL 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.08 (Abi. L 81 vom 20.03.08, S. 51) M8: geändert durch RL 2009/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.09 (Abi. L 168 vom 30.06.09, S. 33) M9: geändert durch RL 2009/120 EG der Kommission vom 14.09.09 (Abi. L 242 vpm 15.09.09, S.3) M10: geändert durch RL 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.10 (Abi. L 348 vom 31.12.10, S. 74) M11: geändert durch RL 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.11 (Abi. L 174 vom 01.07.11, S. 74) M12: geändert durch RL 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.10.12</p>





					(ABl. L 299 vom 27.10.12) M13: geändert durch VO (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.18 (ABl. L 4 vom 07.01.19, S. 24) M14: geändert durch VO (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.19 (ABl. L 198 vom 25.07.19, S. 241)
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit		28.01.2002	ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1-24	(M1-M7) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.07.03 (ABl. L 245 vom 29.09.03, S. 4) M2: geändert durch VO (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 07.04.06 (ABl. L 100 vom 08.04.06, S.3) M3: geändert durch VO (EG) Nr. 202/2008 der Kommission vom 04.03.08 (ABl. L 60 vom 05.03.08, S. 17) M4: geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.09 (ABl. L 188 vom 18.07.09, S. 14) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.14 (ABl. L 189 vom 27.06.14, S.1) M6: geändert durch VO (EU) 2017/228 der Kommission vom 09.02.17 (ABl. L 135 vom 10.02.17, S. 10) M7: geändert durch VO (EU)





					2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.19 (ABl. L 198 vom 25.07.19, S. 241)
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel		30.11.2009	ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59-209	(M1-M31) M1: geändert durch VO (EU) Nr. 344/2013 der Kommission vom 04.04.13 (ABl. L 114 vom 25.04.13, S. 1) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 483/2013 der Kommission vom 24.05.13 (ABl. L 139 vom 25.05.13) M3: geändert durch VO (EU) Nr. 658/2013 der Kommission vom 10.07.13 (ABl. L 190 vom 11.07.13, S. 38) M4: geändert durch VO (EU) Nr. 1197/2013 der Kommission vom 25.11.13 (ABl. L 315 vom 26.11.13, S. 34) M5: geändert durch VO (EU) Nr. 358/2014 der Kommission vom 09.04.14 (ABl. L 107 vom 10.04.14, S. 5) M6: geändert durch VO (EU) Nr. 866/2014 der Kommission vom 08.08.14 (ABl. L 238 vom 09.08.14, S. 3) M7: VO (EU) Nr. 1003/2014 der Kommission vom 18.09.14 (ABl. L 282 vom 26.09.14, S.1) M8: geändert durch VO (EU) Nr. 1004/2014 der Kommission vom 18.09.14 (ABl. L 282 vom 26.09.14, S. 5) M9: geändert durch VO (EU) 2015/1190 der Kommission vom 20.07.15 (ABl. L 193 vom 21.07.15, S. 115) M10: geändert durch VO (EU) 2015/1298 der Kommission vom 28.07.15 (ABl. 199 vom 29.07.15, S. 22) M11: geändert durch VO (EU) 2016/314 der Kommission vom 04.03.16 (ABl. L 60 vom 05.03.16, S. 59) M12: geändert durch VO (EU) 2016/621 der Kommission vom 21.04.16 (ABl. L 106 vom 24.04.16, S. 4)





					<p>M13: geändert durch VO (EU) 2016/622 der Kommission vom 21.04.16 (ABl. L 106 vom 22.04.16, S. 7)</p> <p>M14: geändert durch VO (EU) 2016/1120 der Kommission vom 11.07.16 (ABl. 187 vom 12.07.16, S.1)</p> <p>M15: geändert durch VO (EU) 2016/1121 der Kommission vom 11.07.16 (ABl. L 187 vom 12.07.16, S.4)</p> <p>M16: geändert durch VO (EU) 2016/1143 der Kommission vom 13.07.16 (ABl. L 189 vom 14.07.16, S. 40)</p> <p>M17: geändert durch VO (EU) 2016/1198 der Kommission vom 22.07.16 (ABl. L 198 vom 23.07.16, S. 10)</p> <p>M18: geändert durch VO (EU) 2017/237 der Kommission vom 10.02.17 (ABl. L 36 vom 11.02.17, S. 12)</p> <p>M19: geändert durch VO (EU) 2017/238 der Kommission vom 10.02.17 (ABl. L 36 vom 11.02.17, S. 37)</p> <p>M20: geändert durch VO (EU) 2017/1224 der Kommission vom 06.07.17 (ABl. L 174 vom 07.07.17, S. 16)</p> <p>M21: geändert durch VO (EU) 2017/1410 der Kommission vom 02.08.17 (ABl. L 202 vom 03.08.17, S.1)</p> <p>M22: geändert durch VO (EU) 2017/1413 der Kommission vom 03.08.17 (ABl. L 203 vom 04.08.17, S.1)</p> <p>M23: VO (EU) 2017/2228 der Kommission vom 04.12.17 (ABl. L 319 vom 05.12.17, S. 2)</p> <p>M24: geändert durch VO (EU) 2018/885 der Kommission vom 20.07.18 (ABl. L 158 vom 21.06.18, S. 1)</p> <p>M25: geändert durch VO (EU) 2018/978 der Kommission vom 09.07.18 (ABl. L 176 vom 12.07.18, S. 3)</p> <p>M26: geändert durch VO (EU) 2018/1847 der Kommission vom 26.11.18 (ABl. L 300 vom 27.11.18, S.1)</p> <p>M27: geändert durch VO (EU) 2019/680 der Kommission vom 30.04.19 (ABl. L 115 vom 02.05.19, S.3)</p> <p>M28: geändert durch VO (EU) 2019/681 der Kommission vom 30.04.19 (ABl. L 115 vom 02.05.19, S. 5)</p> <p>M29: geändert durch VO (EU) 2019/698 der Kommission vom 30.04.19 (ABl. L 119</p>
--	--	--	--	--	--





					<p>vom 07.05.19, S. 66) M30: geändert durch VO (EU) 2019/831 der Kommission vom 22.05.19 (ABl. L 137 vom 23.05.19, S. 29) M31: geändert durch VO (EU) 2019/1257 der Kommission vom 23.07.19 (ABl. L 196 vom 24.07.19, S. 5)</p>
	<p>(zur Aufhebung d.) Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte</p>		20.06.1990	ABI. L 189 vom 20.7.1990	<p>(M1-M4) M1: geändert durch RL 93/42/EWG des Rates vom 14.06.93 (ABl. L 169 vom 12.07.93, S.1) M2: geändert durch RL 93/68/EWG des Rates vom 22.07.93 (ABl. L 220 vom 30.08.93, S.1) M3: geändert durch VO (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.13 (ABl. L 284 vom 31.10.03, S.1) M4: geändert durch RL 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.09.07 (ABl. L 247 vom 21.09.07, S. 21)</p>





	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte		14.06.1993	ABI. L 169 vom 12.7.1993, S. 1-43	(M1-M5): M1: geändert durch RL 98/79 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.98 (ABI. L 331 vom 07.12.98, S. 1) M2: geändert durch RL 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.00 (ABI. L 313 vom 13.12.00, S. 22) M3: geändert durch RL 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.12.01 (ABI. L 6 vom 10.01.02, S. 50) M4: geändert durch VO (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.03 (ABI. L 284 vom 31.10.03, S.1) M5: geändert durch RL 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.09.07 (ABI. L 247 vom 21.09.07, S. 21)
Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates		/	11.12.2018	ABI. L 4 vom 7.1.2019, S. 1-23	
	(zur Änderung d.) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene		12.01.2005	ABI. L 35 vom 8.2.2005, S. 1-22	(M1-M4) M1: geändert durch VO (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.09 (ABI. L 87 vom 31.03.09, S. 109) M2: geändert durch VO (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15.03.12 (ABI. L 77 vom 16.03.12, S.1) M3: geändert durch VO (EU) 2015/1905 der Kommission vom 22.10.15 (ABI. L 278 vom 23.10.15, S. 5) M4: geändert durch VO (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.19 (ABI. L 198 vom 25.07.19, S. 241)





	(zur Aufhebung d.) Richtlinie 90/167/EWG des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft		26.03.1990	ABI. L 92 vom 7.4.1990, S. 42-48	
--	--	--	------------	----------------------------------	--



Annex 2 – Dienstetypen und ihre Definitionen im Medienbereich

Rechtsakt	Dienst	Definition
AVMD	audiovisueller Mediendienst	<p>Eine Dienstleistung (im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (i.S.d. Artikels 2 Buchstabe a der RL 2002/21/EG) bereitzustellen.</p> <p>Bei den audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme (gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes) oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes).</p>
	Video-Sharing-Plattform-Dienst	<p>Eine Dienstleistung (im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze i.S.d. Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation von Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 31: In Bereichen, die nicht durch diese Richtlinie koordiniert werden, bleiben die Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den in den Bereichen Telekommunikation und Fernsehen bestehenden Übereinkommen ergeben, von dieser Richtlinie unberührt.</p>
E-Commerce-RL	Dienste der Informationsgesellschaft	<p>Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG" (Anm.: ersetzt durch Richtlinie (EU) 2015/1535); von dort:</p> <p>jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.</p> <p>Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck</p> <p>i) „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;</p> <p>ii) „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;</p> <p>iii) „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.</p> <p>ANHANG V</p> <p>Beispielliste der nicht unter Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 2 fallenden Dienste (...)</p> <p>a) Sprachtelefondienste; (...)</p> <p>3. Nicht 'auf individuellen Abruf eines Empfängers' erbrachte Dienste</p> <p>Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):</p> <p>a) Fernsehdienste (einschliesslich zeitversetzter Video-Abruf) nach Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG;</p> <p>b) Hörfunkdienste;</p> <p>c) Teletext (über Fernsehsignal).</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 1</p>



		<p>(4) Diese Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts, noch befaßt sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.</p> <p>(5) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf</p> <p>a) den Bereich der Besteuerung,</p> <p>b) Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG erfaßt werden,</p> <p>c) Fragen betreffend Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,</p> <p>d) die folgenden Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten von Notaren oder Angehörigen gleichwertiger Berufe, soweit diese eine unmittelbare und besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen; - Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht; - Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten. <p>(6) Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.</p>
EECC	Elektronische Kommunikationsdienste	<p>Gewöhnlich gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:</p> <p>a) „Internetzugangsdienste“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120,</p> <p>b) interpersonelle Kommunikationsdienste und</p> <p>c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;</p>
	Interpersonelle Kommunikationsdienste	<p>Gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über elektronische Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Kommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen.</p> <p>Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden.</p>
	Nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst	<p>Ein interpersoneller Kommunikationsdienst, der weder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummerierungspläne, herstellt noch die Kommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummerierungspläne ermöglicht.</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 1</p> <p>(3) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben:</p> <p>a) Verpflichtungen, die durch nationales Recht aufgrund des Unionsrechts oder durch Rechtsvorschriften der Union für Dienste auferlegt werden, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erbracht werden;</p> <p>b) die von der Union oder den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht getroffenen Maßnahmen zur Verfolgung von Zielen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik;</p> <p>c) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten für Zwecke der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit sowie für die Verteidigung ergriffen werden;</p> <p>d) die Verordnungen (EU) Nr. 531/2012 und (EU) 2015/2120 sowie die Richtlinie 2014/53/EU.</p>
DID-Richtlinie	digitale Dienstleistungen	<p>a) Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder</p>





		<p>b) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.</p>
	<p>Ausnahmen</p>	<p>Artikel 3</p> <p>(4) Diese Richtlinie gilt nicht für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 in Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind und gemäß einem diese Waren betreffenden Kaufvertrag mit diesen Waren bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Verkäufer oder von einem Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung in einer Ware enthaltener oder mit ihr verbundener digitaler Inhalte oder in ihr enthaltener oder mit ihr verbundener digitaler Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags ist, so wird vermutet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Kaufvertrag umfasst sind.</p> <p>(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:</p> <p>a) die Erbringung von Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind, unabhängig davon, ob der Unternehmer digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem Verbraucher zu liefern oder zu übermitteln;</p> <p>b) elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie;</p> <p>c) Gesundheitsdienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU;</p> <p>d) elektronisch oder mit jeder anderen Technologie, die eine Kommunikation ermöglicht, und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Glücksspieldienstleistungen, also Dienstleistungen, die bei Glücksspielen wie Lotterien, Kasinospielen, Pokerspielen und Wetten, einschließlich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, einen geldwerten Einsatz erfordern;</p> <p>e) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG;</p> <p>f) Software, die der Unternehmer im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern der Verbraucher keinen Preis zahlt und die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität dieser speziellen Software verarbeitet;</p> <p>g) die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung, wie einer digitalen Kinovorführung, zugänglich gemacht werden;</p> <p>h) digitale Inhalte, die gemäß der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (21) von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.</p> <p>(6) Unbeschadet des Absatzes 4 dieses Artikels gilt diese Richtlinie bei einem einzigen Vertrag zwischen demselben Unternehmer und demselben Verbraucher, der in einem Paket neben der Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen Elemente der Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Waren enthält, nur für die Elemente des Vertrags, die die digitalen Inhalte bzw. Dienstleistungen betreffen.</p> <p>Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie gilt nicht, wenn ein Paket im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 Elemente eines Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates (22) oder nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfasst.</p> <p>Unbeschadet des Artikels 107 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 werden die Auswirkungen, die die Beendigung eines Elements eines Paketvertrags auf die übrigen Elemente des Paketvertrags haben kann, vom nationalen Recht geregelt.</p> <p>(7) Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang vor dieser Richtlinie.</p> <p>(8) Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden.</p> <p>Insbesondere lässt diese Richtlinie die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser</p>





		<p>Richtlinie und dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten ist letzteres maßgeblich.</p> <p>(9) Diese Richtlinie lässt das Unionsrecht und das nationale Recht auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (23), unberührt.</p> <p>(10) Diese Richtlinie lässt die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Regelung von Aspekten des allgemeinen Vertragsrechts, wie der Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen eines Vertrags einschließlich der Folgen der Vertragsbeendigung, soweit diese Aspekte nicht in dieser Richtlinie geregelt werden, oder zur Regelung des Rechts auf Schadensersatz unberührt.</p>
DSM-RL	Dienste der Informationsgesellschaft (Art. 15, 17)	Bezeichnet eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2015/1535 (s. oben).
	Ausnahmen	<p>Artikel 1</p> <p>(2) Mit Ausnahme der in Artikel 24 genannten Fälle lässt diese Richtlinie die bereits bestehenden Vorschriften, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in den Richtlinien 96/9/EG, 2000/31/EG, 2001/29/EG, 2006/115/EG, 2009/24/EG, 2012/28/EU und 2014/26/EU, festgelegt sind, unberührt und beeinträchtigt sie in keiner Weise.</p>
Geoblocking-VO	elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Dienstleistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihres Charakters im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und die ohne Informationstechnologie nicht erbracht werden können;
	Ausnahmen	<p>Artikel 1</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für rein inländische Sachverhalte, bei denen sich alle wesentlichen Bestandteile der Transaktion auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränken.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Tätigkeiten.</p> <p>Von dort: „(2) Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Dienstleistungen; c) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind; d) Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen; e) Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen; f) Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt; g) audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk; h) Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten; i) Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind; j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden; k) private Sicherheitsdienste;





		<p>i) Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.</p> <p>(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern.</p> <p>(5) Diese Verordnung lässt die auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geltenden Vorschriften unberührt, insbesondere die Vorschriften der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (22).</p> <p>(6) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die Einhaltung dieser Verordnung ist nicht dahingehend auszulegen, dass der Anbieter Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Insbesondere wenn ein Anbieter, der gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung handelt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden den Zugang von Kunden zu einer Online-Schnittstelle nicht sperrt oder beschränkt oder der Kunden nicht zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterleitet, die sich von der Online-Schnittstelle unterscheidet, auf die die Kunden ursprünglich zugreifen wollten, oder beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in den in dieser Verordnung festgelegten Fällen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang anwendet, oder in nichtdiskriminierender Weise in einem anderen Mitgliedstaat ausgegebene Zahlungsinstrumente akzeptiert, darf allein aus diesen Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Außerdem darf nicht ausschließlich anhand dieser Tatsachen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes des Verbrauchers ausrichtet, wenn der Anbieter dem Verbraucher nach Vertragsabschluss unter Einhaltung dieser Verordnung Informationen und Hilfestellung zur Verfügung stellt.</p> <p>(7) Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG findet insoweit Anwendung, wie diese Verordnung keine spezielleren Bestimmungen festlegt.</p>
Portabilitäts-VO	Online-Inhaltedienst	<p>Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, die ein Anbieter einem Abonnenten in dessen Wohnsitzmitgliedstaat zu vereinbarten Bedingungen und online erbringt, die portabel ist und bei der es sich um Folgendes handelt:</p> <p>i) einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU oder</p> <p>ii) einen Dienst, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung von, der Zugang zu und die Nutzung von Werken, sonstigen Schutzgegenständen oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in linearer Form oder auf Abruf ist;</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 1</p> <p>(2) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für den Bereich der Steuern.</p>
Online-Sat-Cab-RL	ergänzender Online-Dienst	<p>Dienst, der darin besteht, dass durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch das Sendeunternehmen sowie alle Materialien, die eine derartige Übertragung ergänzen, online öffentlich bereitgestellt werden.</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 3</p> <p>(3) Das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip lässt die Vertragsfreiheit der Rechteinhaber sowie des Sendeunternehmens unberührt, im Einklang mit dem Unionsrecht die Verwertung solcher Rechte, einschließlich der Rechte gemäß der Richtlinie 2001/29/EG, einzuschränken.</p>
DSGVO (Art. 8)	Dienste der Informationsgesellschaft	<p>Eine Dienstleistung im Sinne des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (s. oben).</p>
	Ausnahmen	<p>Artikel 2</p> <p>(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,</p> <p>b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,</p> <p>c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,</p>





		<p>d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.</p> <p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.</p> <p>(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.</p>
LMIV	Fernkommunikationstechnik	Jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann.
	Ausnahmen	keine
P2B-VO (geplant)	Online-Vermittlungsdienste	<p>Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;</p> <p>c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen einerseits dem Anbieter dieser Dienste und andererseits den gewerblichen Nutzern sowie den Verbrauchern, denen diese gewerblichen Nutzer Waren und Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt.</p>
	Ausnahmen	keine



Annex 3 - Evaluations- und Berichtspflichten in einzelnen Rechtsakten (Beispiele)

Rechtsakt	Regelmäßige Überprüfung	Einmalige Überprüfung
AVMD-RL	<p>Artikel 33</p> <p>(...) Spätestens am 19. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.</p>	<p>Artikel 33</p> <p>(...) Spätestens am 19. Dezember 2026 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Ex-post-Bewertung, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Überarbeitung der Richtlinie, um die Wirkung dieser Richtlinie und ihren Mehrwert zu ermitteln.</p>
E-Commerce-RL	<p>Artikel 21 - Überprüfung</p> <p>(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 17. Juli 2003 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere in bezug auf die Verbrechensverhütung, den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes.</p> <p>(2) Im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie wird in dem Bericht insbesondere untersucht, ob Vorschläge in bezug auf die Haftung der Anbieter von Hyperlinks und von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen, Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte ("notice and take down"-Verfahren) und eine Haftbarmachung im Anschluß an die Entfernung von Inhalten erforderlich sind. In dem Bericht ist auch zu untersuchen, ob angesichts der technischen Entwicklungen zusätzliche Bedingungen für die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Haftungsfreistellung erforderlich sind und ob die Grundsätze des Binnenmarkts auf nicht angeforderte kommerziellen Kommunikationen mittels elektronischer Post angewendet werden können.</p>	
EECC	<p>Artikel 122 - Überprüfungsverfahren</p> <p>(1) Bis zum 21. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre überprüft die Kommission regelmäßig die Anwendung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.</p> <p>Bei diesen Überprüfungen werden insbesondere die Auswirkungen des Artikels 61 Absatz 3 sowie der Artikel 76, 78 und 79 auf den Markt und die Antwort auf die Frage bewertet, ob die Ex-ante- und sonstigen Interventionsbefugnisse nach dieser Richtlinie ausreichen, um die nationalen Regulierungsbehörden in die</p>	



	<p>Lage zu versetzen, wettbewerbsfeindliche oligopolistische Marktstrukturen anzugehen und sicherzustellen, dass der Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikation weiterhin zum Nutzen der Endnutzer floriert. Hierzu kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die ohne unangemessene Verzögerung zu liefern sind.</p> <p>(2) Bis zum 21. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre überprüft die Kommission den Umfang des Universaldienstes, insbesondere im Hinblick auf Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat, mit denen bezweckt wird, den Umfang zu ändern oder neu festzulegen.</p> <p>Diese Überprüfung wird anhand der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen vorgenommen, unter anderem unter Berücksichtigung von Mobilität und Übertragungsraten im Zusammenhang mit den von der Mehrzahl der Endnutzer vorherrschend verwendeten Technologien. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung vor.</p> <p>(3) Das GEREK veröffentlicht bis zum 21. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre eine Stellungnahme zur Umsetzung und zum Funktionieren der Allgemeinenehmigung auf nationaler Ebene und ihre Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.</p> <p>Die Kommission kann unter weitest möglicher Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK einen Bericht über die Anwendung des Teils I Titel II Kapitel II und des Anhangs I veröffentlichen und einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der betreffenden Bestimmungen unterbreiten, wenn dies aus ihrer Sicht notwendig ist, um Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts anzugehen.</p> <p>Artikel 123 – Besondere Überprüfung der Endnutzerrechte</p> <p>(1) Das GEREK beobachtet die Marktentwicklung und die technologische Entwicklung bei den verschiedenen Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten und veröffentlicht bis zum 21. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre oder auf begründeten Antrag von mindestens zwei seiner Mitgliedstaatsmitglieder eine Stellungnahme zu diesen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf die Anwendung des Teils III Titel III.</p> <p>Darin bewertet es, inwieweit die in Artikel 3 genannten Ziele mit Teil III Titel III erfüllt werden. In dieser Stellungnahme wird insbesondere der Anwendungsbereich des Teils III Titel III in Bezug auf die Arten der erfassten elektronischen Kommunikationsdienste berücksichtigt. Als</p>	
--	---	--





	<p>Grundlage für seine Stellungnahme analysiert das GEREK vor allem,</p> <p>a) inwieweit die Endnutzer aller elektronischer Kommunikationsdienste freie und sachkundige Entscheidungen treffen können, auch auf Grundlage vollständiger Vertragsinformationen, und ob sie ihren Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste leicht wechseln können;</p> <p>b) inwieweit es mangels entsprechender Möglichkeiten gemäß Buchstabe a zu Marktverzerrungen gekommen ist oder die Endnutzer geschädigt wurden;</p> <p>c) inwieweit der effektive Zugang zu Notdiensten – insbesondere aufgrund der gestiegenen Nutzung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, durch mangelnde Interoperabilität oder durch technologische Entwicklungen – merklich gefährdet ist,</p> <p>d) welche Kosten bei einer etwaigen Anpassung der Verpflichtungen nach Teil III Titel III entstehen würden oder welche Auswirkungen auf die Innovation bei den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste zu erwarten sind.</p> <p>(2) Die Kommission veröffentlicht unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK einen Bericht über die Anwendung Teils III Titel III und unterbreitet einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Titels, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Ziele weiter erfüllt werden.</p>	
DID-RL		<p>Artikel 25 Überprüfung</p> <p>Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie spätestens am 12. Juni 2024 und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor. In dem Bericht ist unter anderem zu prüfen, ob es einer Harmonisierung der Vorschriften für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, bedarf, einschließlich Verträge über die Bereitstellung gegen Erbringung einer Gegenleistung in Form von Werbung.</p>
DSM-RL		<p>Artikel 30 - Überprüfung</p> <p>(1) Frühestens am 7. Juni 2026 führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung dieser Richtlinie vor.</p> <p>Die Kommission bewertet bis zum 7. Juni 2024 die Auswirkungen der besonderen Verantwortlichkeit nach Artikel 17, die nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 6 für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten gilt, deren Jahresumsatz 10 Mio. EUR nicht übersteigt und deren Dienste der Öffentlichkeit in der Union</p>





		seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen, und ergreift anhand der Ergebnisse ihrer Bewertung erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen.
Geoblocking-VO	<p>Artikel 9 Überprüfungsklausel</p> <p>(1) Bis zum 23. März 2020 und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Bewertung dieser Verordnung. Dabei berücksichtigt sie die gesamten Auswirkungen der Verordnung auf den Binnenmarkt und den grenzübergreifenden elektronischen Handel, darunter insbesondere den möglichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Anbieter, der sich aus den unterschiedlichen anwendbaren rechtlichen Regelungen von Verbraucherverträgen ergibt. Dem Bericht liegt gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung im Lichte rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen bei.</p>	<p>Artikel 9</p> <p>(2) Bei der ersten Bewertung nach Absatz 1 werden insbesondere der Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Umfang des Verbots nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bewertet, und es wird geprüft, ob diese Verordnung auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.⁷⁰</p>
Portabilitäts-VO		<p>Artikel 10 Überprüfung</p> <p>Bis zum 21. März 2021 und danach je nach Bedarf bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung vor dem Hintergrund rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat diesbezüglich Bericht.</p> <p>Der Bericht gemäß Absatz 1 umfasst unter anderem eine Bewertung der Anwendung der zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats gemäß Artikel 5 vorgesehenen Mittel unter Einbeziehung neu entwickelter Technologien, Industriestandards und Verfahren und überprüft erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer Überarbeitung. In dem Bericht wird den Auswirkungen der vorliegenden Verord-</p>

⁷⁰ Zu der Änderung von Art. 9 gibt die Kommission eine (seltene) eigene Erklärung zu ihren Evaluationsplänen im Rechtstext bekannt: „Erklärung der Kommission: Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut von Artikel 9 zur Kenntnis. Unbeschadet ihres Initiativrechts gemäß dem Vertrag bekräftigt die Kommission hiermit, dass sie im Einklang mit Artikel 9 in ihrer ersten Bewertung dieser Verordnung, die zwei Jahre nach deren Inkrafttreten erfolgen muss, gründlich prüfen wird, wie die Verordnung umgesetzt wurde und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt. Dadurch wird sie den steigenden Erwartungen der Verbraucher Rechnung tragen, insbesondere derjenigen, die keinen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Dienstleistungen haben. Als Teil der Bewertung wird sie auch die Durchführbarkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie der damit verbundenen potenziellen Kosten und Vorteile eingehend prüfen, insbesondere was die mögliche Streichung der Bestimmung angeht, wonach elektronisch erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt, wobei den zu erwartenden Folgen gebührend Rechnung zu tragen ist, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Verbraucher und Unternehmen sowie andere betroffene Branchen EU-weit haben würde. Die Kommission wird zudem sorgfältig prüfen, ob auch für andere Branchen, einschließlich von Branchen, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen und die gemäß Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, wie etwa Dienstleistungen im Bereich Verkehr und audiovisuelle Dienste, sämtliche ungerechtfertigten Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gestrichen werden sollten. Sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung geändert werden muss, wird sie ihrer Bewertung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag beifügen.“





		nung auf KMU und dem Schutz personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.
Online-SatCab-RL		Artikel 10 Überprüfung (1) Die Kommission führt bis zum 7. Juni 2025 eine Überprüfung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht und der Öffentlichkeit auf der Website der Kommission zugänglich gemacht.
P2B-VO (geplant)	Artikel 14 Überprüfung 1. Bis [date: three years after the date of entry into force] und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen. 2. Bei der ersten Evaluierung dieser Verordnung wird vor allem auf die Einhaltung der in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen und deren Auswirkungen auf die Online-Plattformwirtschaft geachtet sowie darauf, ob zusätzliche Vorschriften, etwa zur Durchsetzung, möglicherweise notwendig sind, um ein faires, berechenbares, tragfähiges und vertrauenswürdiges Online-Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu gewährleisten. 3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen, die diese für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt. 4. Bei der Evaluierung dieser Verordnung berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen und Berichte, die ihr von der Expertengruppe für die Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt werden, die auf der Grundlage des Beschlusses C(2018) 2393 eingesetzt wurde. Außerdem berücksichtigt sie den Inhalt und die Funktionsweise der Verhaltenskodizes, die gegebenenfalls nach Artikel 13 erstellt wurden.	

